

Professor Dr. Brun-Otto Bryde

Am Kurhaus 33
25845 Nordstrand

2. Juni 2014

Herrn

Professor Dr. von Wensierski
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock

Sehr geehrter Herr Dekan,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, die Beanstandung des Rektors vom 22. 05. 2014 im Rahmen der Rechtsaufsicht auf ihre rechtlich Tragfähigkeit zu überprüfen.

Aus meiner Sicht trägt § 84 Abs. 4 LHG die Beanstandung nicht. Sie überschreitet die Grenzen, die der Rechtsaufsicht bei der Überprüfung akademischer Entscheidungen im Interesse der Freiheit der Wissenschaft gesetzt sind.

Nach § 43 Abs. 3 Satz. 3 LHG liegt die Entscheidung über die Ehrenpromotion bei der Fakultät. Bei der Feststellung der Voraussetzungen (dem Vorliegen „besonderer wissenschaftlicher Leistungen“) hat die Fakultät eine Beurteilungsprärogative wie bei anderen akademischen Entscheidungen auch. Diese ist noch ausgeprägter als sonst im Verwaltungsrecht, da sie den Kern der akademischen Selbstverwaltung betrifft.

Die Rechtsaufsicht kann eine solche Entscheidung nicht mit einer eigenen Bewertung der Leistungen in Frage stellen, sondern nur wegen Rechtsmängeln. Diese Konstruktion, die im Interesse einer Vereinbarkeit einer Rechtsaufsicht mit der Wissenschaftsfreiheit zwingend ist, wird unterlaufen, wenn die Beanstandung den Rechtsfehler gerade in der falschen Bewertung der Wissenschaftlichkeit sieht. Über diese steht der Rechtsaufsicht grundsätzlich keine Kompetenz zu. Das wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, dass über die Beanstandung in letzter Instanz der Minister entscheidet. Wenn es zulässig wäre, dass der Minister überall dort, wo das Gesetz Begriffe wie „wissenschaftlich“ verwendet und damit den Hochschulen die Beurteilung in ihrem eigenen Freiheitsbereich überträgt, die Auslegung wegen einer eigenen abweichenden Auslegung dessen, was wissenschaftlich ist, als rechtsfehlerhaft rügen könnte, wäre die Freiheit der Wissenschaft erheblich gefährdet.

Bei einer Ehrenpromotion ist die Fakultät sogar noch freier als bei einer regulären Promotion oder Habilitation, da keine Grundrechte des Titelanwärters zu beachten sind, denn auf eine Ehrenpromotion hat niemand Anspruch.

Aber selbst wenn man nur vom normalen Prüfprogramm bei Beurteilungsermächtigungen ausgeht, ist kein Rechtsfehler zu erkennen. Die Fakultät hat weder Verfahrensfehler begangen noch hat sie sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Verfahrensfehler werden zwar angeprüft – mit der sehr fernliegenden Annahme, dass in einer hier besonders sorgfältigen Vorbereitung der Entscheidung ein Verfahrensfehler liegen könnte – aber letztlich nicht festgestellt.

Die Beanstandung stützt sich vielmehr ganz auf die Annahme, dass bei Herrn Snowden die Voraussetzungen wissenschaftlicher Leistungen i.S. von § 84 Abs. 4 LHG nicht vorliegen.

Auch wenn es darauf letztlich nicht ankommt, da die Fakultät wissenschaftliche Leistungen auch in einem engeren Sinne feststellt, dürfte die Beanstandung diese Vorschrift zu eng auslegen.

Wie in der Beanstandung selbst festgestellt wird, entspricht es deutscher Universitätstradition, Ehrendoktoren nicht nur für eigene Forschungsleistungen sondern auch für Leistungen für die Wissenschaft zu verleihen (wobei die Praxis noch großzügiger ist, als es nach den zitierten Literaturstellen erscheint). Sie behauptet jedoch, dass dies in Mecklenburg-Vorpommern als einzigem Land nicht zulässig ist, da hier der Wortlaut der Vorschrift allein auf wissenschaftliche Leistungen abstellt.

Das erscheint aus mehreren Gründen wenig überzeugend.

Zum einen hätte man vom Gesetzgeber eine deutliche Begründung erwartet, wenn er seinen Universitäten ein allen andern deutschen Universitäten verliehenes Recht so rigoros beschneiden wollte. In der Gesetzesbegründung findet sich jedoch dazu kein einziges Wort. Schon das spricht sehr dafür, dass der Landesgesetzgeber nicht von der gesamtdeutschen Praxis abweichen wollte.

Zum andern spricht auch die seitherige Praxis gegen diese Annahme.

Auch nach 2002 sehen Promotionsordnungen – etwa die der Philosophischen Fakultät in Greifswald – die Verleihung des Ehrendoktors auch für Verdiente „für“ die Wissenschaft vor.

Vor allem zeigt schon der kursorische Blick auf die Liste der Ehrendoktoren von Rostock und Greifswald, dass die Praxis völlig konform mit dem Rest der Republik geht, und Mäzene, Politiker, Künstler, Religionsführer ausgezeichnet werden, bei denen in keinem Fall die eigenen wissenschaftliche Leistung sondern die Verdienste für Universität und Fakultät oder ein bedeutende Lebensleistung im Mittelpunkt steht.

Entscheidend ist aber, dass die Fakultät ohnehin bei Herrn Snowden auch wissenschaftliche Leistungen sieht. Diese Feststellung hält sich innerhalb ihrer Beurteilungsermächtigung, ohne dass die Verletzung von deren Grenzen in der Beanstandung auch nur ansatzweise dargetan wäre.

Insbesondere liegen keine sachfremden Erwägungen vor. Das könnte gemeint sein, wenn es in der Beanstandung heißt, dass für die Fakultät Persönlichkeit, Mut und die Bedeutung für den weiteren wissenschaftlichen Diskurs und nicht die angenommene wissenschaftliche Leistung tragender Grund für die Ehrenpromotion seien.

Das verkennt das Wesen der Ehrenpromotion. Diese erfolgt geradezu typischerweise aus solchen anderen Gründen: auch wenn der oder die zu Ehrende wissenschaftliche Leistungen im engeren Sinne vorzuweisen hat, entschließt sich eine Fakultät zu einer Ehrenpromotion in der Regel gerade nicht in erster Linie wegen dieser Leistungen. Ein ehemaliger Bürgermeister wird zum Beispiel nicht geehrt, weil er als junger Mann in der Wissenschaft tätig war, sondern wegen seiner Leistungen für den Wissenschaftsstandort, ein Gerichtspräsident nicht wegen seiner Promotion sondern für eine Lebensleistung in der Rechtsprechung, ein Religionsführer nicht, weil er einmal Theologie studiert hat, sondern für seinen Beitrag zur Verständigung unter den Religionen etc. Selbst ausgewiesene Wissenschaftler werden von einer bestimmten Fakultät meist nicht wegen ihres wissenschaftlichen Oeuvres - das ja bereits hinreichend gewürdigt ist - geehrt, sondern zum Beispiel wegen der besonderen Beziehungen zur Fakultät, in den internationalen Beziehungen oder wegen der über die Wissenschaft hinaus weisenden Lebensleistung. Wenn die Fakultät Herrn Snowden in Übereinstimmung mit Gutachten wissenschaftliche Leistungen attestiert, wird die Verleihung nicht dadurch rechtswidrig, dass sie auch seinen Mut und die Bedeutung seines Beitrags für die in der Fakultät vorhandenen Fächer ehren will.

Nach allem hat die Fakultät von dem ihr zustehenden Recht, einen Ehrendokortitel zu vergeben, ohne Rechtsfehler Gebrauch gemacht.

Sollte die Beanstandung durch den Minister bestätigt werden, könnte die Fakultät mit großen Erfolgsaussichten wegen der Verletzung ihres Promotionsrechts und ihrer Wissenschaftsfreiheit Rechtsmittel ergreifen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and flourishes.





Universität Rostock | D 18051 Rostock

Herrn
Prof. Dr. von Wensierski
Dekan der PHF

Fon +49(0)381 498-1000
+49(0)381 498-1005
Fax +49(0)381 498-1006
Mail rektor@uni-rostock.de
AZ R/BER

Rostock, 22.5.2014

Beanstandung gemäß § 84 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Rostock im Rahmen der Rechtsaufsicht des Rektors in Bezug auf den Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 14. Mai 2014, Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen

Sehr geehrter Herr Professor von Wensierski,

der Rat der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen, Herrn Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Ich beanstande diesen Beschluss unter Bezugnahme auf § 84 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Rostock als rechtswidrig und fordere den Rat der Philosophischen Fakultät auf, den Beschluss aufzuheben.

Diese Beanstandung hat gemäß § 84 Abs. 4 S.2 des Landeshochschulgesetzes aufschiebende Wirkung.

Hilft der Rat der Philosophischen Fakultät der Beanstandung nicht ab, ist die endgültige Entscheidung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu treffen. Bis dahin kann der Beschluss des Fakultätsrats vom 14. Mai 2014 nicht vollzogen werden.



Begründung:**I. Tatbestand**

Edward Snowden entschloss sich Mitte 2013, seine Tätigkeit für die NSA zu beenden und die Öffentlichkeit über weltweite Spionage- und Überwachungssysteme amerikanischer und weiterer Geheimdienste zu informieren. Zu diesem Zweck sammelte er – wohl unter Verwendung autonom arbeitender Web-Crawler (vgl. Bericht in der online-Ausgabe der New York Times v. 8. Februar 2014) - umfangreiche Datenbestände (im Umfang von ca. 1,7 Millionen Geheimdienst-dokumenten), zu denen er während seiner Tätigkeit bei einem Sicherheitsunternehmen, das im Auftrag der NSA arbeitete, Zugang erlangt hatte. Die gesammelten Dateien legte er auf einem oder mehreren Datenträgern ab; die Ordnerstruktur der später an die Presse übergebenen Datenträger und Interviews mit Edward Snowden lassen darauf schließen, dass er thematisch zusammengehörige Dokumente in gemeinsamen Ordnern abgelegte, um den Zugriff für bestimmte Interessengruppen zu erleichtern (vgl. Rosenbach / Stark: Der NSA-Komplex, S. 89 f.); es ist nicht öffentlich bekannt, ob er das Material in dieser Weise vollständig erschlossen oder nur beispielhaft Dokumente zu bestimmten Themenbereichen in Ordnern zusammengefasst hat. Es ist auch nicht bekannt, welche Systematik der Zuordnung bestimmter Dokumente zu bestimmten Ordnern zugrunde lag. Datenträger mit solcherart strukturierten Geheimdienst-dokumenten stellte Edward Snowden ausgewählten Medien zur Verfügung, die seither die Datenbestände auswerten und Veröffentlichungen zu Geheimdienstaktivitäten der NSA und anderer westlicher Geheimdienste vornehmen. Nach eigenem Bekunden hat Edward Snowden seit der Übergabe der Datenträger an die Presse selbst keinen Zugriff mehr auf die Dokumente. In einem Beitrag der online-Ausgabe der New York Times vom 17. Oktober 2013 heißt es: "Mr. Snowden said that the impact of his decision to disclose information about the N.S.A. had been bigger than he had anticipated. He added that he did not control what the journalists who had the documents wrote about. He said that he handed over the documents to them because he wanted his own bias "divorced from the decision-making of publication," and that "technical solutions were in place to ensure the work of the journalists couldn't be interfered with."

Die rechtliche Bewertung dieses Vorgangs ist umstritten; aus Sicht der Vereinigten Staaten hat sich Edward Snowden strafbar gemacht, weshalb ein internationaler Haftbefehl gegen ihn vorliegt. Edward Snowden hält sich derzeit als Asylant in Russland auf.

Am 13. November 2013 befasste sich der Rat der Philosophischen Fakultät erstmals auf Antrag des Dekans und der Prodekaninnen mit dem Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edward Snowden. Wegen der Einzelheiten der Begründung des Antrags wird auf den Antragstext – Schreiben des Dekans vom 9. November 2013 – verwiesen; stark zusammengefasst, bezieht sich die Begründung darauf,

- dass Edward Snowden einen „diskursiven Begründungsakt“ vollzogen habe, der „ein neues Paradigma in unserer Rede über Datenspeicherung, diplomatische Beziehungen, globale Verantwortlichkeit von Regierungen und das Handeln von Geheimdiensten eingeläutet“ habe, was zugleich ein Nachdenken darüber anregte, „wie ein verantwortungsvoller Umgang mit modernen Medien aussehen muss und welchen Verlockungen und Versprechungen moderner Medien (zum Beispiel nach totaler Transparenz) ist zu widerstehen gilt“,

- er aktuelle wissenschaftliche Debatten zu den Antragstext genauer beschriebenen Themen befruchte;
- weiter sei die philosophische Fakultät der Universität Rostock aus historischen Gründen „in besonderer Weise sensibel gegenüber der Gefahr von Bürgerrechtsverletzungen durch Staat und Geheimdienste“
- und „in diesem Sinne als wissenschaftliche Institution auch der moralischen und politischen Bildung ihrer Studierenden verpflichtet.“

Die Fakultät setzte eine Prüfungskommission zur Vorbereitung eines förmlichen Entscheidungsvorschlags an den Fakultätsrat ein. Ergänzend wurden Gutachter aus unterschiedlichen Fachdisziplinen beauftragt, zur beabsichtigten Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edward Snowden Stellung zu nehmen. Die Prüfungskommission legte dann unter Datum vom 25. März 2014 ein Dokument mit der Bezeichnung „Begründung zum Vorschlag der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden“ vor, mit dem unter Bezugnahme auf die Voten der Gutachter und im Ergebnis einer Betrachtung der „Wissenschaftlichkeit“ des Verhaltens von Edward Snowden und einer eigenen Würdigung der Relevanz der von Edward Snowden vorgenommenen Enthüllungen für unterschiedliche Disziplinen der philosophischen Fakultät dem Fakultätsrat die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edward Snowden empfohlen wird. In der Passage über die „Frage der Wissenschaftlichkeit“ findet sich eine ausführliche Interpretation der einschlägigen Regelung in der Promotionsordnung (§ 24 Abs. 1) zum Begriff der „wissenschaftlichen Leistung“, die in die Aussage mündet, mit der Ehrendoktorwürde werde *„nicht allein ein wissenschaftliches Werk ausgezeichnet, sondern die wissenschaftliche Leistung im Zusammenhang von Persönlichkeit und Wirken für den wissenschaftlichen Diskurs und im wissenschaftlichen Diskurs gewürdigt“*. Die „wissenschaftliche Leistung“ umfasse insofern *„sowohl Leistung um die Wissenschaft, als auch Leistung für die Wissenschaft und Leistung in der Wissenschaft.“* Als „klassische Beispiele“ für in diesem Sinne zu würdigende Leistungen werden genannt: *„Aufbauleistungen für wissenschaftliche Strukturen und Institutionen, die Mäzenatentätigkeit für eine wissenschaftliche Einrichtung, die Erschließung von originären Daten- und Quellenbeständen für die weitere Forschung, die Funktion des gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Aufklärers, die Funktion eines zivilgesellschaftlichen Vorbildes (zum Beispiel als Reformers), aber auch gleichsam die Ehrung für ein bemerkenswertes wissenschaftliches oder künstlerisches Lebenswerk.“*

Die Gutachten stehen, soweit sie sich überhaupt auf Fragen der Wissenschaftlichkeit der Leistungen von Edward Snowden beziehen, auf dem Fundament des auch von der Prüfungskommission zugrunde gelegten Entscheidungsrahmens, innerhalb dessen jegliche Leistung, die der Wissenschaft irgendwie nützlich ist, mit der Ehrendoktorwürde bedacht werden darf. Im Gutachten von Professor Müller von der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung wird explizit ausgeführt, Edward Snowden habe wissenschaftliche Verdienste ebenso wenig vorzuweisen wie ein Mäzen. Eine ähnliche Sicht lässt sich auch aus den einleitenden Worten des Gutachtens von Professor Leggewie vom Kulturwissenschaftlichen Institut Essen ersehen, das sich im Übrigen mit der Frage der Wissenschaftlichkeit der Leistungen von Edward Snowden nicht auseinandersetzt.

Die einleitenden Worte im Gutachten von Professor Brumlik von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt verdeutlichen, dass auch er die Begutachtung ohne Berücksichtigung des gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungsrahmens vorgenommen hat und eine wissenschaftliche Forschungsleistung „im engeren Sinne“ nicht als Voraussetzung für die Verleihung der Ehrendoktorwürde ansieht. Professor Chomsky vom MIT stellt den Mut und die Ehrenhaftigkeit des Verhaltens von Edward Snowden in den Vordergrund seiner Stellungnahme, der aber keinerlei Hinweise auf eine in irgendeinem Sinne wissenschaftliche Leistung von Edward Snowden zu entnehmen sind. Dr. Weichert vom unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein stellt lediglich aus datenschutzrechtlicher Sicht die Bedeutung der Enthüllungen von Edward Snowden heraus, ohne sich mit der Frage der Wissenschaftlichkeit des Beitrags von Edward Snowden zu befassen. Professor Beck von der Ludwig-Maximilians-Universität München führt explizit aus, es sei wohl nicht möglich, Edward Snowden die Ehrendoktorwürde auf der Grundlage ausgewiesener sozialwissenschaftlicher Leistungen zuzusprechen, vielmehr stehe ihm der Titel für die „tätige Verteidigung fundamentaler Werte wie Freiheit, Demokratie und Öffentlichkeit in einer Praxis mutiger weltweiter Aufklärung“ zu. Professor Hoffmann-Riem schließlich setzt sich in seinem Gutachten im Wesentlichen mit den verfassungsrechtlichen Implikationen der Enthüllungen von Edward Snowden auseinander, beschreibt aber den eigentlichen Beitrag von Edward Snowden zum wissenschaftlichen Diskurs nicht (und enthält sich auch einer Empfehlung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde).

Auf Grundlage der Empfehlung der Prüfungskommission beschloss der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 9. April 2014, „ein Ehrenpromotionsverfahren für Edward Snowden zu eröffnen“. Der Fakultätsrat setzte eine Ehrenpromotionskommission ein, die sich im Wesentlichen aus den Mitgliedern der Prüfungskommission aus dem „Vorprüfungsverfahren“ zusammensetzte. Von den sieben Gutachtern, die sich im „Vorprüfungsverfahren“ geäußert hatten, wurden diejenigen vier – die Professoren Beck, Leggewie, Müller und Brumlik – um Aktualisierung Ihrer Gutachten zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gebeten, die zuvor bereits in ihren Gutachten positive Aussagen zur „Wissenschaftlichkeit“ der Leistungen von Edward Snowden getätigt hatten. Die Gutachter wurden in diesem Zusammenhang gebeten, insbesondere explizit zur Frage der wissenschaftlichen Leistung gemäß § 24 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät Stellung zu nehmen.

Die zusätzlichen Gutachten enthalten ergänzende Ausführungen zur „Wissenschaftlichkeit“ der Leistungen von Edward Snowden, die in den ersten Fassungen der Gutachten nicht enthalten waren, oder Auslassungen in Bezug auf zuvor getätigte Aussagen zu Wissenschaftlichkeit. In seinem Gutachten vom 2. Mai 2014 schreibt Professor Beck ergänzend: *„Im Rahmen eines Ehrenpromotionsverfahrens ist der Begriff der wissenschaftlichen Leistungen in der Regel weiter gefasst. Er beinhaltet auch Leistungen, die im Kontext eines wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses erbracht werden und durch die wissenschaftliche Debatten entscheidend angestoßen und befördert werden.“* Im Gutachten von Professor Müller ist der Satz aus dem zuvor abgegebenen Gutachten entfallen, Edward Snowden habe wissenschaftliche Verdienste ebenso wenig vorzuweisen wie ein Mäzen. Professor Leggewie ergänzt seine Empfehlung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde mit den folgenden Worten:

„Jenseits solcher politisch-symbolischen Aspekte geben indessen die direkten und indirekten Verdienste von Edward Snowden für die Wissenschaft den Ausschlag, die Verleihung der Ehrendoktorwürde an ihn ohne jeden Einwand zu unterstützen und die Philosophische Fakultät für Ihre Initiative zu beglückwünschen. Snowden hat eine wichtige empirische Leistung erbracht, deren Publikation noch im Gange ist. Snowden hat das Datenmaterial weiterhin analytisch durchdrungen, kontextualisiert und es zusammen mit Interpretationshinweisen strukturiert an die Öffentlichkeit weitergegeben. Snowden hat schließlich den Regeln wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit und guter wissenschaftlicher Praxis entsprochen: keine der bisher veröffentlichten Informationen wurde ernsthaft dementiert.“ Professor Brumlik hat offensichtlich kein neues Gutachten vorgelegt; bei den der Entscheidungsfindung der Ehrenpromotionskommission zugrunde gelegten Unterlagen findet sich die ursprüngliche Fassung seines Gutachtens.

Die Ehrenpromotionskommission erstellte unter Berücksichtigung der neuen Gutachten unter Datum vom 7. Mai 2014 eine auf dem Dokument der Prüfungskommission vom 25. März 2014 beruhende Beschlussvorlage an den Fakultätsrat, mit der die Empfehlung ausgesprochen wurde, Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen. Auch in diesem Dokument werden die Ausführungen zur „Wissenschaftlichkeit“ von Edward Snowdens Leistung ergänzt. So heißt es beispielsweise nun: *„Die Engführung auf „wissenschaftliche Leistungen“ im Text der Promotionsordnung ist historisch begründet (Wegfall aller Hinweise auf „Gesellschaftlichkeit“ nach der Wende) und intendiert keinen Nivellierung des Unterschieds zwischen regulären Promotionen und einer Promotion ehrenhalber.“* Weiter heißt es: *„Auf Edward Snowden treffen verschiedene der traditionell für ihren Promotionen infrage kommende Kriterien zu. Darüber hinaus erfüllt er jedoch auch eine Reihe der enger gefassten Kriterien für Wissenschaftlichkeit:*

- 1. Edward Snowden hat mit seiner Leistung einen wichtigen, bisher verborgenen empirischen Datenbestand methodisch reflektiert erschlossen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. (...)*
- 2. Snowden hat das Datenmaterial analytisch durchdrungen, kontextualisiert und es zusammen mit Interpretationshinweisen strukturiert an die Journalisten weitergegeben (...). Wie aus den Veröffentlichungen des Journalistinnen, den er das Material anvertraute, immer wieder hervorgeht, hätten sie ohne die Anleitung Notdienst das Corpus gar nicht eigenständig erfassen und auswerten können.*
- 3. Snowden hat den Regeln wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit und guter wissenschaftlicher Praxis entsprochen: keine der bisher veröffentlichten Informationen wurden dementiert; sie treffen also zu. Im Gegensatz zu früheren Whistleblowern hat Snowden sein Material nicht ungefiltert veröffentlicht. Und die peinliche Beachtung sicherheitsbezogener Kriterien entspricht in hohem Maß einem verantwortlichen Umgang mit brisanten Daten, wie er auch für traditionelle wissenschaftliche Arbeiten gefordert wird.*

Edward Snowdens Leistung erfüllt somit nicht nur im Sinne eines üblichen Verständnisses der für eine Ehrendoktorwürde erforderlichen Kriterien (neben wissenschaftlicher Leistung auch gesellschaftliche, moralische und künstlerische Leistung) die Erfordernisse sondern auch im engeren Sinne wissenschaftliche Ansprüche an einen kritischen Umgang mit Quellenmaterial, an Analysefähigkeit, Strukturierungsleistung, Kontextualisierungsleistung, kritische Kommentierung und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis.“

Am 14. Mai 2014 beschloss der Fakultätsrat, Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Im Nachgang dazu schrieb Professor Hoffmann-Riem, der gegenüber der zunächst eingesetzten Prüfungskommission ein Gutachten abgegeben hatte, unter Datum vom 19. Mai 2014 an den Rektor der Universität Rostock:

„Wie offensichtlich Ihnen auch, fiel es mir aber schwer, mich der Idee einer Ehrenpromotion anzuschließen, weil ich als Hochschullehrer immer gegen den Missbrauch dieser schönen Einrichtung gewettert habe, etwa als Gegenleistung für Sponsoring, als Schmuck mit berühmtem Namen u.a. insofern lege ich Wert auf das Kriterium der wissenschaftlichen Leistung und hatte anfänglich Zweifel, ob es bei Snowdens Aktion erfüllt war.

Diese wissenschaftliche Leistung darf (und muss) allerdings eine andere Form oder einen anders gearteten Inhalte haben als die Doktorarbeit eines üblichen Doktoranden. Das (hier sehr verdienstvolle) Veröffentlichen von Staatsgeheimnissen erfüllt dieses Kriterium als solches meines Erachtens aber noch nicht.

In der Zwischenzeit habe ich mehr über die Vorgehensweise von Snowden recherchiert. Ich berufe mich jetzt nur auf das Buch von Rosenbach/Stark. Hier (zum Beispiel zusammenfassend Seite 89 f.) wird deutlich, dass es nun die Unterlagen nicht nur irgendwie gesammelt, sondern offenbar sehr systematisch und akribisch aufbereitet, geordnet und für die Weiterarbeit Dritter inhaltlich der äußeren Ordnung nach so zusammengestellt und mit Verständnishilfen versehen hat, dass sie trotz aller Besonderheiten seines Materials versteh- und auswertbar werden und das von ihm angestrebte Ziel erreichen können, etwas zu bewirken.“

II. Rechtliche Würdigung

Der Beschluss zur Verleihung der Ehrendoktorwürde ist rechtswidrig, weil eine Ermächtigung für die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden nicht besteht. Die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 der Promotionsordnung und § 43 Abs. 3 Satz 3 LHG liegen nicht vor.

1.

Zweifel bestehen bereits mit Blick auf die formelle Rechtmäßigkeit des Ehrenpromotionsverfahrens. Die Philosophische Fakultät ist von den Maßgaben der Promotionsordnung zum Ehrenpromotionsverfahren abgewichen. Das in der Promotionsordnung vorgesehene Verfahren wird auf Antrag gemäß § 24 Abs. 1 der Promotionsordnung eröffnet; der Fakultätsrat hat auf den Antrag hin die Möglichkeit, diesen entweder sogleich abzulehnen oder eine Ehrenpromotionskommission gemäß § 24 Abs. 2 der Promotionsordnung zu bestellen, die eine Vorlage für den Fakultätsrat mit einer Empfehlung zur Verleihung oder Ablehnung der Ehrendoktorwürde zu erarbeiten hat. Ein förmlicher Beschluss zur Verfahrenseröffnung ist an keiner Stelle vorgesehen, vielmehr ist das Verfahren in dem Moment eröffnet, in dem sich der Fakultätsrat mit dem Antrag befasst. Faktisch wurde das Ehrenpromotionsverfahren somit am 13. November 2013 eröffnet. Die Philosophische Fakultät scheint dagegen davon auszugehen, dass ein „förmliches Ehrenpromotionsverfahren“ erst auf Grundlage des Beschlusses vom 9. April 2014 eröffnet wurde und alles, was in der Folge des Antrags seit der erstmaligen Befassung des Fakultätsrats am 13. November 2013 veranlasst wurde, außerhalb des Ehrenpromotionsverfahrens erfolgt ist. Nach dem Verständnis der Fakultät wurde offensichtlich dem eigentlichen Ehrenpromotionsverfahren eine Art Vorverfahren vorgeschaltet, in dem die Voraussetzungen der Eröffnung des Ehrenpromotionsverfahrens geprüft werden sollten.

Die Durchführung eines „Vorprüfungsverfahrens“ vor dem eigentlichen Ehrenpromotionsverfahren ist für sich gesehen nicht als rechtswidrig anzusehen, wenn danach tatsächlich ein Ehrenpromotionsverfahren nach Maßgabe der Promotionsordnung durchgeführt wird. Problematisch ist aber in diesem Fall, dass die Fakultät sämtliche Entscheidungen, die nach ihrem eigenen Rechtsverständnis eigentlich im „förmlichen Ehrenpromotionsverfahren“ zu treffen waren, bereits vorher getroffen hat; die „Prüfungskommission“ des „Vorprüfungsverfahrens“ ist im wesentlichen dieselbe Kommission, die dann als Ehrenpromotionskommission tätig geworden ist; eine Auswahl der Gutachter ist erst erfolgt, nachdem im „Vorprüfungsverfahren“ geklärt wurde, wie diese zum Vorhaben der Fakultät stehen würden. Nachdem auch Edward Snowden bereits vor dem Beschluss des Fakultätsrats, ihm die Ehrendoktorwürde anzutragen, gefragt worden war, ob er diese denn annehmen würde, und in der Pressemitteilung zur Sitzung vom 9. April 2014 die abschließende Entscheidung des Fakultätsrats zur Verleihung der Ehrendoktorwürde als formaler Verfahrensschritt ohne eigenständige Bedeutung beschrieben wurde, gab es in der Sitzung am 14. Mai 2014 für den Fakultätsrat kaum mehr Entscheidungsspielräume.

2.

Die Entscheidung des Fakultätsrats zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edward Snowden ist aus materiell-rechtlichen Gründen rechtswidrig.

Tatbestandliche Voraussetzung gemäß § 24 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Verleihung der Ehrendoktorwürde sind „hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf Fachgebieten, die in der Philosophischen Fakultät vertreten sind.“ Die Regelung in der Promotionsordnung beruht auf § 43 Abs. 3 Satz 3 LHG, wo es heißt: „Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen vorsehen.“ Diese gesetzliche Vorgabe, die weder in dem unmittelbar nach der Wende geltenden Hochschulernerneuerungsgesetz noch in der Fassung des Landeshochschulgesetzes von 1994 enthalten war, wurde erst mit der Novellierung des Landeshochschulgesetzes im Jahre 2002 in das Landeshochschulgesetz eingefügt. Die Philosophische Fakultät der Universität Rostock hatte insofern jedenfalls seit 2002 kein Ermessen, sich für einen weiteren Entscheidungsrahmen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde zu entscheiden. Die in den Ausführungen der Ehrenpromotionskommission enthaltene Aussage, die Regelung in der Promotionsordnung sei historisch bedingt, mag zutreffen (weil die Promotionsordnung auch vor 2002 „hervorragende wissenschaftliche Leistungen“ gefordert hatte), ist aber irrelevant für die Auslegung der Promotionsordnung und des Gesetzestextes, weil der Gesetzgeber die (im Vergleich deutscher Hochschulgesetze ungewöhnliche) Forderung nach „besonderen wissenschaftlichen Leistungen“ explizit erhebt. Mit der Tatsache, dass es hier nicht nur um eine – letztendlich für den Fakultätsrat bzw. die Universität disponible - Regelung im Rahmen des eigenen Satzungsrechts geht, sondern eine gesetzliche Vorgabe, setzt sich die Ehrenpromotionskommission nicht auseinander.

Die Übergabe eines umfangreichen Datenbestandes an ausgesuchte Medien mit dem Ziel einer Veröffentlichung und Auswertung dieses Datenbestandes durch diese Medien und zu dem Zweck, einen – möglicherweise auch wissenschaftlichen – Diskurs mit Blick auf die Aktivitäten verschiedener Geheimdienste und ihre gesellschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Implikationen auszulösen, kann nicht als wissenschaftliche Leistung qualifiziert werden.

Die von der Prüfungskommission vorgenommene Begriffsbestimmung zur „Frage der Wissenschaftlichkeit“ der Handlungen von Edward Snowden, die sich der Fakultätsrat zu eigen gemacht hat, lässt sich mit den Maßgaben der Promotionsordnung ebenso wenig vereinbaren wie mit denen des hier einschlägigen Gesetzes.

Dazu ist zu bemerken, dass auf landesgesetzlicher Grundlage in anderen Bundesländern die Würdigung von Personen mit der Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber schon dann zulässig sein kann, wenn diese sich „besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben“ (so zum Beispiel geregelt in § 40 Abs. 6 des sächsischen Hochschulgesetzes). Dieses Verständnis liegt augenscheinlich auch der von der Prüfungskommission und dem Fakultätsrat vorgenommenen Begriffsbestimmung zur „Wissenschaftlichkeit“ zugrunde, wie aus den in dem Dokument der Prüfungskommission angeführten „klassischen Beispielen“ der zu würdigenden Leistungen deutlich wird. Die durch die - in diesen Ländern getroffene - Regelung bestehenden weiten Auslegungsspielräume werden jedoch durch die für unser Land maßgebliche Ermächtigung in § 43 Abs. 3 Satz 3 LHG M-V nicht eröffnet, wo explizit eine „besondere wissenschaftliche Leistung“ gefordert wird. Dazu heißt es in einer (von der Rechtsprechung mehrfach aufgenommenen) Kommentierung des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes (Leuze/Epping, HG NRW, § 67 Rz.91), wo die Regelungsbefugnis ohne genauere Vorgaben an den universitären Satzungsgeber delegiert ist: *„Denn in systematischer Hinsicht ist zu beachten, dass die Vorschrift Bestandteil des Regelungszusammenhangs der ordentlichen Promotion ist. Der durchgängig wissenschaftsbezogene Kontext legt es daher nahe, dass mit der Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber eine Möglichkeit eröffnet werden soll, jenseits der üblichen formellen Voraussetzungen besondere wissenschaftliche Leistungen zu würdigen, nicht aber beliebige (etwa politische) Verdienste oder eine gehobene Position im öffentlichen Leben.“* Bei Thieme (Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl., Rz. 423) wird angeführt: *„Allerdings verlangt der Ehrendoktor in der Bundesrepublik Deutschland – anders als in amerikanischen Universitäten – auch wissenschaftliche Leistungen. Auch der Dr. h.c. ist ein wissenschaftlicher Grad und kann daher nicht wegen politischer Leistungen oder als Ausdruck einer hervorgehobenen Stellung im öffentlichen Leben verliehen werden. Im Einzelnen bleibt es den Fachbereichen überlassen, welche Anforderungen sie stellen wollen. Zweifellos können es andersartige Anforderungen sein, als sie im ordentlichen Promotionsverfahren gefordert werden.“* Dieses Verständnis in Bezug auf die Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber entspricht auch dem in der einschlägigen Rechtsprechung (die sich bereits überraschend oft und in der Regel aus Anlass der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Ehregrade mit dieser Frage zu befassen hatte).

Auch wenn es den Fachbereichen überlassen bleibt, welche konkreten Anforderungen sie stellen wollen, und auch, wenn diese andersartige Anforderungen sein können als die, die für das normale Promotionsverfahren gelten, wird der Entscheidungsspielraum durch die Maßgabe beschränkt, dass es sich stets um „wissenschaftliche Leistungen“ handeln muss. Wie aus aktuelleren Gerichtsentscheidungen (z.B. VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004 – 210/03 – JURIS / Abs. 114) deutlich wird, ist für die Begriffsbestimmung nach wie vor das „Hochschulurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 maßgeblich, wo im Zusammenhang mit der Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes beschrieben wird, was als „wissenschaftliche Tätigkeit“ zu verstehen ist, nämlich *„alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“* Im nachfolgenden Absatz erläutert das Bundesverfassungsgericht, wie das zu verstehen ist:

„Der gemeinsame Oberbegriff ‚Wissenschaft‘ bringt den engen Bezug von Forschung und Lehre zum Ausdruck. Forschung als ‚die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen‘ (...) bewirkt angesichts immer neuer Fragestellungen den Fortschritt der Wissenschaft; zugleich ist sie die notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehrer als der wissenschaftlich fundierten Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten. Andererseits befruchtet das in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Gespräch wiederum die Forschungsarbeit.“

Wenn also die durch das Gesetz und die Promotionsordnung geforderte „wissenschaftliche Leistung“ zu beschreiben ist als „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“, fehlt es zumindest der Veröffentlichung der Geheimdienst Dokumente durch Edward Snowden an der erforderlichen, auf Erkenntnisgewinn gerichteten geistigen Tätigkeit, denn die schlichte Bereitstellung von Quellenmaterial kann nicht als eigene, systematische, methodische, geistige Tätigkeit qualifiziert werden, die als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Begriffsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts angesehen werden könnte, wie bedeutend dieses Material auch immer für die nachfolgende wissenschaftliche Auseinandersetzung sein mag und wie groß auch immer das persönliche Engagement und der Mut von Edward Snowden gewesen sein mögen, die zur Bereitstellung dieses Quellenmaterials aufgebracht werden mussten.

Erstmals mit den von der Ehrenpromotionskommission zugrunde gelegten Neufassungen der Gutachten und in dem – vom Fakultätsrat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigten – Schreiben von Professor Hoffmann-Riem wird nun die Behauptung aufgestellt, Edward Snowden habe mehr geleistet, als Datenmaterial bereitzustellen. Die Ehrenpromotionskommission stützt sich im Wesentlichen auf die Feststellungen von Professor Leggewie, wonach Edward Snowden das Datenmaterial „analytisch durchdrungen, kontextualisiert und es zusammen mit Interpretationshinweisen strukturiert an die Öffentlichkeit weitergegeben“ habe; das entspricht auch der Einschätzung von Professor Hoffmann-Riem. Dieser - im ersten Gutachten von Professor Leggewie noch nicht dargestellte - Befund wird in dem Dokument der Ehrenpromotionskommission ergänzend auf die Aussage von Journalisten gestützt, ohne die Mitwirkung von Edward Snowden sei die Auswertung des Datenbestandes nicht möglich gewesen. Offensichtlich beruht die neue Sicht der Professores Leggewie und Hoffmann-Riem wesentlich auf der von Rosenbach/Stark veröffentlichten Information, dass Edward Snowden die Datenträger mit dem Datenmaterial so aufbereitet hat, dass verschiedene Dokumente Unterordnern mit bestimmten Themenbereichen zugeordnet wurden, um den gezielten Zugriff auf bestimmte Dokumente durch bestimmte Interessengruppen (zum Beispiel Bürgerrechtsbewegungen) zu erleichtern. Allerdings kann das „Vorsortieren“ von Information entgegen der Auffassung der Professores Leggewie und Hoffmann-Riem nicht als wissenschaftliche Leistung verstanden werden - sonst wäre die Aktenführung eines jeden Finanzamts wissenschaftlich im Sinne des Verständnisses der Philosophischen Fakultät. Die Strukturierung von Dokumenten an sich birgt noch keinen Erkenntnisgewinn, sondern ist Voraussetzung dafür. Es gibt in den von der Ehrenpromotionskommission berücksichtigten Gutachten keine Hinweise darauf, dass Edward Snowden im wissenschaftlichen Sinne durch systematische und methodische Geistestätigkeit an der Gewinnung neuer Erkenntnisse mitgewirkt hat. Vielmehr hat Edward Snowden, wie aus seiner in der online-Ausgabe der New York Times vom 17. Oktober 2013 wiedergegebenen Äußerung deutlich wird, größten Wert darauf gelegt, die Auswertung der von ihm bereitgestellten Dokumente nicht durch eigene Voreingenommenheit („bias“) zu beeinflussen, und aus diesem Grunde die weitere Aufbereitung, Veröffentlichung und Auswertung der Dokumente vertrauenswürdigen Dritten überlassen.

Dabei hat er lediglich Informationen weitergegeben, die er bereits hatte und die nicht deshalb, weil die Öffentlichkeit sie bis dahin nicht kannte, im wissenschaftlichen Sinne „neu“ waren. Ein Erkenntnisfortschritt, der auf seiner geistigen Leistung beruht, ist damit nicht verbunden. Der eigentlich relevante wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt liegt erst im Ergebnis der Auswertung des Materials, zu der Edward Snowden - in wissenschaftlicher Hinsicht - nicht beiträgt.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass sich weder aus dem Protokoll der Fakultätsratsitzung vom 14. Mai 2014 noch aus den Entscheidungsvorlagen der Prüfungskommission oder der Ehrenprüfungskommission ergibt, welchen konkreten Sachverhalt – im Sinne bestimmter, konkret benannter wissenschaftlich relevanter Aktivitäten von Edward Snowden – die Fakultät der Einschätzung zu Grunde gelegt hat, Edward Snowden habe das Datenmaterial „analytisch durchdrungen, kontextualisiert und es zusammen mit Interpretationshinweisen strukturiert an die Journalisten weitergegeben“. Es wird deutlich, dass die Fakultät das, was sie nun als „herausragende wissenschaftliche Leistung“ bewertet wissen möchte, überhaupt nicht reflektiert, sondern schlicht aus dem ergänzten Gutachten von Professor Leggewie abgeschrieben hat. Die Fakultät möchte, wie aus sämtlichen Entscheidungsgrundlagen deutlich wird, nicht als „herausragende wissenschaftliche Leistung“ würdigen, dass Edward Snowden die von ihm bereitgestellten Dateien in einer bestimmten Ordnerstruktur auf den für die Presse bestimmten Datenträgern abgelegt hat oder Journalisten Informationen gegeben hat, die eine Zuordnung oder Interpretation der Dokumente erlauben, vielmehr sind ausweislich der ausführlicheren Entscheidungsbegründungen die Persönlichkeit Edward Snowdens, sein Mut und die Bedeutung seiner Enthüllungen für den weiteren wissenschaftlichen Diskurs die tragenden Bestandteile der Begründung der Empfehlung der Ehrenpromotionskommission. Damit soll Edward Snowden den Ehrendoktorgrad eben nicht für herausragende wissenschaftliche Leistungen erhalten, vielmehr versteht die Fakultät das Kriterium der Wissenschaftlichkeit der zu würdigenden Leistungen als formales Kriterium, das ein potentieller Ehrendoktor nur irgendwie, und sei es mit einer an den Haaren herbeigezogenen Begründung, erfüllen muss, damit man ihm dann aus anderen Gründen den Ehrentitel geben kann. Das verkennt Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorgabe, wonach nicht vorrangig die Persönlichkeit oder die Wichtigkeit für die Wissenschaft, sondern die wissenschaftliche Leistung zu würdigen ist.

Nach allem kann nur festgehalten werden, dass Edward Snowden keine „besonderen wissenschaftlichen Leistungen“ im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes erbracht hat, womit die gesetzliche Voraussetzung für die Verleihung der Ehrendoktorwürde fehlt. Der auf die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edward Snowden gerichtete Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät Universität Rostock vom 14. Mai 2014 ist deshalb rechtswidrig.

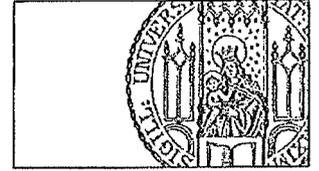
Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Schareck



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

INSTITUT FÜR SOZIOLOGIE



Prof. Dr. Ulrich Beck

Telefon +49 (0)89 2180-3221
Telefax +49 (0)89 2180-6301

u.beck@lmu.de

Postanschrift:
Konradstr. 6
D-80801 München

München, 02.05.2014

Gutachten zum Ehrendoktorverfahren für Edward Snowden an der Universität Rostock

Wofür kann ein Ehrendoktor verliehen werden? Es ist wohl nicht möglich, Edward Snowden diese Würde auf der Grundlage ausgewiesener sozialwissenschaftlicher Leistungen zuzusprechen, wie sie für eine Dissertation erbracht werden. Im Rahmen eines Ehrenpromotionsverfahrens ist der Begriff der wissenschaftlichen Leistungen in der Regel weiter gefasst. Er beinhaltet auch Leistungen, die im Kontext eines wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses erbracht werden und durch die wissenschaftliche Debatten entscheidend angestoßen und befördert werden. Unter dieser Perspektive gibt es allerdings sehr gute Gründe, Edward Snowden den Ehrendoktor der Philosophie und der Sozialwissenschaften für seine tätige Verteidigung fundamentaler Werte wie Freiheit, Demokratie und Öffentlichkeit in einer Praxis mutiger, weltweiter Aufklärung zu verleihen. Ist es Snowden doch gelungen, nicht nur in einer sozialwissenschaftlichen Stellvertreterrolle die Welt über die Freiheitsgefahren im digitalen Zeitalter aufzuklären. Vielmehr hat er damit zugleich auch neue, originelle, theoretisch, empirisch und politisch zentrale Perspektiven für den Kernbereich sozialwissenschaftlicher Diagnostik und Theorie der Moderne aufgedeckt. Ich sehe heute schon die Gebirge von Doktorarbeiten, Habilitationsschriften, Forschungsprojekten, Zeitschriftenartikeln und professionellen Abhandlungen wachsen, die diese neue Landschaft ausleuchten und vermessen werden. In gewisser Weise ist Edward Snowden der Kolumbus des digitalen Zeitalters.

In meiner Theoriesprache hat der Prismen-Skandal ein neues Kapitel in der Weltrisikogesellschaft aufgeschlagen. Beim Kernkraftisiko haben die Reaktorunfälle in Tschernobyl und später in Fukushima weltöffentliche Diskussionen angestoßen. Beim globalen digitalen Freiheitsrisiko dagegen ist es nicht der Katastrophenfall, der die Weltöffentlichkeit weckt, denn die Katastrophe wäre ja die durchgesetzte Kontrollhegemonie auf globaler Ebene, also das Verschwinden des Freiheitsrisikos in der Totalkontrolle. Die mögliche Katastrophe, nämlich dass die Freiheitswerte gerade durch den Fortschritt der Informationstechnologien und ihrer kooperativen Verwendung in privater Weltwirtschaft und nationalstaatlicher Politik nachhaltig gefährdet werden, wurde nur dadurch überhaupt bewusst, dass Edward Snowden das tat, was, ins Heutige gewendet, Immanuel Kant im Jahre 1784 in seinem Aufklärungsimperativ fordert:

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Digitaltotalkontrolle. Diese digitale Unmündigkeit beruht auf dem Unvermögen, sich seines Verstandes gegen die

Vorschrift anderer zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese digitale Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner gegen die Vorschrift anderer zu bedienen. *Sapere aude!* Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.

Wer hätte am Beginn des 21. Jahrhunderts diesen Mut klarer bewiesen, diesen Wahlspruch sinnreicher mit Leben gefüllt und in seiner historischen Notwendigkeit für die gefährdete Welt eindrucksvoller und wirkungsvoller weltöffentlich zur Sprache gebracht als Edward Snowden! Er ist seinem eigenen Verstand gefolgt und hat durch seine mutige Tat mit den Mitteln der Informationskontrolle selbst das Freiheitsrisiko derselben weltöffentlich sichtbar gemacht.

Alle globalen Risiken haben einige Merkmale gemeinsam. Alle machen auf die eine oder andere Weise die globale Interdependenz alltäglich erfahrbar. Alle sind in einem besonderen Sinne global, das heißt, sie beruhen nicht auf räumlich, zeitlich und sozial begrenzten Unfällen, sondern auf räumlich, zeitlich und sozial entgrenzten Katastrophen. Und alle sind Nebenfolgen der Erfolge der Modernisierung, die rückwirkend die bisherigen Institutionen der Modernisierung in Frage stellen. Im Falle des digitalen Freiheitsrisikos also die nationalstaatlichen Kontrollmöglichkeiten der Demokratie, in den anderen Fällen die Wahrscheinlichkeitsrechnung, den Versicherungsschutz usw. Außerdem haben alle diese Risiken gemeinsam, dass sie in verschiedenen Winkeln der Welt sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Es entsteht ein „clash of risk cultures“, um den Begriff von Huntington zu variieren.

Auch haben wir es mit einer Inflation drohender Katastrophen zu tun, wobei die eine Katastrophe der anderen den Rang abzulaufen droht: Das Finanzrisiko sticht das Klimarisiko. Das Terrorrisiko sticht das digitale Freiheitsrisiko. Was Snowden nun durch die Tat aufgedeckt hat, ist das Folgende: Selbst das politische System, von dem man annahm, es sei dagegen gefeit - die Demokratie, ist durch diese Totalüberwachung gefährdet.

Wenn man überlegt, welcher machtvolle Akteur eigentlich ein Interesse daran hat, dieses Freiheitsrisiko weltöffentlich aufzudecken und bewusst zu halten, dann würde einem als Erstes der demokratische Staat einfallen. Wie aber das Beispiel Snowdens lehrt, der die amerikanische Idee der Demokratie gegen den Yes-we-can-Präsidenten Obama verteidigt, macht man auf diese Weise den Bock zum Gärtner. Gerade der Staat – und wie wir jetzt ja erkennen müssen: ausgerechnet auch der demokratische Staat – ist derjenige, der den Wahlspruch der Aufklärung in sein spionagetechnisches Gegenteil gewendet hat, um sein Interesse an nationaler Sicherheit zu optimieren. In einer anderen Theorieperspektive gesprochen (und diese erhält damit eigenen Realitätsgehalt) eröffnet das digitale Zeitalter auf diese Weise einen historischen Schritt weg vom Nationalstaatenpluralismus hin zu einem digitalen Weltstaat, der sich aller demokratischen Kontrollen entledigt hat.

Angesichts dieser Dynamik geraten die Sozialwissenschaften sogar in Begriffsbildungsschwierigkeiten. Wir reden immer davon, dass ein neues „digitales Imperium“ entsteht. Aber keines der historischen Imperien, die wir kennen, das der Griechen, der Perser oder der Römer, hatte die Eigenschaften, die das heutige digitale Imperium kennzeichnen. Dieses digitale Imperium beruht auf Merkmalen in der Moderne, die wir noch gar nicht richtig durchdacht haben. Es beruht weder auf militärischer Gewalt, noch besitzt es die Kapazität für eine politisch-kulturelle Integration über Entfernungen hinweg. Es verfügt aber über die extensiven und intensiven Kontrollmöglichkeiten in einer Breite und Tiefe, die letztlich alle individuellen Präferenzen und Schwächen offenlegen – wir alle werden gläsern, durchsichtig. Diese Kontrollmöglichkeiten werden mit dem bisherigen Begriff des Imperiums aber gar nicht angesprochen. Und es kommt jetzt diese wesentliche Ambivalenz dazu. Wir haben riesige Kontrollmöglichkeiten, aber gleichzeitig eine unvorstellbare Verletzlichkeit dieser digitalen Totalkontrolle. Keine Militärmacht, kein Aufstand, keine Revolution, kein Krieg gefährdet das Kontrollimperium, sondern – das zeigt die Aufklärungstat von Edward Snowden – ein einziges, mutiges Individuum, ein dreißigjähriger Geheimdienstexperte bringt es ins Wanken, und zwar indem er das Informationssystem gegen sich selbst wendet. Die Unvorstellbarkeit der Kontrolle und die Unvorstellbarkeit der Verletzbarkeit derselben sind die zwei Seiten desselben.

Es gibt also in diesem scheinbar hyperperfekten System der Kontrolle eine Widerstandsmöglichkeit des Einzelnen – bislang jedenfalls noch. Diese gab es zuvor in keinem anderen Imperium. Das zeigt die Gegenmacht, die die Tat mutiger Aufklärer entfalten kann, wenn sie ihrem Beruf Widerstand leisten.

Für seinen Mut, erfolgreich und sehr folgenreich über die Freiheitsgefahren der totalen Überwachung aufzuklären, hat Edward Snowden den Friedensnobelpreis im Jahre 2014 verdient. Die Vergabe des *Doktor honoris causa* an ihn würde nicht nur ihn ehren. Es wäre zugleich auch eine Auszeichnung für die Universität Rostock, die in diesen Zeiten der Verwirrung einerseits exemplarisch für die Werte der Aufklärung eintritt, andererseits für die Unabhängigkeit der Universität gegenüber Staat und Politik, einer Politik, die aus kleinmütigem Opportunismus das auf der Handliegende verweigert, nämlich dem in seiner Freiheit und Existenz bedrohten Verteidiger der Demokratie gemäß dem Geist des deutschen Grundgesetzes politisches Asyl zu gewähren.



Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ulrich Beck



PRIF/HSFK, Baseler Straße 27-31, 60322 Frankfurt

Professor Dr. Harald Müller

Gutachterliche Stellungnahme im Verfahren der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden

1. Fragestellung und Vorgehen

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden ist ein umstrittenes Projekt mit hoher politischer Brisanz. Es bedarf der Begründung. Dieses grundsätzlich positive Gutachten versucht sich in folgender Weise an dieser Aufgabe.

Die Ehrendoktorwürde kann um eigentlich wissenschaftlicher Verdienste Willen ebenso verliehen werden wie der (nichtwissenschaftlichen) Verdienste um die Wissenschaft Willen. Die meisten Ehrendoktoren/innen verdanken ihren Titel dem zweiten Begründungstypus. Häufig werden Wissenschaftsmäzene und Wissenschaftspolitikerinnen mit besonderen Verdiensten um die jeweilige Universität geehrt. Hierbei handelt es sich um ein etabliertes Element der akademischen Kultur, das der Pflege der Beziehung zwischen Universität und Gesellschaft dient.

Der Gutachter argumentiert im Folgenden, dass die Kombination von drei wissenschaftsbezogenen Aspekten der Handlungen von Herrn Snowden ein bleibendes Verdienst um die Sozial- und Politikwissenschaften begründet: (a) die (risikoreiche) Bereitstellung von Daten für die weitere Forschung, (b) die Öffnung neuer Fragestellungen, die für die Demokratietheorie, die Theorie internationaler Beziehungen und das Völkerrecht hoch relevant sind, (c) das Verfügbarmachen von wesentlicher Basisinformation für die Selbstvergewisserung der Wissenschaft, wie es um ihre Freiheit im digitalen Zeitalter bestellt ist. Die Kombination dieser drei Teilleistungen konstituiert im Ergebnis eine gewichtige wissenschaftliche Leistung.

Es gibt durchaus gewichtige Argumente, die einer Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Snowden entgegenstehen. Es handelt sich dabei (a) um die Tatsache, dass er geltendes Recht in einem demokratischen Rechtsstaat gebrochen hat, (b) Herr Snowden offene demokratische Verfahren, seine Erkenntnisse öffentlich zu machen, nicht genutzt hat, (c) der Verleihungsakt die deutsch-amerikanischen Beziehungen, einen der Eckpfeiler deutscher Außen- und Sicherheitspolitik, wenn nicht sogar deutscher politischer Identität, schwer in Mitleidenschaft ziehen könnte. Mit diesen Einwänden setzt sich der dritte Abschnitt auseinander.

Der vierte Abschnitt reflektiert auf den Akt der Verleihung selbst. Was bedeutet er im Rahmen der Position der Wissenschaft im digitalen Zeitalter und im Lichte deutsch-amerikanischer Beziehungen? Wie ist dieser Akt, in anderen Worten, wissenschaftsethisch zu bewerten?

Der fünfte Abschnitt fasst die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme in einer abschließenden Bewertung und Empfehlung zusammen.

2. Konstituieren die Handlungen von Herrn Snowden Verdienste um die Wissenschaft?

(a) Bereitstellung von Daten

Alle Wissenschaft ist auf Daten angewiesen. Es sind instrumentabhängige Beobachtungen im jeweiligen Forschungsfeld der betroffenen Disziplin(en), die die Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Dass Erhebungsinstrument und Daten sowie angewandte Theorie und Daten wechselseitig interaktiv sind, ist mittlerweile Teil der Standarderkenntnis. Dass sich gleichwohl ohne die ständige Beobachtung der „Welt out there“ auf „Neues“ hin Wissenschaft nicht weiter entwickeln könnte, ist gemeinsame Auffassung objektivistischer und konstruktivistischer Wissenschaftstheorie.

Die von Herrn Snowden unter erheblichem persönlichen Risiko gesammelten und offenbarten Daten ermöglichen Feldanalysen über das Verhalten von Exekutiven, genauer gesagt der US-amerikanischen (sowie derjenigen, die sich in Zukunft die heute im US-Monopol befindlichen Technologien aneignen), im digitalen Zeitalter. Die Daten betreffen zwei unterschiedliche Aspekte. Zum einen geben sie Auskunft über die heutigen Möglichkeiten auf dem klassischen Feld der Spionage, die sich gleichermaßen auf Freund und Feind richtet. Zum anderen offenbaren sie eine zuvor nicht geahnte Durchdringung der privaten Sphäre durch Ausspähung. Diese beiden Erkenntnisfelder, die aufgrund der von Snowden offenbarten Datenmengen bearbeitet werden können, gestatten insbesondere die Analyse der folgenden Felder:

- Typen von erhobenen Daten
- Zielgruppen der Ausspähung
- Geographische Reichweite der Ausspähung
- Abschätzung der erhobenen Datenmengen
- Einschätzung der Zwecksetzung der Datenerhebung
- Techniken und Strategien der Ausspähung.

Gerade der letzte Punkt ist von erheblicher Wichtigkeit. Nach der Verabschiedung des Patriot Act durch den US-Kongress konnte allgemein erwartet werden, dass die US-Geheimdienste den Versuch unternehmen würden, ihre Wissensbestände beträchtlich auszuweiten, um die präventiven Handlungsoptionen zur Verhinderung terroristischer Angriffe zu erweitern. Gewisse Zweifel kamen auf, nachdem der Bericht der 9/11-Kommission, Memoiren ehemaliger Geheimdienstangehöriger und unabhängige Analysen darauf hindeuteten, dass die Erkenntnislage vor dem 11.9.2001 die Verhinderung der Anschläge durchaus zugelassen hätte; Koordinationsmängel, schlichtes Versagen sowie das abrupte Ende der Aufmerksamkeit für Al Qaida mit Antritt der Bush-Administration (Verlagerung des Schwerpunkts geheimdienstlicher Aktivitäten auf Irak) verhinderten indes eine zielführende Auswertung der Erkenntnisse. Dieser Befund ließ darauf schließen, dass die durch den Patriot Act legitimierte Steigerung geheimdienstlicher Datenerhebung entweder Placebo-Aktivismus ermöglichen sollte oder aber zusätzlichen Zielen jenseits des Counter-Terrorismus diene. Die schon bekanntgewordenen Zielgruppen der NSA einschließlich der Präsidentin Brasiliens, der deutschen Bundeskanzlerin, der EU-Institutionen in Brüssel, der EU-Vertretung in New York sowie der Vereinten Nationen weisen ein Muster auf, dessen Analyse ein tentatives „Mapping“ der von den US-Geheimdiensten und damit letztlich der amerikanischen Regierung selbstverfolgten Zielsetzungen ermöglicht.

Man könnte einwenden, dass die Übergabe der Daten an verschiedene Medien und deren Offenbarung nach den wirtschaftlich bedingten Kriterien dieser Medien deren systematische Auswertung durch die Wissenschaft nicht oder nur sehr provisorisch zulasse. Diese richtige Einschätzung vermindert aber nicht deren Wert für die Wissenschaft. Tatsächlich sind nahezu alle Daten, die den Disziplinen zur Verfügung stehen, unvollständig, die darauf beruhenden Erkenntnisse insoweit vorläufig. Neue Instrumente, neue Funde, neue Analysemethoden sowie – in der Zeitgeschichte und den auf die Gegenwart gerichteten Fächern

– neu entstehende Daten verändern unseren Erkenntnisstand immer wieder. Erkenntnis ist insoweit immer vorläufig und immer wieder revisionsbedürftig. Herr Snowden stellt uns insoweit nicht vor Probleme, die wir nicht ohnedies schon haben. Unter dem Strich bleibt die Verfügbarkeit neuer Daten, die die Wissenschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht hätte erheben können. Auch dürfte Snowdens Entscheidung, die Daten in die Hand verlässlicher und an der Veröffentlichung interessierter Journalisten zu geben, der sicherste Weg gewesen sein, sie tatsächlich zur Kenntnis der Öffentlichkeit zu bringen.

(b) Nutzbarkeit der Daten

Die bereits offenbarten Daten ermöglichen neue Erkenntnisse für die folgenden Gebiete, indem sie neue Fragestellungen eröffnen:

- Demokratietheorie (I): Wie verschiebt sich das Verhältnis von (gewählten) Regierenden und ihren beauftragten Verwaltungen gegenüber den Regierten im Zuge der Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Daten durch die Exekutive? Welche zusätzlichen Handlungsspielräume gegenüber der Gesellschaft und Herrschaftschancen gegenüber einzelnen Ausgespähnten (Erpressungspotential und Repressionsanlässe) gewinnt die Exekutive im Zuge der Datenkumulation? Wirken diese zunehmenden Spielräume über Zeit auf die Qualität der Freiheit der Einzelnen ein? Nehmen sie Einfluss auf die Freiheit der Meinung und der Rede sowie die Koalitionsfreiheit? Leidet schließlich auch die Würde der ausgespähnten Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer verbrieften Handlungsfreiheit (Art. 1 und 2 des Grundgesetzes) im Sinne des „Volkszählungsurteils“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983? Die Reichweite dieser Fragen rührt an die fundamentalen Pfeiler des Bürger-Seins in einer Demokratie. Sie suggeriert, dass die Exekutive Möglichkeiten zur Beeinflussung der Wähler(innen)schaft gewinnen könnte, weil sie ihre Öffentlichkeitsarbeit auf Erkenntnisse über Meinungen und Präferenzen abstellen könnte, von denen die Menschen nicht wissen, dass die Exekutive über sie verfügt. Die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, ein Grundpfeiler bürgerlicher Freiheit, droht zu entfallen. Es steht außer Frage, dass Bewegungen in dieser Richtung auch durch die Art und Weise im Gange sind, wie private Unternehmen im IT-Bereich ihre Geschäftsaktivität unter teils bereitwilliger, teils unwissentlicher Mitarbeit der Nutzerinnen und Nutzer gestalten (z.B. Facebook, Twitter oder Google). Die Snowden-Informationen weisen indes auf eine ganz andere Größenordnung des Problems hin; die Verschiebung von der Nutzung privater Daten durch private Unternehmen auf die Nutzung durch den Staat bedroht die Bürgerfreiheit sowie die Machtbalance zwischen Gesellschaft und Staat in anderer Weise. Schließlich ist die Preisgabe von Daten an die Privaten – zumindest anfänglich – eine freiwillige Entscheidung. Das heimliche Abzapfen von Daten durch Geheimdienste ist eine andere Sache.
- Demokratietheorie (II): Der Vorgang macht auch deutlich, dass wir uns neuerlich Gedanken über die Eigendynamik bürokratischen Handelns und die Gewaltenteilung machen müssen. Wie es scheint, war weder die Spitze der Exekutive noch die Legislative in den USA hinreichend über das Ausmaß der Ausspähung informiert. Die zuständige Bürokratie nutzte mangels Handlungsschranken und Kontrollen die technischen Möglichkeiten bis an die Grenzen aus. Wir müssen daraus schließen, dass die Erfüllung bürokratischer Organisationsziele grundrechtliche Bedenken (die bei auf die US-Verfassung eingeschworenen Beamten eigentlich vorauszusetzen wären) übertrumpft oder, alternativ, Sicherheit Freiheit übertrumpft (welche der beiden Alternativen zutrifft, wäre auch zu erforschen). Eine Sozialisation der für die Datenerhebung Zuständigen im Sinne der demokratischen Grundwerte scheint bis in die Spitze hinein nicht zu funktionieren. Und die Checks und Balances sind scheinbar ausgeschaltet. Es scheint, als müssten die Gewichte innerhalb der Gewaltenteilung unter den Bedingungen des digitalen Zeitalters neu austariert, wenn nicht gar von Grund auf neu durchdacht werden. Die Wissenschaft ist hier gefordert – politische Theorie, vergleichende Politikwissenschaft, Organisationssoziologie und natürlich Verwaltungs- und Verfassungsrecht.

- Internationale Beziehungen:

Hegemonialtheorie: Die Snowden-Enthüllungen ermöglichen neue Überlegungen zu den Techniken, mit denen Hegemone ihre Steuerungspolitik betreiben und ihre Hegemonie zu erhalten suchen. Das Ausmaß an Macht, über das ein Hegemon gegenüber den von ihm Geführten verfügt, hatte schon immer eine informationelle Komponente. Mit dem Zuwachs der Bedeutung von Information im digitalen Zeitalter ist auch die Bedeutung dieser Komponente angestiegen. Es wird nun möglich sein, das Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen der durch Ausspähung gewonnenen Information und Handlungen des Hegemons gegenüber den ausgespähten Regierungen zu richten. Gleichzeitig verweisen die politischen Folgen des „Falles Snowden“ auf neue Risiken informationeller Hegemonialpolitik. Hegemonieanalyse kann auf diese Weise auf eine erweiterte Grundlage gestellt werden.

Allianztheorie: Das Gleiche gilt für die Allianzpolitik. Offensichtlich nutzt Washington die Informationsgewinnung in westlichen Hauptstädten sowie in Washington und New York auch dazu, ihre Politik gegenüber den Alliierten zu kalibrieren. Allianzführung in der NATO beruht insoweit über das ohnedies bestehende Machtgefälle hinaus auch auf einer (vermutlich dramatischen) Informationsdifferenz zwischen den USA (und Großbritannien?) gegenüber den übrigen Alliierten. Wie sich dies auf Struktur und Politik der Allianz auswirkt, ob und wieweit die Chancen der übrigen Alliierten, ihren Einfluss innerhalb der NATO geltend zu machen, dadurch beeinträchtigt werden und welche Gegenmaßnahmen ihnen gegebenenfalls zur Verfügung stehen, ist eine künftige Fragestellung für die Analyse der westlichen Allianz im Besonderen und der Allianztheorie im Allgemeinen.

Souveränitätsbegriff: Das bisher Gesagte weist bereits darauf hin, dass auch eine der grundlegenden Institutionen der Staatenwelt, nämlich die Souveränität, auf dem Spiel steht. Die Verfügung einer Regierung über die eigene interne Kommunikation ist fraglos Teil eines modernen Souveränitätsbegriffs. Der häufig konstatierte Verlust von Souveränität im Zeichen der Globalisierung geschieht zu einem erheblichen Teil freiwillig, durch den rechtsgeregelten Verzicht von Staaten, die sich in Kooperationszusammenhänge begeben, weil es ihren eigenen Zielen dient. In diesem Zusammenhang geben sie ebenso freiwillig Informationen preis, Wirtschaftsdaten im Zusammenhang von WTO oder IWF, Rüstungsdaten im Zusammenhang mit Rüstungskontrollabkommen usw.. Die unautorisierte Erhebung von Daten durch Spionage ist zwar seit jeher Teil der Staatenpraxis, galt aber auch stets als unerlaubter Eingriff in die Souveränität und wurde daher individuell (Strafen für die Täter) und politisch (symbolische Strafen für den „Täterstaat“ durch Ausweisung diplomatischen Personals) geahndet. Was noch wichtiger ist: die Beschädigung von Souveränität durch Spionage blieb zumeist marginal. Das Ausmaß der von Herrn Snowden publik gemachten Ausspähaktion überschreitet dem Augenschein nach diese Grenze des Marginalen. Ob diese Vorab einschätzung zutrifft und, wenn ja, in welchem Maße und mit welchen praktischen und theoretischen Folgen, ist ein weiteres, durch Herrn Snowdens Enthüllungen eröffnetes Feld für die Internationalen Beziehungen.

Menschenrechtspolitik: Ein weiteres Feld der Internationalen Beziehungen, auf dem neue Fragestellungen auf der Tagesordnung stehen, ist die Menschenrechtspolitik. Die Überlegungen im Abschnitt „Demokratietheorie“ haben ergeben, dass die Aktivitäten der NSA Grundrechte der Bürger/innen anderer Staaten verletzen, kurz gesagt, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies geschieht im transnationalen Modus, was in der Menschenrechtsproblematik ungewöhnlich ist. Menschenrechtsverletzungen werden gemeinhin durch Regierungen gegenüber dem eigenen Volk oder durch Interventen gegenüber fremden Völkern auf dem Territorium der Opfer begangen. Zum Teil ist das auch bei der Ausspähung der Fall (wenn etwa amerikanische Botschaften, Konsulate oder militärische Einrichtungen auf fremdem Territorium diese Aufgabe durchführen). Zu einem erheblichen Teil geschehen diese Grundrechtsverletzungen im transnationalen Cyberspace. Diese Lokation und der Typ der Rechtsverletzung

(informationelle Selbstbestimmung) bedeutet Neuland für die Forschung über Menschenrechtsverletzungen. Ebenso werden neue Instrumente notwendig werden, um diesem Typus der Verletzung zu begegnen. Welcher gebildete Mensch hat angesichts der Neuigkeiten über NSA wohl nicht an George Orwells „1984“ gedacht, indem die allgegenwärtige Schnüffelei des „Großen Bruders“ die Würde der Untertanen bis zur Unkenntlichkeit aushöhlt?

Rechtswissenschaft: Die Konstruktion neuer Rechtsinstrumente und Institutionen, um die nun aufgedeckte Problematik angemessen und effizient zu bearbeiten, fallen in die Kompetenz der Rechtswissenschaft, aber auch der Politikwissenschaft. Auf dem Prüfstand steht etwa die Immunität der Botschaften, anderer diplomatischer sowie der militärischen Einrichtungen, die Staaten auf dem Territorium anderer unterhalten, also eine fundamentale Rechtsinstitution der Diplomatie. Diese Einrichtungen sollen dem diplomatischen Verkehr und den Zielen der Allianz dienen. Ihre Nutzung darf nicht im Gegensatz zu den Interessen des Gastgeberlandes treten. Tut sie das, so handelt es sich um abzustellenden Missbrauch. Es ist nicht abzusehen, ob ein völliges Neudenken des extraterritorialen Status der genannten Einrichtungen vonnöten ist. Eine grundlegende Änderung ihrer Rechtsstellungen hat Nebenfolgen, die sorgsam durchdacht werden müssen. Unter den gegebenen Umständen wird sich indes der Gastgeber vorbehalten müssen, technische Gegenmaßnahmen zu treffen (elektronische Abschirmung verdächtiger Einrichtungen) oder auch Standorte durch Vertragskündigungen zu schließen. Weitere Rechtsfragen mit Aufklärungsbedarf sind die Schutzpflichten der Unternehmen hinsichtlich der ihnen anvertrauten privaten Daten, die Freiheit des Informationsflusses in territorialen und internationalen Gewässern, sowie die Immunität internationaler Organisationen. Für den Datenschutz ergibt sich die Frage, ob seine Behördenstärker als bislang mit exekutiven Rechten versehen werden müssen und ihre Handlungsmöglichkeiten auch die Ausübung technischer Schutzfunktionen gegenüber den Ausspähaktivitäten fremder Mächte einschließen sollten.

(c) Neue Aspekte für die Freiheit der Wissenschaft im digitalen Zeitalter

Die Freiheit der Wissenschaft ist abhängig von einer Reihe von Gewährleistungen. Sie bedarf der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit. Zugleich bedarf sie der Vertraulichkeit der kooperativen Kommunikation, die ins rechte Verhältnis mit dem Prinzip des „open access“ gesetzt werden muss. „Open access“ heißt aber nun keineswegs, dass die Geheimdienste uneingeschränkter Zugang zu den Kommunikationen des Wissenschaftssystems ohne Kenntnis der Wissenschaftler/innen haben sollten. Zur Freiheit der Wissenschaft gehört vielmehr umgekehrt die uneingeschränkte Herrschaft des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin im Rahmen der innerwissenschaftlich vereinbarten open access-Regeln über das, was er/sie an wen wann und wie weitergibt und wer an diesen Kommunikationen teilnehmen soll. Dieser Herrschaft als Voraussetzung ihrer Freiheit wird die Wissenschaft durch die illegalen Eingriffe der NSA ebenso beraubt wie das private Individuum seiner informationellen Selbstbestimmung. Die Wissenschaft war sich dieses Zugriffs des „großen Bruders“ nicht bewusst. Edward Snowden hat uns darüber aufgeklärt, was mit den von uns international ausgetauschten Informationen geschieht oder vielmehr: geschehen könnte. Denn wir sind jetzt über den Zugriff informiert, aber natürlich nicht über die allfällige Verwertung, die von dem Eintrag in „schwarze Listen“ bis zur Plagierung patentfähiger Informationen reichen kann.

Die Folgen dieses Zustands sind noch undurchdacht. Dass wir sie überhaupt durchdenken, unser Kommunikationsverhalten und Datensicherungsstandards entsprechend ändern und einstellen und uns gegebenenfalls wehren können, verdanken wir Edward Snowden.

Fazit

Die genannten Gründe rechtfertigen nach Bewertung des Gutachters den Befund, dass Edward Snowden sich durch die Sammlung und Veröffentlichung von wissenschaftsrelevanter Information Verdienste um die Wissenschaft erworben hat. Edward Snowden hat den Sozialwissenschaften eine noch unabsehbare Fülle hoch relevanter Daten zugeführt. Diese Daten sind von grundlegender Bedeutung für die Analyse und Theoretisierung des Verhaltens der Exekutiven, namentlich von Demokratien, im digitalen Raum, und zwar im eigenen Staatsgebiet und gegenüber eigenen Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie außerhalb der eigenen Grenzen und gegenüber Bürgerinnen und Bürgern anderer Länder. Und sie ermöglichen die Reflexion auf die Freiheit der Wissenschaft unter heutigen Bedingungen.

Diese Verdienste Snowdens stehen m.E. denjenigen von jenen Personen in keiner Weise nach, die ohne persönliches Risiko als Mäzenen oder politische Förderer die Ehrendoktorwürde erhalten haben. Um eine Empfehlung in dieser Richtung abzusichern, gilt es indes zunächst, einschlägige Einwände zu besehen.

3. Einwände

a. Rechtliche Bedenken

i. Rechtsbruch durch Geheimnisbruch

Ein wichtiges Argument, das gegen die Handlungsweise Herrn Snowdens ins Feld geführt wird und das vor allem von der Regierung der USA massiv in Stellung gebracht wird, um ihre unnachsichtige Verfolgung Snowdens zu rechtfertigen, ist der Gesetzesbruch. Dieser steht auch nach der Meinung manches deutschen Beobachters der Gewährung von Asyl im Wege, weil er Snowden als Rechtsbrecher, nicht als politisch Verfolgten ausweise. Dieses Argument ist wenig überzeugend, ist doch nahezu jede politische Verfolgung auf einen Rechtsbruch des Verfolgten gegründet, weil der verfolgende Staat durch die Art seiner Gesetzgebung dafür sorgt, dass der Oppositionelle seine Opposition nur dadurch realisieren kann, dass er bestehende Gesetze bricht. Im Falle Snowdens ging es um die Aufdeckung geheimdienstlicher Praktiken, die internationales Recht, das Recht der betroffenen Staaten und vermutlich, wenn auch nicht endgültig geklärt, auch Recht der USA gebrochen hat. Das gesetzlich verankerte Geheimhaltungsgebot, das die Tätigkeit von Herrn Snowden betraf, diente daher dem Schutz von illegalen Aktionen, die aufgrund der nach dem 11. September 2001 eingeschlagenen politischen Linie der amerikanischen Exekutive praktiziert wurden. Die Aufdeckung dieses Unrechts bedurfte des Bruchs der Geheimhaltung. Tatsächlich konnte sich Snowden nicht einmal in volle Kenntnis der zu enthüllenden Sachverhalte setzen, ohne Recht zu brechen, da er ohne Autorisierung Informationen von Kollegen und aus Datenbeständen erhob, zu denen er sich nicht hätte Zugang verschaffen dürfen. Wollte Herr Snowden seinen Wunsch, die Aktivitäten zu enthüllen, verwirklichen, war der Geheimnisbruch (und damit der Rechtsbruch) nicht zu vermeiden. Es sollte hinzugefügt werden, dass zwischen der Handlungsweise Snowdens und jener von Bradley Manning und Julian Assange ein wesentlicher Unterschied besteht: Ein relevanter Teil der von Manning/Assange enthüllten Daten beschädigen eine der wesentlichen Grundlagen diplomatischen Verkehrs und internationaler Kooperation, die Vertraulichkeit, die viel mit der friedenswichtigen Vertrauensbildung zu tun hat (und somit ein globales Gemeingut) und gefährden in Einzelfällen Leib und Leben der Informationsquellen. Keine der beiden Sachverhalte trifft auf Snowden zu; dem politisch bedingten Rechtsbruch gesellen sich insoweit keine Verletzungen zusätzlicher Gemein- und Individualgüter hinzu.

ii. Umgehung legaler Enthüllungsverfahren

Der zweite Einwand räumt zwar den Zwang zum Geheimnis- und damit zum Rechtsbruch ein, verweist aber auf legale Enthüllungsverfahren, die diesen Rechtsbruch hätten heilen und Snowden damit straffrei stellen können – die Offenbarung gegenüber Vorgesetzten, gegenüber der Exekutive (etwa dem Attorney General) oder zuständigen Mitgliedern des Kongresses (etwa der Vorsitzenden des Geheimdienstausschusses Sen. Feinstein). Laut eigenen Angaben hat Manning wiederholt Vorgesetzte auf die nach seiner Auffassung exzessive Ausspähungspraxis aufmerksam gemacht, fand aber kein Gehör. NSA bestreitet diese Angabe, was stimmen mag, aber ebenso gut dem Selbstschutz und der Diffamierung des „Whistleblowers“ dienen kann.

Wie dem auch sei: Wer den nach 2001 entstandenen Sicherheitsapparat beobachtet, wird Zweifel hegen, ob Snowden eine Chance gehabt hätte, seine Enthüllungen so vorzutragen, dass das ganze Ausmaß der NSA-Praxis offenbart worden wäre. Abgesehen von der nicht völlig auszuschließenden Möglichkeit, dass er an Leib und Leben zu Schaden gekommen wäre, ist es äußerst fraglich, ob er auch als „offizieller Whistleblower“ nicht mit Strafe bedroht worden wäre, wenn er sich nicht zum weitgehenden Schweigen verpflichtet hätte. Diese einschränkende Bedingung hätte indes seinem nach allem Anschein durch Gewissensnot motivierten politischen Willen entgegengestanden, für Aufklärung über die von ihm für Unrecht gehaltene Praxis zu sorgen.¹ Aus dieser Perspektive erscheint sein Vorgehen alternativlos.

b. Politische Bedenken

Schließlich sind die möglichen Schädigungen der deutsch-amerikanischen Beziehungen in Rechnung zu stellen, die aus der Verleihung der Doktorwürde durch eine deutsche Universität – ein unverkennbarer Affront gegen die Regierung der USA – entspringen könnten.

Nun sind die Vereinigten Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland eine Demokratie. Den USA sind Gewaltenteilung, Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie wohl bewusst. Sie wissen zu unterscheiden zwischen dem Rechtsakt einer Regierung (etwa der Gewährung von Asyl) und dem Rechtsakt einer Universität, die unter dem Schutzschirm von Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit und im rechtlich-institutionellen Rahmen der Hochschulautonomie handelt.² Die US-Regierung wird daher bei aller Verstimmung über den Vorgang an sich diesen nicht der Bundesregierung zurechnen. Eine Schädigung der deutsch-amerikanischen Beziehungen ist daher nicht zu befürchten, wenn die Vereinigten Staaten weiterhin als Demokratie operieren, wovon der Gutachter zuversichtlich ausgeht.

Wäre diese Einschätzung ein Irrtum, so wären die USA im Prozess der Entdemokratisierung unvorstellbar viel weiter fortgeschritten, als die gegenwärtigen Anzeichen vermuten lassen. Wäre dies der Fall, so wäre ein mutiges Signal wie das von der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock avisierte noch zwingender notwendig und angezeigt als ohnedies schon. Aber davon ist glücklicherweise nicht auszugehen.

1 Diesen Willen hat er mit großer Klarheit in seinem Interview mit der Washington Post am 23. 12. 2013 bekundet: „I didn't want to change society. I wanted to give society a chance to determine if it should change itself.“ „All I wanted was for the public to be able to have a say in how they are governed.“

2 Ob Herrn Snowden auf keinen Fall in Deutschland Asyl gewährt werden sollte, ist eine andere Frage, die in diesem Gutachten nicht zur Debatte steht.

4. Wissenschaftsethische Überlegungen

In den vergangenen hundert Jahren hat die deutsche Wissenschaft im Angesicht öffentlichen Unrechts nicht stets eine rühmliche Rolle gespielt. Im Kaiserreich, unter den Nazis und in der DDR hat sie mehrheitlich den Rücken vor der Macht gebeugt, wenn sie nicht deren Geschäft als Überzeugungstäter mit besorgt hat.

In der Bundesrepublik Deutschland lebt sie in glücklicheren Verhältnissen. Sie kann den aufrechten Gang pflegen und ihre Kritik anbringen, wo sie es für richtig hält. Das ist ein sehr komfortabler Zustand. Die Wissenschaft kann ihn genießen, aber er verpflichtet auch.

Die Vereinigten Staaten stellen nach wie vor die bedeutendste Weltmacht dar. Das Land ist eine mit Deutschland verbündete Demokratie, die sich in der hier diskutierten Sache außerhalb der demokratischen Prinzipien und Regeln bewegt. Dass die USA eine Demokratie sind, kann nicht die Einsicht verstellen, dass ihr Verhalten zugleich Demokratie gefährdet, und zwar sehr fundamental. Damit ist die Integrität der Wissenschaft selbst auch gefährdet. Von der Wissenschaft verlangt das auch dem großen Freund gegenüber den aufrechten Gang.

Die deutsche Wissenschaft ist in vielfältiger Weise mit der amerikanischen vernetzt. Sie ist Teil jener auch von vielen persönlichen Beziehungen getragenen transnationalen Vernetzungen, welche die deutsch-amerikanische Freundschaft tragen. Wenn ein Freund auf Abwege gerät und einem Unrecht tut, ist es kein Beweis von Freundschaft, zu schweigen und sich dem Unrecht zu beugen. Es ist vielmehr ein Zeichen der Feigheit vor dem Freund. Es setzt eben jene Tradition des letzten Jahrhunderts fort, von der sich die deutsche Wissenschaft heute unterscheiden muss – und auch kann.

Die Wissenschaft hat Grund, Edward Snowden dankbar zu sein für die Aufklärung, die er uns ermöglicht hat, und für den Mut, die damit verbundenen Risiken und Einschränkungen seiner Lebensqualität auf sich zu nehmen. Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde würde die Universität Rostock ein Zeichen setzen – für den aufrechten Gang ebenso wie für die Dankbarkeit.

5. Abschließende Bewertung

Edward Snowden hat sich um die Wissenschaft Verdient gemacht, indem er ihr eine Fülle forschungsrelevanter Daten zur Verfügung gestellt hat, die Bearbeitung neuer oder erweiterter Fragestellungen in mehreren Disziplinen ermöglicht hat und ihr die Grundlage für eine neue Standortbestimmung gegeben hat. Das rechtfertigt die Verleihung der Ehrendoktorwürde an ihn im Rahmen der bestehenden Praxis allemal. Gewichtige Gründe stehen dem nicht entgegen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wäre ein klares, exemplarisches Signal, wo die Universität Rostock im nie endenden Einsatz für die Demokratie und die von ihr garantierte Freiheit und Integrität der Wissenschaft steht.

Frankfurt am Main, 30. April 2014



.....
Professor Harald Müller

Herrn
Prof. Dr. von Wensierski
Phil. Fak. Universität Rostock

Direktor
Prof. Dr. Claus Leggewie

Goethestraße 31
45128 Essen

Telefon: (02 01) 72 04-153
Telefax: (02 01) 72 04 163
Zentrale: (02 01) 72 04-0

claus.leggewie@kwi-nrw.de

Essen, 13.05.2014

Betr: Gutachterliche Stellungnahme im Verfahren der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden

Ehrendoktorate sind eine zweiseitige Sache: Ist der oder die Geehrte „würdig“, schmücken sich damit eventuell nur die Initiatoren und Laudatoren? Besonders, wo nicht im ganz engen Sinne wissenschaftliche Leistungen honoriert werden, sondern „Verdienste um die Wissenschaft“ oder Beziehungen zwischen akademischer Welt und Gesellschaft, gibt es problematische Fälle und Fehlgriffe. Sie lassen sich durch kluge und rechtzeitige Deliberation abwenden, und die Philosophische Fakultät der Universität Rostock hat die Absicht umfassend und geradezu vorbildlich (hochschul-)öffentlich erörtert und abgewogen, ob man Edward Snowden die Ehrendoktorwürde verleihen soll. Als ich als Ehrendoktor der Theologischen Fakultät gebeten wurde, zu der Frage gutachterlich Stellung zu nehmen, musste ich an die Scheu denken, die ich selber empfunden hatte, als mir die Ehre angetragen wurde. Der oder die Geehrte sollte sich selbst die Frage stellen (und gefragt werden), ob er oder sie sich „würdig“ fühlt. Mir ist das nach wie vor eine offene Frage, und zugleich habe ich mich über die in der Würdigung ausgesprochene Anerkennung gefreut und führe den Titel gerne, wenn auch nicht demonstrativ.

Vor diesem Hintergrund nehme ich gerne zur Frage Stellung, ob Edward Snowden ein geeigneter Kandidat ist. Was kann man der Universität Rostock raten? Zunächst möchte ich kurz den Fall Snowden rekapitulieren und auf seine Person und Persönlichkeit eingehen. Dann möchte ich die Frage stellen, welche Erkenntnisse aus den von Snowden zur Verfügung gestellten Informationen hervorgehen können, die sozial- und kulturwissenschaftlich relevant sind. Ferner möchte ich den Fall daraufhin bewerten, welche Elemente der Aktion von Snowden erkennbar sind, die das politische System, die internationalen Beziehungen und das Verhältnis von liberalen Demokratien zu der ihnen idealtypisch zugrundeliegenden und vorausgesetzten „Bürgergesellschaft“ tangieren, vor allem auf der

globalen Ebene. Viertens möchte ich einige politische und rechtliche Aspekte berühren, die im Fall Snowden eine Rolle spielen. Schließlich sollen mögliche Effekte auf die Universität Rostock bedacht sein, die ja nun auch ein wenig meine „Alma mater“ ist.

1. Edward Snowden, Jahrgang 1983, entstammt einer Familie US-amerikanischer Staatsdiener, der Vater war bei der Küstenwache tätig, die Mutter im *District Court* des Bundesstaates Maryland. Dort studierte Snowden Informatik, während des Irakkrieges unterbrochen durch einen freiwilligen viermonatigen Reservedienst in der US-Army, den er wegen einer Verletzung abbrechen musste. Snowden arbeitete als Wachmann in einer Einrichtung der National Security Agency (NSA) und brach sein Studium ab; er trat in den Dienst der CIA ein und arbeitete unter anderem in der diplomatischen Vertretung in Genf, wo er zunehmend mit sicherheitssensiblen Daten in Berührung kam. Später arbeitete Snowden für die Firma Booz Allen Hamilton in Hawaii als externer Mitarbeiter der NSA, wo er offenbar die meisten der von ihm gesammelten und stufenweise von Printmedien publik gemachten Informationen sammelte.

Nach eigenen Aussagen ist Snowden in den Geheimdienst bereits mit dem Verdacht eingetreten, die ihm zugänglichen Überwachungsdaten seien nicht rechtmäßig gesammelt worden: „Ich erkannte, dass ich Teil von etwas geworden war, das viel mehr Schaden anrichtete als Nutzen brachte“ (nach *Süddeutsche Zeitung*, 10. Juni 2013). Die Wahl von Barack Obama zum Präsidenten der Vereinigten Staaten habe die schon bestehende Absicht hinausgezögert, exemplarisch fragwürdige Praktiken der Geheimdienste öffentlich bekannt zu machen. Seine Grundmotivation hat Snowden in einem *Guardian*-Interview dargelegt: „Ich möchte nicht in einer Welt leben, in der alles, was ich tue und sage, aufgezeichnet wird. Solche Bedingungen bin ich weder bereit zu unterstützen, noch will ich unter solchen leben.“ (10. Juni 2013) Das damit verbundene Risiko und die rechtliche Problematik des *Whistleblowings* hat er gekannt, aber eine Veröffentlichung aus Gewissensgründen für notwendig gehalten. Dabei ging es Snowden nicht nur um fragwürdige Geheimdiensteingriffe in die Privatsphäre, sondern auch um die Integrität und Freiheit des Internet, die er für bedroht hält (*Guardian* 8. Juli 2013). Er betrachtet die Publikationen im *Guardian* und anderen Medien nicht als Straftat, sondern als seine patriotische Bürgerpflicht.

Snowdens Persönlichkeit bewerte ich nach den mir vorliegenden Informationen als die eines patriotisch gesonnenen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, der gegen Gesetze und Arbeitsregelungen verstoßen hat, weil er dies im Sinne wichtiger Verfassungsgrundsätze der USA und der liberalen Demokratie für notwendig hielt. Er hat dafür erhebliche Nachteile auf sich genommen und aus seiner globalen Skandalisierung keinen kommerziellen Nutzen gezogen. Dass er sich nach seinem Untertauchen im Herrschaftsgebiet der Volksrepublik China (Hongkong) und in der Russischen Föderation aufgehalten hat bzw. aufhält, zwei politischen Systemen, die weder für Bürgerrechte noch für Informationsfreiheit stehen, ändert an seinen honorigen Motiven nichts, ebenso nicht die Beantragung von Asyl in weiteren Staaten, deren Position man für problematisch halten kann (Ecuador). Auch dass Printmedien Snowdens Informationen nach deren Kriterien (Nachrichtenwerte und Gewinn) publiziert werden, spricht nicht gegen Snowdens Vorgehen; im Übrigen

erfüllt die Presse damit ihren bisweilen zweifelhaft gewordenen Auftrag als „vierte Gewalt“ durchaus vorbildlich.

2. Der Dienst, den Edward Snowden der freien Welt erwiesen hat, kann kaum überschätzt werden. So gut wie alle einschlägigen Stellungnahmen bescheinigen ihm, dass er äußerst schwerwiegende Verstöße gegen Grundrechte nicht nur bekannt gemacht und skandalisiert, sondern auch belegbar gemacht hat.

Die Art der Datensammlung und –aufbereitung ist nun aber auch von außerordentlich hohem Wert für die (Neu-)Bewertung relevanter Forschungsgegenstände (nicht allein) der Sozialwissenschaften:

- zum Verhältnis von Privatsphäre und Sicherheitsorganen aller Art,
- zu deren inhaltlicher und formaler Legitimation,
- zu den demokratiepolitischen Konsequenzen des „War on terror“, in dessen Namen und Licht massive Eingriffe rund um den Erdball genehmigt, durchgeführt und nachträglich begründet worden sind,
- zur Struktur der globalen Kooperation und zur Dynamik Internationaler Beziehungen in einer durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien veränderten Weltgesellschaft.
- Auch der zeitgeschichtliche Wert ist kaum zu überschätzen.

Wendet man hier die wissenschaftsinternen Kriterien von Originalität, Relevanz und Anschlussfähigkeit von Daten an, handelt es sich um wichtiges und neues Material, das für die Analyse der Globalisierung und Weltgesellschaft bzw. des Internet von hohem Nutzen sein wird. Die Welt „nach Snowden“ ist auch in der Wissenschaftslandschaft eine andere geworden. Wenn also mit der Ehrendoktorwürde nicht allein ein wissenschaftliches Werk ausgezeichnet wird, sondern eine, wie dargelegt, wissenschaftliche Leistung im Zusammenhang von Persönlichkeit und Wirken für den wissenschaftlichen Diskurs und im wissenschaftlichen Diskurs gewürdigt wird, dann ist Snowden auf jeden Fall promotionswürdig.

3. Snowdens Material und Vorgehensweise sind, außer im Blick auf das Völkerrecht (Jurisprudenz) und die International Relations (IR) nicht zuletzt demokratiepolitisch und demokratietheoretisch ausgesprochen bedeutsam. In den vergangenen Jahren ist bereits deutlich geworden, in welchem Umfang private Unternehmen (wie Google und Facebook) in die Privatsphäre ihrer „Nutzer“ eingedrungen sind und diese als kostengünstige „freie Mitarbeiter“ nutzen. Es ist, zum Teil konsentiert, meistens ohne jede Zustimmung oder Einsicht in die Konsequenzen und in der Regel völlig intransparent ein „gläserner Konsument“ entstanden, der für Geschäftsinteressen durchleuchtet wird, aber auch in seiner Privatsphäre in einer Weise tangiert ist, die schon zur zynisch-sarkastischen Parole „Post-Privacy“ geführt hat.

Als Politik- und Kulturwissenschaftler, der sich um die Analyse des Internet im politischen Raum seit über zwei Jahrzehnten bemüht, habe ich dazu geneigt, diese Ein- und Übergriffe für tendenziell bedeutsamer zu halten als die des „Sicherheitsstaates“ - und bin durch Snowden und die Folgen eines Besseren belehrt worden. Die vor keiner rechtlichen Grenze, vor keiner nationalen Souveränität und vor buchstäblich niemandem haltmachende Datenakkumulation der amerikanischen,

britischen und deutschen Geheimdienste (von anderen hätte man es erwarten können) zeigt, wie stark die Privatsphäre – ein Eckpfeiler jedes demokratischen Rechtsstaates – erodiert ist und Bürgerfreiheiten schlicht außer Kraft gesetzt sind. Zum vermeintlichen Zweck der Beschaffung von Sicherheit (namentlich seit *Nine eleven*) wurde die Balance zum Gegenpol der Freiheit massiv verschoben, ohne dass die Sicherheitsrelevanz der Datensammlung auch nur rudimentär erkennbar und demonstriert wird. In Namen des Kampfes gegen Freiheitsbeschränkungen durch Terrorismus – eine von mir nachweislich sehr ernst genommene Bedrohung – werden Freiheiten in einem Maße beschränkt und geopfert, wie es terroristische Gruppen gleich welcher Provenienz nicht annähernd vermocht haben. Man darf nicht einmal die Hypothese zurückweisen, dass hier mitten in demokratischen Gesellschaften eine totalitäre Gewalt heranwächst, die sich von ihrem ursprünglichen Zweck, der Prävention und Bekämpfung von Sicherheitsdefiziten, löst und selbst zur kaum noch präventiv zu mindernden Bekämpfung von Sicherheit und Freiheit mutiert.

In dieser Zusammenfassung wird nicht nur noch einmal Snowdens bürgerrechtliches Engagement sichtbar, hier wird auch die immense Bedeutung seiner Arbeit für die Wissenschaft klar, von der Informatik und ihren natur- und technikbezogenen Grundlagen über sämtliche Sozialwissenschaften bis zu vielen kultur- und geisteswissenschaftlichen Feldern. Dies gilt nicht zuletzt für den Schub, den Snowdens Erkenntnisse noch einmal für die Fragestellung „globaler Demokratie“ bieten. In besonderer Weise wird der Paradigmenwechsel, den Snowden bereits erkennbar ausgelöst hat, die Erforschung und Bewertung des Internets betreffen und neue Akzente setzen. Snowdens Ansatz unterscheidet sich von Wikileaks und analogen Projekten, dass er auf konventionelle Medien der Publikation zurückgreift, also nicht dem „Transparenztraum“ (Michael Schneider) anhängt, das Netz könne seine Schwächen aus sich selbst heraus kurieren. In der Internet-Gemeinde hat Snowdens Aktion eine heilsame Selbstreflexion ausgelöst, die zum einen das alltägliche Nutzerverhalten (nicht zuletzt von Universitätsangehörigen) verändern wird, zum anderen wiederum Stoff für eine wissenschaftliche Problembearbeitung bietet.

Nicht weniger bedeutsam war Snowdens Vorgehen für die Meta-Reflexion von Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftskommunikation. Wissenschaft gedeiht uneingeschränkt (bzw. auf der Grundlage selbst gesetzter Restriktionen ethischer und methodologischer Natur) nur in freien Gesellschaften. Das Internet hat diesbezüglich eine wichtige Innovation vorangetrieben, den offenen Zugang zu Quellen, Daten und Ergebnissen von (öffentlicher) Forschung. Eingriffe des durch Snowden beschriebenen Typs durchkreuzen diese Errungenschaft des *open access* massiv, genau wie die privat-kommerzielle Steuerung und Beeinflussung von Forschung. Übrigens ist ein wichtiger Aspekt der „Spähaffäre“ die auch in dieser zu Tage tretende Verschmelzung von sicherheitspolitischen und kommerziellen Sphären (etwa in der Wirtschaftsspionage, die immer auch Wissenschaftsspionage ist, sowie in der bisweilen intimen Beziehung zwischen Geheimdiensten und IT-Unternehmen).

4. *Whistleblowing* verstößt seiner Natur nach so gut wie immer gegen bestehendes Recht bzw. Arbeitsverträge und dergleichen. Darf eine Universität einen *Whistleblower* nicht nur in Unterricht und Forschung würdigen, wie bis hier ausgeführt,

sondern auch durch einen akademischen Grad würdigen? Die aus meiner Sicht honorigen Intentionen Snowdens habe ich bereits dargelegt, zur Frage des ihm vorgeworfenen Rechtsbruchs steht aus meiner Sicht und der Kenntnis der Debatte gerade in den USA noch in Frage, ob Snowden tatsächlich amerikanisches Recht gebrochen hat. Man begäbe sich auf positivistisches Glatteis, würde man allein auf bestehende Gesetze in den USA rekurren; in die Waagschale zu werfen ist vielmehr, dass die mit einiger Sicherheit auch US-Recht brechenden Geheimdienstpraktiken, also Unrecht, nur durch Aufhebung der Geheimhaltung dieses Unrechts aufzudecken und (darf man das hoffen?) zu beseitigen ist. Es ist im Übrigen zweifelhaft, ob Snowden auf legalem Wege, etwa durch Information seiner Vorgesetzten, überhaupt hätte operieren können.

Unmittelbaren Schaden hat Snowden mit seiner Aktion niemandem zugefügt, so weit ich das zu erkennen vermag, aber der Nutzen seines Rechtsbruchs für die Reparatur des Rechtssystems ist unverkennbar. Zwischen US-amerikanischer und europäisch-deutscher politischer und Rechtskultur, die ich aus eigener langjähriger Erfahrung als Hochschullehrer in den USA kenne und im Bereich der Religionsfreiheit auch analysiert habe, bestehen Unterschiede, die es zu respektieren gilt. Die ganz überwiegende Zahl meiner US-Kolleginnen und Kollegen ist jedoch der Meinung, dass Snowden den Finger auf den Verstoß gegen ganz basale und universale Elemente des Verfassungs- und Völkerrechts bzw. demokratischer Grundfreiheiten gelegt hat, die allgemein geteilt werden und unstrittig sein müssten, wenn weiter von einer westlichen Wertegemeinschaft die Rede ist.

Die Verleihung einer Ehrendoktorwürde kann im Übrigen nicht davon abhängig gemacht werden, welche Meinung ein anderer Staat dazu hat bzw. ob sie „Interessen“ des eigenen Staates an der Zusammenarbeit mit einem anderen berühren. Zu hoffen ist vielmehr, dass der rational ausgetragene Snowden-Konflikt den USA und ihren Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland sehr nützlich sein wird.

5. Ist die Universität Rostock zusammenfassend gut beraten, Edward Snowden den Ehrendoktor anzutragen? Der einzige Einwand, der bleiben könnte, wäre der, dass Herr Snowden sich selbst nicht für geeignet erklärt. Er betrachtet laut Washington Post (24.12.2013) seine Mission als beendet, und für ihn nimmt wieder ein, wie unprätentiös und unpersönlich er deren Ziel und diesen Schlusstrich formuliert hat. Die moralische Dignität seiner Aktion, ihre Bedeutung für die Wissenschaften in fachlicher Hinsicht (Internet, Demokratie, Globalisierung), in Hinsicht auf die Lieferung von höchst relevanten Daten und für den Anstoß wissenschaftsethischer und –politischer Fragen ist kaum zu bestreiten. Wir können Snowden dankbar sein. Dass sich die „kleine“ Universität Rostock an einer so „großen“ Angelegenheit überheben könnte, ist kaum zu befürchten. Sie hat in der Reihe ihrer Ehrendoktoren nicht nur berühmte Naturwissenschaftler, die selbstverständlich und engagiert in gesellschaftliche und politische Debatten eingegriffen haben, sondern auch den Bürgerrechtler und Bundespräsidenten Joachim Gauck, Ehrendoktor des Jahres 1998, der – ohne ihn damit für die hier verhandelte Frage instrumentalisieren zu wollen – Snowden ebenfalls großen Respekt bezeugt hat.

Jenseits solcher politisch-symbolischen Aspekte geben indessen die direkten und indirekten Verdienste von Edward Snowden für die Wissenschaft den Ausschlag, die

Verleihung der Ehrendoktorwürde an ihn ohne jeden Einwand zu unterstützen und die Philosophische Fakultät für ihre Initiative zu beglückwünschen. Snowden hat eine wichtige *empirische Leistung* erbracht, deren Publikation noch im Gange ist. Snowden hat das Datenmaterial weiterhin *analytisch durchdrungen, kontextualisiert* und es zusammen mit Interpretationshinweisen *strukturiert* an die Öffentlichkeit weitergegeben. Snowden hat schließlich den *Regeln wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit und guter wissenschaftlicher Praxis entsprochen*: keine der bisher veröffentlichten Informationen wurden ernsthaft dementiert.

Die Fakultät bekommt im Übrigen die Gelegenheit, es in Sachen Informationsfreiheit nicht bei einem einmaligen Festakt bewenden zu lassen, sondern „Snowden-Inhalte“ nachhaltig in Lehre und Forschung einzuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claus Leggewie'. The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Essen, den 14.4. 2014

Prof. Dr. Dr. h. c. Claus Leggewie

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Fachbereich Erziehungswissenschaften

Erziehungswissenschaften

Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft
 Grüneburgplatz 1
 D 60323 Frankfurt am Main
 Prof. Dr. Micha Brumlik

Bearbeiter/in: Gisela Kögler
 Aktenzeichen:

Telefon +49 (0)69-798 36238

E-Mail M.Brumlik@em.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/we1/

Datum: 10..2.2014

Gutachten zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden, dzt.

Moskau

Nach altem universitärem Brauch kann der Titel eines „Doctor honoris causa“ entweder solchen Personen verliehen werden, die sich durch finanzielle Zuwendungen oder anderweitiges persönliches Engagement um das Bestehen und den weiteren Ausbau universitärer Institutionen verdient gemacht haben oder solchen Personen, die – ohne im engeren Sinne wissenschaftlich geforscht zu haben – durch ihre Tätigkeit weitreichende, ja bahnbrechende Erkenntnisse in Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften gewonnen und ggf.verbreitet haben. Der Vorschlag, Herrn Edward Snowden den Titel eines „Doctor h.c.“ der Universität Rostock zu verleihen, kann sich nur auf seine Erkenntnis fördernden Handlungen beziehen, nicht aber darum, sich um die Institution der Universität Rostock im engeren Sinne verdient gemacht zu haben. Im folgenden soll dieser Vorschlag aus einer erziehungs- und sozialwissenschaftlichen sowie einer bildungsphilosophischen Perspektive untermauert werden.

Zunächst: Herr Snowden sollte diese Würde – aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive – nicht (!) seines unbestreitbar großen Mutes sowie seiner unbezweifelbaren, auch die Bedrohung der eigenen Existenz in Kauf nehmenden Zivilcourage erhalten. Eine kritische Erziehungswissenschaft jedenfalls wird sich stets der von Th.W. Adorno vorgebrachten Argumente gegen „Leitbilder“ aller Art bewußt sein. Gemäß dieser Perspektive kann es nicht Aufgabe von Erziehungs- und Bildungsinstitutionen sein, künftigen Bürgerinnen und Bürgern Vorbilder, gelegentlich ist auch von Rollenmodellen die Rede, zu präsentieren, sondern nur, sie durch Konfrontation mit der Sache und deren innerer Widersprüchlichkeit zu eigenständigem Denken anzuregen und somit einen Beitrag zur Handlungsautonomie der Personen zu erbringen. Zu beidem: erstens zu einem Erkenntnisgewinn in der Sache und

damit zweitens zur Förderung der Handlungsautonomie von Personen hat der „Whistleblower“ Edward Snowden bedeutende Beiträge geliefert.

1. Zur Sache

Durch seine Offenbarungen über die umfassende Tätigkeit der us. amerikanischen Geheimdienstagentur NSA und ihres klandestinen Erfassens, Sammelns und Abschöpfens persönlicher Daten von Bürgern jenseits aller politischen Grenzen und rechtlichen Schranken hat Herr Snowden einen bisher unbekanntem – oder wenn annähernd bekannt, zu wenig reflektierten - Aspekt der „Digitalisierung“ der Gesellschaft der öffentlichen Debatte sowie weiterer theoretischer Reflexion und späterer empirischer Forschung zugänglich gemacht.

Zumal medientheoretisch informierten Bildungshistorikern ist spätestens seit den 1970er Jahren bewußt, daß die Prozesse maschineller Datenerhebung,-speicherung und -verarbeitung nach der vor mehr als viertausend Jahren erfolgten Erfindung der Schrift sowie der vor etwa fünfhundertfünfzig Jahren im Westen (der asiatische Buchdruck ist älter) erfolgten Erfindung des Buchdrucks eine dritte, nicht nur gesellschaftliche, sondern geradezu anthropologische Revolution darstellen; mit derzeit nicht absehbaren Folgen für das Selbstverständnis von Menschen als leiblich natürlicher, zugleich potentiell autonomer und einsichtsfähiger Akteure sowie ihres gesellschaftlichen Zusammenlebens unter rechtlichen Bedingungen gegenseitig garantierter Freiheit.

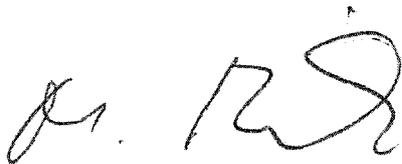
Herr Snowden konnte durch seine teilnehmende Beobachtung und seine Veröffentlichungen zeigen, daß das das, was eine kritische Sozialtheorie bisher nur vermuten konnte, nämlich die Existenz eines umfassenden, politischen „Macht-Wissens“komplexes, wie ihn etwa Michel Foucault theoretisch postuliert hat, tatsächlich – d.h. effektiv und allgegenwärtig - existiert. Daß damit die Voraussetzungen eines emanzipatorischen Bildungsverständnisses, wie es von einer Tradition der deutschsprachigen Bildungstheorie – sie reicht von Kant und Humboldt über Bernfeld zu Heydorn und Mollenhauer – in ihren Grundlagen erschüttert sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Bisher für sozialwissenschaftliche Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation selbstverständlich unterstellte Annahmen zur möglichen äußeren (rechtlichen) Freiheit und inneren (personalen) Autonomie heranwachsender Menschen und jener, die sie familial und institutionell bilden, werden mit der Existenz dieses „Macht-Wissenskomplexes“ fragwürdig. Ohne Kenntnis der von Edward Snowden offen gelegten, bisher klandestinen Strukturen eines bisher ungeahnten und jede personale Autonomie gefährdenden Macht-Wissenskomplexes aber wäre es Bildungsphilosophie und Erziehungswissenschaft kaum möglich, ihre Grundannahmen und Grundbegriffe der neuen

und nicht mehr rückholbaren anthropologischen Konstellation einer digitalisierten Gesellschaft anzupassen.

2. Zur Handlungsautonomie

Bildungsphilosophie und Aufklärung stehen seit ihren Anfängen bei Immanuel Kant in einer unauflösbaren Verbindung. Deren Prinzip aber sei, so Kant in seiner 1784 publizierten Schrift „Was ist Aufklärung“ der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Da es indes um eine selbstverschuldete Unmündigkeit geht, bedarf es für Kant einer alles andere als selbstverständlichen charakterlichen Haltung, des Mutes: „Sapere aude“ – wage zu wissen, sei der Wahlspruch der Aufklärung. Edward Snowden wagte nicht nur zu wissen, sondern auch, sein Wissen zu publizieren, so daß nun eine politische und wissenschaftliche Öffentlichkeit sich ihrer Grundannahmen zu personaler Autonomie und rechtlicher Freiheit unter bisher nicht entsprechend bedachten Bedingungen neu versichern kann.

Daher ist Edward Snowden eines „Doctor honoris causa“ der Universität Rostock würdig.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. R. S.', written in a cursive style.



PE 836 BL ✓

Prof. Dr. W. Hoffmann-Riem, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg

Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem
Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.
Friedrich-Stiftungsprofessur für rechts-
wissenschaftliche Innovationsforschung

Tel.: +49(0)40 6422 5848

wolfgang.hoffmann-riem@law-school.de

Herrn Rektor
Prof. Dr. Wolfgang Scharek
Universitätsplatz 1
18055 Rostock



19. Mai 2014

Ehrenpromotion Snowden,

Sehr geehrter Herr Rektor,
lieber Herr Scharek,

da wir uns aus Anlass der Veranstaltung in Ihrer Universität, in der ich zu Studenten sprechen durfte, kurz gesprochen habe, erlaube ich mir, mich in der Sache der Ehrenpromotion Snowden an Sie persönlich zu wenden. Dabei habe ich gehört, dass Sie weiter Zweifeln nachgehen, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich bewundere die Zivilcourage von E. Snowdon und bin ihm als Staatsbürger dankbar für die von ihm geleistete und ermöglichte Aufklärungsarbeit.

Wie offensichtlich Ihnen auch, fiel es mir aber schwer, mich der Idee einer Ehrenpromotion anzuschließen, weil ich als Hochschullehrer immer gegen den Missbrauch dieser schönen Einrichtung gewettert habe, etwa als Gegenleistung für sponsoring, als Schmuck mit berühmten Namen u.a.. Insofern lege ich Wert auf das Kriterium der wissenschaftlichen Leistung und hatte anfänglich Zweifel, ob es bei Snowdens Aktion erfüllt war.

Diese wissenschaftliche Leistung darf (und muss) allerdings eine andere Form oder einen anders gear- teten Inhalt haben als die Doktorarbeit eines üblichen Doktoranden. Das (hier sehr verdienstvolle) Ver- öffentlichlichen von Staatsgeheimnissen erfüllt dieses Kriterium als solches m.E. aber noch nicht.

In der Zwischenzeit habe ich mehr über die Vorgehensweise von Snowden recherchiert. Ich berufe mich jetzt nur auf das Buch von Rosenbach/Stark. Hier (z.B. zusammenfassend S. 89f) wird deutlich, dass Snowden die Unterlagen nicht nur irgendwie gesammelt, sondern offenbar sehr systematisch und akri-

Dr. Volke
Zhy
Jue
19.5.14



bisch aufbereitet, geordnet und für die weitere Arbeit Dritter inhaltlich und der äußeren Ordnung nach so zusammen gestellt und mit Verständnishilfen versehen hat, dass sie trotz all der Besonderheiten solchen Materials versteh- und auswertbar werden und das von ihm angestrebte Ziel erreichen können: etwas zu bewirken. Dann hat er gesehen, dass es ihm wegen der Lebensgefahr, mit der er jetzt leben musste, nicht möglich sein würde, die weitere Auswertungsarbeit selbst zu leisten. Er hat Wege recherchiert und begangen, Personen und Institutionen zu finden, die die weitere Auswertung, Aufbereitung für die Öffentlichkeit und damit auch die Wissenschaft leisten könnten. Mit deren Hilfe hat er weltweit nicht nur öffentliche Diskussionen, sondern auch wissenschaftliche Auseinandersetzungen angestoßen, die schon viele Erkenntnisse gebracht haben und vermutlich weiter erbringen werden. Eine derartige Wirkung und damit auch ein derartiger Beitrag für die Wissenschaft kommt nur ganz selten herkömmlichen Dissertationen zu.

Im Rahmen einer Ehrenpromotion, die gerade aufgrund der besonderen Umstände nicht (mehr) auf einer eigenen schriftlichen Ausarbeitung von Befunden beruhen kann, kann die von Snowden erbrachte eigene Leistung m.E. als ein volles Äquivalent für eine herkömmliche wissenschaftliche Leistung anerkannt werden. Im Übrigen kenne ich – auch im naturwissenschaftlichen Bereich - Promotionen, die in erster Linie in der eigenständig aufbereitenden Wiedergabe empirischer Materialien bestehen, deren wissenschaftliche Leistung auch darin gesehen wird, dass dies die Weiterarbeit durch andere Forscher ermöglicht.

Nach meinem jetzigen Kenntnisstand über die Leistung Snowdens - gegründet auch auf meine eigene Beteiligung an den wissenschaftlichen Folgediskussionen mit eigenen Veröffentlichungen - hätte ich keine Bedenken mehr, eine positive Bewertung bei Anwendung der Kriterien der einschlägigen Fakultäts-Promotionsordnung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen





Prof. Dr. Harald Müller
Geschäftsführendes Mitglied des
Vorstandes und
Leiter Programmbereich I

+49 (0) 69 959104-0
mueller@hsfk.de

Prof. Dr. Harald Müller

**Gutachterliche Stellungnahme
im Verfahren der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock
zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden**

1. Fragestellung und Vorgehen

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden ist ein umstrittenes Projekt mit hoher politischer Brisanz. Es bedarf der Begründung. Dieses grundsätzlich positive Gutachten versucht sich in folgender Weise an dieser Aufgabe.

Die Ehrendoktorwürde kann um eigentlich wissenschaftlicher Verdienste Willen ebenso verliehen werden wie der (nichtwissenschaftlichen) Verdienste um der Wissenschaft Willen. Die meisten Ehrendoktor/innen verdanken ihren Titel dem zweiten Begründungstypus. Häufig werden Wissenschaftsmäzene und Wissenschaftspolitiker/innen mit besonderen Verdiensten um die jeweilige Universität geehrt. Hierbei handelt es sich um ein etabliertes Element der akademischen Kultur, das der Pflege der Beziehung zwischen Universität und Gesellschaft dient.

Wissenschaftliche Verdienste hat Herr Snowden ebenso wenig vorzuweisen wie ein Mäzen. Es kann daher nur um eine Begründung gehen, die sich auf Verdienste um die Wissenschaft stützt.

Eine solche Begründung folgt im zweiten Abschnitt dieses Gutachtens. Der Gutachter argumentiert, dass die Kombination von drei wissenschaftsbezogenen Aspekten der Handlungen von Herrn Snowden ein bleibendes Verdienst um die Sozial- und Politikwissenschaften begründet: (a) die (risikoreiche) Bereitstellung von Daten für die weitere Forschung, (b) die Öffnung neuer Fragestellungen, die für die Demokratietheorie, die Theorie Internationaler Beziehungen und das Völkerrecht hoch relevant sind, (c) das Verfügbarmachen von wesentlicher Basisinformation für die Selbstvergewisserung der Wissenschaft, wie es um ihre Freiheit im digitalen Zeitalter bestellt ist.

Es gibt durchaus gewichtige Argumente, die einer Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Snowden entgegenstehen. Es handelt sich dabei (a) um die Tatsache, dass er geltendes Recht in einem demokratischen Rechtsstaat gebrochen hat und offene demokratische Verfahren, seine Erkenntnisse öffentlich zu machen, nicht genutzt hat, und (b) der Verleihungsakt die deutsch-amerikanischen Beziehungen, einen der Eckpfeiler deutscher Außen- und Sicherheitspolitik, wenn nicht sogar deutscher politischer Identität, schwer in Mitleidenschaft ziehen könnte. Mit diesen Einwänden setzt sich der dritte Abschnitt auseinander.

Der vierte Abschnitt reflektiert auf den Akt der Verleihung selbst. Was bedeutet er im Rahmen der Position der Wissenschaft im digitalen Zeitalter und im Lichte deutsch-amerikanischer Beziehungen? Wie ist dieser Akt, in anderen Worten, wissenschaftsethisch zu bewerten?

Der fünfte Abschnitt fasst die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme in einer abschließenden Bewertung und Empfehlung zusammen.

2. Konstituieren die Handlungen von Herrn Snowden Verdienste um die Wissenschaft?

(a) Bereitstellung von Daten

Alle Wissenschaft ist auf Daten angewiesen. Es sind instrumentabhängige Beobachtungen im jeweiligen Forschungsfeld der betroffenen Disziplin(en), die die Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Das Erhebungsinstrument und Daten sowie angewandte Theorie und Daten wechselseitig interaktiv sind, ist mittlerweile Teil der Standarderkenntnis. Dass sich gleichwohl ohne die ständige Beobachtung der „Welt out there“ auf „Neues“ hin Wissenschaft nicht weiter entwickeln könnte, ist gemeinsame Auffassung objektivistischer und konstruktivistischer Wissenschaftstheorie.

Die von Herrn Snowden unter erheblichem persönlichen Risiko gesammelten und offenbarten Daten ermöglichen Feldanalysen über das Verhalten von Exekutiven, genauer gesagt der US-amerikanischen (sowie derjenigen, die sich in Zukunft die heute im US-Monopol befindlichen Technologien aneignen), im digitalen Zeitalter. Die Daten betreffen zwei unterschiedliche Aspekte. Zum einen geben sie Auskunft über die heutigen Möglichkeiten auf dem klassischen Feld der Spionage, die sich gleichermaßen auf Freund und Feind richtet. Zum anderen offenbaren sie eine zuvor nicht geahnte Durchdringung der privaten Sphäre durch Ausspähung. Diese beiden Erkenntnisfelder, die aufgrund der von Snowden offenbarten Datenmengen bearbeitet werden können, gestatten insbesondere die Analyse der folgenden Felder:

- Typen von erhobenen Daten
- Zielgruppen der Ausspähung
- Geographische Reichweite der Ausspähung
- Abschätzung der erhobenen Datenmengen
- Einschätzung der Zwecksetzung der Datenerhebung
- Techniken und Strategien der Ausspähung.

Gerade der letzte Punkt ist von erheblicher Wichtigkeit. Nach der Verabschiedung des Patriot Act durch den US-Kongress konnte allgemein erwartet werden, dass die US-Geheimdienste den Versuch unternehmen würden, ihre Wissensbestände beträchtlich auszuweiten, um die präventiven Handlungsoptionen zur Verhinderung terroristischer Angriffe zu erweitern. Gewisse Zweifel kamen auf, nachdem der Bericht der 9/11-Kommission, Memoiren ehemaliger Geheimdienstangehöriger und unabhängige Analysen darauf hindeuteten, dass die Erkenntnislage vor dem 11.9.2001 die Verhinderung der Anschläge durchaus zugelassen hätte; Koordinationsmängel, schlichtes Versagen sowie das abrupte Ende der Aufmerksamkeit für Al Qaida mit Antritt der Bush-Administration (Verlagerung des Schwerpunkts geheimdienstlicher Aktivitäten auf Irak) verhinderten indes eine zielführende Auswertung der Erkenntnisse. Dieser Befund ließ darauf schließen, dass die durch den Patriot Act legitimierte Steigerung geheimdienstlicher Datenerhebung entweder Placebo-Aktivismus ermöglichen sollte oder aber zusätzlichen Zielen jenseits des Counter-Terrorismus diene. Die schon bekanntgewordenen Zielgruppen der NSA einschließlich der Präsidentin Brasiliens, der deutschen Bundeskanzlerin, der EU-Institutionen in Brüssel, der EU-Vertretung in New York sowie der Vereinten Nationen weisen ein Muster auf, dessen Analyse ein tentatives „Mapping“ der von den US-Geheimdiensten und damit letztlich der amerikanischen Regierung selbst verfolgten Zielsetzungen ermöglicht.

Man könnte einwenden, dass die Übergabe der Daten an verschiedene Medien und deren Offenbarung nach den wirtschaftlich bedingten Kriterien dieser Medien deren systematische Auswertung durch die Wissenschaft nicht oder nur sehr provisorisch zulasse. Diese richtige Einschätzung vermindert aber nicht deren Wert für die Wissenschaft. Tatsächlich sind nahezu alle Daten, die den Disziplinen zur Verfügung stehen, unvollständig, die darauf beruhenden Erkenntnisse insoweit vorläufig. Neue Instrumente, neue Funde, neue Analysemethoden sowie – in der Zeitgeschichte und den auf die Gegenwart gerichteten Fächern – neu entstehende Daten verändern unseren

Erkenntnisstand immer wieder. Erkenntnis ist insoweit immer vorläufig und immer wieder revisionsbedürftig. Herr Snowden stellt uns insoweit nicht vor Probleme, die wir nicht ohnedies schon haben. Unter dem Strich bleibt die Verfügbarkeit neuer Daten, die die Wissenschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht hätte erheben können. Auch dürfte Snowdens Entscheidung, die Daten in die Hand verlässlicher und an der Veröffentlichung interessierter Journalisten zu geben, der sicherste Weg gewesen sein, sie tatsächlich zur Kenntnis der Öffentlichkeit zu bringen.

(b) Nutzbarkeit der Daten

Die bereits offenbarten Daten ermöglichen neue Erkenntnisse für die folgenden Gebiete, indem sie neue Fragestellungen eröffnen:

- Demokratietheorie (I): Wie verschiebt sich das Verhältnis von (gewählten) Regierenden und ihren beauftragten Verwaltungen gegenüber den Regierten im Zuge der Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Daten durch die Exekutive? Welche zusätzlichen Handlungsspielräume gegenüber der Gesellschaft und Herrschaftschancen gegenüber einzelnen Ausgespähnten (Erpressungspotential und Repressionsanlässe) gewinnt die Exekutive im Zuge der Datenkumulation? Wirken diese zunehmenden Spielräume über Zeit auf die Qualität der Freiheit der Einzelnen ein? Nehmen sie Einfluss auf die Freiheit der Meinung und der Rede sowie die Koalitionsfreiheit? Leidet schließlich auch die Würde der ausgespähnten Bürgerinnen und Bürger sowie ihre verbrieft Handlungsfreiheit (Art. 1 und 2 des Grundgesetzes) im Sinne des „Volkszählungsurteils“ des Bundesverfassungsgericht von 1983? Die Reichweite dieser Fragen rührt an die fundamentalen Pfeiler des Bürger-Seins in einer Demokratie. Sie suggeriert, dass die Exekutive Möglichkeiten zur Beeinflussung der Wähler(innen)schaft gewinnen könnte, weil sie ihre Öffentlichkeitsarbeit auf Erkenntnisse über Meinungen und Präferenzen abstellen könnte, von denen die Menschen nicht wissen, dass die Exekutive über sie verfügt. Die Trennung zwischen

Privatheit und Öffentlichkeit, ein Grundpfeiler bürgerlicher Freiheit, droht zu entfallen. Es steht außer Frage, dass Bewegungen in dieser Richtung auch durch die Art und Weise im Gange sind, wie private Unternehmen im IT-Bereich ihre Geschäftsaktivität unter teils bereitwilliger, teils unwissentlicher Mitarbeit der Nutzerinnen und Nutzer gestalten (z.B. Facebook, Twitter oder Google). Die Snowden-Informationen weisen indes auf eine ganz andere Größenordnung des Problems hin; die Verschiebung von der Nutzung privater Daten durch private Unternehmen auf die Nutzung durch den Staat bedroht die Bürgerfreiheit sowie die Machtbalance zwischen Gesellschaft und Staat in anderer Weise. Schließlich ist die Preisgabe von Daten an die Privaten – zumindest anfänglich – eine freiwillige Entscheidung. Das heimliche Abzapfen von Daten durch Geheimdienste ist eine andere Sache.

- Demokratietheorie (II): Der Vorgang macht auch deutlich, dass wir uns neuerlich Gedanken über die Eigendynamik bürokratischen Handelns und die Gewaltenteilung machen müssen. Wie es scheint, war weder die Spitze der Exekutive noch die Legislative in den USA hinreichend über das Ausmaß der Ausspähung informiert. Die zuständige Bürokratie nutzte mangels Handlungsschranken und Kontrollen die technischen Möglichkeiten bis an die Grenzen aus. Wir müssen daraus schließen, dass die Erfüllung bürokratischer Organisationsziele grundrechtliche Bedenken (die bei auf die US-Verfassung eingeschworenen Beamten eigentlich vorauszusetzen wären) übertrumpft oder, alternativ, Sicherheit Freiheit übertrumpft (welche der beiden Alternativen zutrifft, wäre auch zu erforschen). Eine Sozialisation der für die Datenerhebung Zuständigen im Sinne der demokratischen Grundwerte scheint bis in die Spitze hinein nicht zu funktionieren. Und die Checks und Balances sind scheinbar ausgeschaltet. Es scheint, als müssten die Gewichte innerhalb der Gewaltenteilung unter den Bedingungen des digitalen Zeitalters neu austariert, wenn nicht gar von Grund auf neu durchdacht werden. Die Wissenschaft ist hier gefordert – politische

Theorie, vergleichende Politikwissenschaft, Organisationssoziologie und natürlich Verwaltungs- und Verfassungsrecht.

- Internationale Beziehungen:

Hegemonialtheorie: Die Snowden-Enthüllungen ermöglichen neue Überlegungen zu den Techniken, mit denen Hegemone ihre Steuerungspolitik betreiben und ihre Hegemonie zu erhalten suchen. Das Ausmaß an Macht, über das ein Hegemon gegenüber den von ihm Geführten verfügt, hatte schon immer eine informationelle Komponente. Mit dem Zuwachs der Bedeutung von Information im digitalen Zeitalter ist auch die Bedeutung dieser Komponente angestiegen. Es wird nun möglich sein, das Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen der durch Ausspähung gewonnenen Information und Handlungen des Hegemons gegenüber den ausgespähten Regierungen zu richten. Gleichzeitig verweisen die politischen Folgen des „Falles Snowden“ auf neue Risiken informationeller Hegemonialpolitik. Hegemonieanalyse kann auf diese Weise auf eine erweiterte Grundlage gestellt werden.

Allianztheorie: Das Gleiche gilt für die Allianzpolitik. Offensichtlich nutzt Washington die Informationsgewinnung in westlichen Hauptstädten sowie in Washington und New York auch dazu, ihre Politik gegenüber den Alliierten zu kalibrieren. Allianzführung in der NATO beruht insoweit über das ohnedies bestehende Machtgefälle hinaus auch auf einer (vermutlich dramatischen) Informationsdifferenz zwischen den USA (und Großbritannien?) gegenüber den übrigen Alliierten. Wie sich dies auf Struktur und Politik der Allianz auswirkt, ob und wie weit die Chancen der übrigen Alliierten, ihren Einfluss innerhalb der NATO geltend zu machen, dadurch beeinträchtigt werden und welche Gegenmaßnahmen ihnen gegebenenfalls zur Verfügung stehen, ist eine künftige Fragestellung für die Analyse der westlichen Allianz im Besonderen und der Allianztheorie im Allgemeinen.

Souveränitätsbegriff: Das bisher Gesagte weist bereits darauf hin, dass auch eine der grundlegenden Institutionen der Staatenwelt, nämlich die Souveränität, auf dem Spiel steht. Die Verfügung einer Regierung über die eigene interne Kommunikation ist fraglos Teil eines modernen Souveränitäts-begriffs. Der häufig konstatierte Verlust von Souveränität im Zeichen der Globalisierung geschieht zu einem erheblichen Teil freiwillig, durch den rechtsgeregelten Verzicht von Staaten, die sich in Kooperationszusammenhänge begeben, weil es ihren eigenen Zielen dient. In diesem Zusammenhang geben sie ebenso freiwillig Informationen preis, Wirtschaftsdaten im Zusammenhang von WTO oder IWF, Rüstungsdaten im Zusammenhang mit Rüstungskontrollabkommen usw.. Die unautorisierte Erhebung von Daten durch Spionage ist zwar seit jeher Teil der Staatenpraxis, galt aber auch stets als unerlaubter Eingriff in die Souveränität und wurde daher individuell (Strafen für die Täter) und politisch (symbolische Strafen für den „Täterstaat“ durch Ausweisung diplomatischen Personals) geahndet. Was noch wichtiger ist: Die Beschädigung von Souveränität durch Spionage blieb zumeist marginal. Das Ausmaß der von Herrn Snowden publik gemachten Ausspähhaktion überschreitet dem Augenschein nach diese Grenze des Marginalen. Ob diese Vorab einschätzung zutrifft und, wenn ja, in welchem Maße und mit welchen praktischen und theoretischen Folgen, ist ein weiteres, durch Herrn Snowdens Enthüllungen eröffnetes Feld für die Internationalen Beziehungen.

Menschenrechtspolitik: Ein weiteres Feld der Internationalen Beziehungen, auf dem neue Fragestellungen auf der Tagesordnung stehen, ist die Menschenrechtspolitik. Die Überlegungen im Abschnitt „Demokratietheorie“ haben ergeben, dass die Aktivitäten der NSA Grundrechte der Bürger/innen anderer Staaten verletzen, kurz gesagt, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies geschieht im transnationalen Modus, was in der Menschenrechtsproblematik ungewöhnlich ist. Menschenrechtsverletzungen werden gemeinhin durch Regierungen gegenüber dem eigenen Volk oder durch Interventen gegenüber fremden Völkern auf dem Territorium

der Opfer begangen. Zum Teil ist das auch bei der Ausspähung der Fall (wenn etwa amerikanische Botschaften, Konsulate oder militärische Einrichtungen auf fremdem Territorium diese Aufgabe durchführen). Zu einem erheblichen Teil geschehen diese Grundrechtsverletzungen im transnationalen Cyberspace. Diese Lokation und der Typ der Rechtsverletzung (informationelle Selbstbestimmung) bedeutet Neuland für die Forschung über Menschenrechtsverletzungen. Ebenso werden neue Instrumente notwendig werden, um diesem Typus der Verletzung zu begegnen. Welcher gebildete Mensch hat angesichts der Neuigkeiten über NSA wohl nicht an George Orwells „1984“ gedacht, indem die allgegenwärtige Schnüffelei des „Großen Bruders“ die Würde der Untertanen bis zur Unkenntlichkeit aushöhlt?

- Rechtswissenschaft: Die Konstruktion neuer Rechtsinstrumente und Institutionen, um die nun aufgedeckte Problematik angemessen und effizient zu bearbeiten, fallen in die Kompetenz der Rechtswissenschaft, aber auch der Politikwissenschaft. Auf dem Prüfstand stehen etwa die Immunität der Botschaften, anderer diplomatischer sowie der militärischen Einrichtungen, die Staaten auf dem Territorium anderer unterhalten, also eine fundamentale Rechtsinstitution der Diplomatie. Diese Einrichtungen sollen dem diplomatischen Verkehr und den Zielen der Allianz dienen. Ihre Nutzung darf nicht im Gegensatz zu den Interessen des Gastgeberlandes treten. Tut sie das, so handelt es sich um abzustellenden Missbrauch. Es ist nicht abzusehen, ob ein völliges Neudenken des extraterritorialen Status der genannten Einrichtungen vonnöten ist. Eine grundlegende Änderung ihrer Rechtsstellungen hat Nebenfolgen, die sorgsam durchdacht werden müssen. Unter den gegebenen Umständen wird sich indes der Gastgeber vorbehalten müssen, technische Gegenmaßnahmen zu treffen (elektronische Abschirmung verdächtiger Einrichtungen) oder auch Standorte durch Vertragskündigungen zu schließen. Weitere Rechtsfragen mit Aufklärungsbedarf sind die Schutzpflichten der Unternehmen hinsichtlich der ihnen anvertrauten privaten Daten, die Freiheit des Informationsflusses in territorialen und internationalen

Gewässern, sowie die Immunität internationaler Organisationen. Für den Datenschutz ergibt sich die Frage, ob seine Behörden stärker als bislang mit exekutiven Rechten versehen werden müssen und ihre Handlungsmöglichkeiten auch die Ausübung technischer Schutzfunktionen gegenüber den Ausspähaktivitäten fremder Mächte einschließen sollten.

(c) Neue Aspekte für die Freiheit der Wissenschaft im digitalen Zeitalter

Die Freiheit der Wissenschaft ist abhängig von einer Reihe von Gewährleistungen. Sie bedarf der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit. Zugleich bedarf sie der Vertraulichkeit der kooperativen Kommunikation, die ins rechte Verhältnis mit dem Prinzip des „open access“ gesetzt werden muss. „Open access“ heißt aber nun keineswegs, dass die Geheimdienste uneingeschränkten Zugang zu den Kommunikationen des Wissenschaftssystems ohne Kenntnis der Wissenschaftler/innen haben sollten. Zur Freiheit der Wissenschaft gehört vielmehr umgekehrt die uneingeschränkte Herrschaft des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin im Rahmen der innerwissenschaftlich vereinbarten open access-Regeln über das, was er/sie an wen wann und wie weitergibt und wer an diesen Kommunikationen teilnehmen soll. Dieser Herrschaft als Voraussetzung ihrer Freiheit wird die Wissenschaft durch die illegalen Eingriffe der NSA ebenso beraubt wie das private Individuum seiner informationellen Selbstbestimmung. Die Wissenschaft war sich dieses Zugriffs des „großen Bruders“ nicht bewusst. Edward Snowden hat uns darüber aufgeklärt, was mit den von uns international ausgetauschten Informationen geschieht oder vielmehr geschehen könnte. Denn wir sind jetzt über den Zugriff informiert, aber natürlich nicht über die allfällige Verwertung, die von dem Eintrag in „schwarze Listen“ bis zur Plagierung patentfähiger Informationen reichen kann.

Die Folgen dieses Zustands sind noch undurchdacht. Dass wir sie überhaupt durchdenken, unser Kommunikationsverhalten und Datensicherungsstandards

entsprechend ändern und einstellen und uns gegebenenfalls wehren können, verdanken wir Edward Snowden.

Fazit

Die genannten Gründe rechtfertigen nach Bewertung des Gutachters den Befund, dass Edward Snowden sich durch die Sammlung und Veröffentlichung von wissenschaftsrelevanter Information Verdienste um die Wissenschaft erworben hat. Edward Snowden hat den Sozialwissenschaften eine noch unabsehbare Fülle hoch relevanter Daten zugeführt. Diese Daten sind von grundlegender Bedeutung für die Analyse und Theoretisierung des Verhaltens der Exekutiven, namentlich von Demokratien, im digitalen Raum, und zwar im eigenen Staatsgebiet und gegenüber eigenen Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie außerhalb der eigenen Grenzen und gegenüber Bürgerinnen und Bürgern anderer Länder. Und sie ermöglichen die Reflexion auf die Freiheit der Wissenschaft unter heutigen Bedingungen.

Diese Verdienste Snowdens stehen m.E. denjenigen von jenen Personen in keiner Weise nach, die ohne persönliches Risiko als Mäzene oder politische Förderer die Ehrendoktorwürde erhalten haben. Um eine Empfehlung in dieser Richtung abzusichern, gilt es indes zunächst, einschlägige Einwände zu besehen.

3. Einwände

(a) Rechtliche Bedenken

- Rechtsbruch durch Geheimnisbruch

Ein wichtiges Argument, das gegen die Handlungsweise Herrn Snowdens ins Feld geführt wird, und das vor allem von der Regierung der USA massiv in Stellung gebracht wird, um ihre unnachsichtige Verfolgung Snowdens zu rechtfertigen, ist der Gesetzesbruch. Dieser steht auch nach der Meinung manches deutschen Beobachters

der Gewährung von Asyl im Wege, weil er Snowden als Rechtsbrecher, nicht als politisch Verfolgten ausweise. Dieses Argument ist wenig überzeugend, ist doch nahezu jede politische Verfolgung auf einen Rechtsbruch des Verfolgten gegründet, weil der verfolgende Staat durch die Art seiner Gesetzgebung dafür sorgt, dass der Oppositionelle seine Opposition nur dadurch realisieren kann, dass er bestehende Gesetze bricht. Im Falle Snowdens ging es um die Aufdeckung geheimdienstlicher Praktiken, die internationales Recht, das Recht der betroffenen Staaten und vermutlich, wenn auch nicht endgültig geklärt, auch Recht der USA gebrochen hat. Das gesetzlich verankerte Geheimhaltungsgebot, das die Tätigkeit von Herrn Snowden betraf, diente daher dem Schutz von illegalen Aktionen, die aufgrund der nach dem 11. September 2001 eingeschlagenen politischen Linie der amerikanischen Exekutive praktiziert wurden. Die Aufdeckung dieses Unrechts bedurfte des Bruchs der Geheimhaltung. Tatsächlich konnte sich Snowden nicht einmal in volle Kenntnis der zu enthüllenden Sachverhalte setzen, ohne Recht zu brechen, da er ohne Autorisierung Informationen von Kollegen und aus Datenbeständen erhob, zu denen er sich nicht hätte Zugang verschaffen dürfen. Wollte Herr Snowden seinen Wunsch, die Aktivitäten zu enthüllen, verwirklichen, war der Geheimnisbruch (und damit der Rechtsbruch) nicht zu vermeiden. Es sollte hinzugefügt werden, dass zwischen der Handlungsweise Snowdens und jener von Bradley Manning und Julian Assange ein wesentlicher Unterschied besteht: Ein relevanter Teil der von Manning/Assange enthüllten Daten beschädigt eine der wesentlichen Grundlagen diplomatischen Verkehrs und internationaler Kooperation, die Vertraulichkeit, die viel mit der friedenswichtigen Vertrauensbildung zu tun hat (und somit ein globales Gemeingut), und gefährdet in Einzelfällen Leib und Leben der Informationsquellen. Keiner der beiden Sachverhalte trifft auf Snowden zu; dem politisch bedingten Rechtsbruch gesellen sich insoweit keine Verletzungen zusätzlicher Gemein- und Individualgüter hinzu.

- Umgehung legaler Enthüllungsverfahren

Der zweite Einwand räumt zwar den Zwang zum Geheimnis -- und damit zum Rechtsbruch -- ein, verweist aber auf legale Enthüllungsverfahren, die diesen Rechtsbruch hätten heilen und Snowden damit straffrei stellen können: Die Offenbarung gegenüber Vorgesetzten, gegenüber der Exekutive (etwa dem Attorney General) oder zuständigen Mitgliedern des Kongresses (etwa der Vorsitzenden des Geheimdienstausschusses Sen. Feinstein). Laut eigenen Angaben hat Snowden wiederholt Vorgesetzte auf die nach seiner Auffassung exzessive Ausspähraxis aufmerksam gemacht, fand aber kein Gehör. NSA bestreitet diese Angabe, was stimmen mag, aber ebensogut dem Selbstschutz und der Diffamierung des „Whistleblowers“ dienen kann.

Wie dem auch sei: Wer den nach 2001 entstandenen Sicherheitsapparat beobachtet, wird Zweifel hegen, ob Snowden eine Chance gehabt hätte, seine Enthüllungen so vorzutragen, dass das ganze Ausmaß der NSA-Praxis offenbart worden wäre. Abgesehen von der nicht völlig auszuschließenden Möglichkeit, dass er an Leib und Leben zu Schaden gekommen wäre, ist es äußerst fraglich, ob er auch als „offizieller Whistleblower“ nicht mit Strafe bedroht worden wäre, wenn er sich nicht zum weitgehenden Schweigen verpflichtet hätte. Diese einschränkende Bedingung hätte indes seinem nach allem Anschein durch Gewissensnot motivierten politischen Willen entgegengestanden, für Aufklärung über die von ihm für Unrecht gehaltene Praxis zu sorgen.¹ Aus dieser Perspektive erscheint sein Vorgehen alternativlos.

(b) Politische Bedenken

Schließlich sind die möglichen Schädigungen der deutsch-amerikanischen Beziehungen in Rechnung zu stellen, die aus der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine deutsche

¹ Diesen Willen hat er mit großer Klarheit in seinem Interview mit der Washington Post am 23.12.2013 bekundet: „I didn't want to change society. I wanted to give society a chance to determine if it should change itself.“ „All I wanted was for the public to be able to have a say in how they are governed.“

Universität – ein unverkennbarer Affront gegen die Regierung der USA – entspringen könnten.

Nun sind die Vereinigten Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland eine Demokratie. Den USA sind Gewaltenteilung, Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie wohl bewusst. Sie wissen zu unterscheiden zwischen dem Rechtsakt einer Regierung (etwa der Gewährung von Asyl) und dem Rechtsakt einer Universität, die unter dem Schutzschirm von Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit und im rechtlich-institutionellen Rahmen der Hochschulautonomie handelt.² Die US-Regierung wird daher bei aller Verstimmung über den Vorgang an sich diesen nicht der Bundesregierung zurechnen. Eine Schädigung der deutsch-amerikanischen Beziehungen ist daher nicht zu befürchten, wenn die Vereinigten Staaten weiterhin als Demokratie operieren, wovon der Gutachter zuversichtlich ausgeht.

Wäre diese Einschätzung ein Irrtum, so wären die USA im Prozess der Entdemokratisierung unvorstellbar viel weiter fortgeschritten, als die gegenwärtigen Anzeichen vermuten lassen. Wäre dies der Fall, so wäre ein mutiges Signal wie das von der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock avisierte noch zwingender notwendig und angezeigt als ohnedies schon. Aber davon ist glücklicherweise nicht auszugehen.

4. Wissenschaftsethische Überlegungen

In den vergangenen hundert Jahren hat die deutsche Wissenschaft im Angesicht öffentlichen Unrechts nicht stets eine rühmliche Rolle gespielt. Im Kaiserreich, unter den Nazis und in der

² Ob Herrn Snowden auf keinen Fall in Deutschland Asyl gewährt werden sollte, ist eine andere Frage, die in diesem Gutachten nicht zur Debatte steht.

DDR hat sie mehrheitlich den Rücken vor der Macht gebeugt, wenn sie nicht deren Geschäft als Überzeugungstäter mit besorgt hat.

In der Bundesrepublik Deutschland lebt sie in glücklicheren Verhältnissen. Sie kann den aufrechten Gang pflegen und ihre Kritik anbringen, wo sie es für richtig hält. Das ist ein sehr komfortabler Zustand. Die Wissenschaft kann ihn genießen, aber er verpflichtet auch.

Die Vereinigten Staaten stellen nach wie vor die bedeutendste Weltmacht dar. Das Land ist eine mit Deutschland verbündete Demokratie, die sich in der hier diskutierten Sache außerhalb der demokratischen Prinzipien und Regeln bewegt. Dass die USA eine Demokratie sind, kann nicht die Einsicht verstellen, dass ihr Verhalten zugleich Demokratie gefährdet, und zwar sehr fundamental. Damit ist die Integrität der Wissenschaft selbst auch gefährdet. Von der Wissenschaft verlangt das auch dem großen Freund gegenüber den aufrechten Gang.

Die deutsche Wissenschaft ist in vielfältiger Weise mit der amerikanischen vernetzt. Sie ist Teil jener auch von vielen persönlichen Beziehungen getragenen transnationalen Vernetzungen, welche die deutsch-amerikanische Freundschaft tragen. Wenn ein Freund auf Abwege gerät und einem Unrecht tut, ist es kein Beweis von Freundschaft, zu schweigen und sich dem Unrecht zu beugen. Es ist vielmehr ein Zeichen der Feigheit vor dem Freund. Es setzt eben jene Tradition des letzten Jahrhunderts fort, von der sich die deutsche Wissenschaft heute unterscheiden muss – und auch kann.

Die Wissenschaft hat Grund, Edward Snowden dankbar zu sein für die Aufklärung, die er uns ermöglicht hat, und für den Mut, die damit verbundenen Risiken und Einschränkungen seiner Lebensqualität auf sich zu nehmen. Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde würde die Universität Rostock ein Zeichen setzen – für den aufrechten Gang ebenso wie für die Dankbarkeit.

5. Abschließende Bewertung

Edward Snowden hat sich um die Wissenschaft verdient gemacht, indem er ihr eine Fülle forschungsrelevanter Daten zur Verfügung gestellt hat, die Bearbeitung neuer oder erweiterter Fragestellungen in mehreren Disziplinen ermöglicht hat und ihr die Grundlage für eine neue Standortbestimmung gegeben hat. Das rechtfertigt die Verleihung der Ehrendoktorwürde an ihn im Rahmen der bestehenden Praxis allemal. Gewichtige Gründe stehen dem nicht entgegen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wäre ein klares, exemplarisches Signal, wo die Universität Rostock im nie endenden Einsatz für die Demokratie und die von ihr garantierte Freiheit und Integrität der Wissenschaft steht.



Prof. Dr. Harald Müller

Frankfurt am Main, 7. Januar 2014



KULTURWISSENSCHAFTLICHES
INSTITUT ESSEN

INSTITUTE FOR ADVANCED
STUDY IN THE HUMANITIES

www.kulturwissenschaften.de

Herrn
Prof. Dr. Hans-Jürgen von Wensierski
Phil. Fak. Universität Rostock

Direktor
Prof. Dr. Claus Leggewie

Goethestraße 31
45128 Essen

Telefon: (02 01) 72 04-153
Telefax: (02 01) 72 04 163
Zentrale: (02 01) 72 04-0

claus.leggewie@kwi-nrw.de

Essen, 20.01.2014

Betr: Gutachterliche Stellungnahme im Verfahren der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden

Ehrendokorate sind eine zweiseitige Sache: Ist der oder die Geehrte „würdig“, schmücken sich damit eventuell nur die Initiatoren und Laudatoren? Besonders, wo nicht im engen Sinne wissenschaftliche Leistungen honoriert werden, sondern „Verdienste um die Wissenschaft“ oder Beziehungen zwischen akademischer Welt und Gesellschaft, gibt es problematische Fälle und Fehlgriffe. Sie lassen sich durch kluge und rechtzeitige Deliberation abwenden, und die Philosophische Fakultät der Universität Rostock hat die Absicht umfassend und geradezu vorbildlich (hochschul-)öffentlich erörtert und abgewogen, ob man Edward Snowden die Ehrendoktorwürde verleihen soll. Als ich als Ehrendoktor der Theologischen Fakultät gebeten wurde, zu der Frage gutachterlich Stellung zu nehmen, musste ich an die Scheu denken, die ich selber empfunden hatte, als mir die Ehre angetragen wurde. Der oder die Geehrte sollte sich selbst die Frage stellen (und gefragt werden), ob er oder sie sich „würdig“ fühlt. Mir ist das nach wie vor eine offene Frage, und zugleich habe ich mich über die in der Würdigung ausgesprochene Anerkennung gefreut und führe den Titel gerne, wenn auch nicht demonstrativ.

Vor diesem Hintergrund nehme ich gerne zur Frage Stellung, ob Edward Snowden ein geeigneter Kandidat ist. Was kann man der Universität Rostock raten? Zunächst möchte ich kurz den Fall Snowden rekapitulieren und auf seine Person und Persönlichkeit eingehen. Dann möchte ich die Frage stellen, welche Erkenntnisse aus den von Snowden zur Verfügung gestellten Informationen hervorgehen können, die sozial- und kulturwissenschaftlich relevant sind. Ferner möchte ich den Fall daraufhin bewerten, welche Elemente der Aktion von Snowden erkennbar sind, die das politische System, die internationalen Beziehungen und das Verhältnis von liberalen Demokratien zu der ihnen idealtypisch zugrundeliegenden und vorausgesetzten „Bürgergesellschaft“ tangieren, vor allem auf der globalen Ebene. Viertens möchte ich einige politische und rechtliche Aspekte berühren, die im Fall Snowden eine Rolle spielen. Schließlich sollen mögliche Effekte auf die Universität Rostock bedacht sein, die ja nun auch ein wenig meine „Alma mater“ ist.

1. Edward Snowden, Jahrgang 1983, entstammt einer Familie US-amerikanischer Staatsdiener, der Vater war bei der Küstenwache tätig, die Mutter im *District Court* des Bundesstaates Maryland. Dort studierte Snowden Informatik, während des Irakkrieges unterbrochen durch einen freiwilligen viermonatigen Reservedienst in der US-Army, den er wegen einer Verletzung abbrechen musste. Snowden arbeitete als Wachmann in einer Einrichtung der National Security Agency (NSA) und brach sein Studium ab; er trat in den Dienst der CIA ein und arbeitete unter anderem in der diplomatischen Vertretung in Genf, wo er zunehmend mit sicherheitssensiblen Daten in Berührung kam. Später arbeitete Snowden für die Firma Booz Allen Hamilton in Hawaii als externer Mitarbeiter der NSA, wo er offenbar die meisten der von ihm gesammelten und stufenweise von Printmedien publik gemachten Informationen sammelte.

Nach eigenen Aussagen ist Snowden in den Geheimdienst bereits mit dem Verdacht eingetreten, die ihm zugänglichen Überwachungsdaten seien nicht rechtmäßig gesammelt worden: „Ich erkannte, dass ich Teil von etwas geworden war, das viel mehr Schaden anrichtete als Nutzen brachte“ (nach *Süddeutsche Zeitung*, 10. Juni 2013). Die Wahl von Barack Obama zum Präsidenten der Vereinigten Staaten habe die schon bestehende Absicht hinausgezögert, exemplarisch fragwürdige Praktiken der Geheimdienste öffentlich bekannt zu machen. Seine Grundmotivation hat Snowden in einem *Guardian*-Interview dargelegt: „Ich möchte nicht in einer Welt leben, in der alles, was ich tue und sage, aufgezeichnet wird. Solche Bedingungen bin ich weder bereit zu unterstützen, noch will ich unter solchen leben.“ (10. Juni 2013) Das damit verbundene Risiko und die rechtliche Problematik des *Whistleblowings* hat er gekannt, aber eine Veröffentlichung aus

Gewissensgründen für notwendig gehalten. Dabei ging es Snowden nicht nur um fragwürdige Geheimdiensteingriffe in die Privatsphäre, sondern auch um die Integrität und Freiheit des Internet, die er für bedroht hält (*Guardian* 8. Juli 2013). Er betrachtet die Publikationen im *Guardian* und anderen Medien nicht als Straftat, sondern als seine patriotische Bürgerpflicht.

Snowdens Persönlichkeit bewerte ich nach den mir vorliegenden Informationen als die eines patriotisch gesonnenen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, der gegen Gesetze und Arbeitsregelungen verstoßen hat, weil er dies im Sinne wichtiger Verfassungsgrundsätze der USA und der liberalen Demokratie für notwendig hielt. Er hat dafür erhebliche Nachteile auf sich genommen und aus seiner globalen Skandalisierung keinen kommerziellen Nutzen gezogen. Dass er sich nach seinem Untertauchen im Herrschaftsgebiet der Volksrepublik China (Hongkong) und in der Russischen Föderation aufgehalten hat bzw. aufhält, zwei politischen Systemen, die weder für Bürgerrechte noch für Informationsfreiheit stehen, ändert an seinen honorigen Motiven nichts, ebenso nicht die Beantragung von Asyl in weiteren Staaten, deren Position man für problematisch halten kann (Ecuador). Auch dass Printmedien Snowdens Informationen nach deren Kriterien (Nachrichtenwerte und Gewinn) publiziert werden, spricht nicht gegen Snowdens Vorgehen; im Übrigen erfüllt die Presse damit ihren bisweilen zweifelhaft gewordenen Auftrag als „vierte Gewalt“ durchaus vorbildlich.

2. Der Dienst, den Edward Snowden der freien Welt erwiesen hat, kann kaum überschätzt werden. So gut wie alle einschlägigen Stellungnahmen bescheinigen ihm, dass er äußerst schwerwiegende Verstöße gegen Grundrechte nicht nur bekannt gemacht und skandalisiert, sondern auch belegbar gemacht hat.

Die Art der Datensammlung und -aufbereitung ist nun aber auch von außerordentlich hohem Wert für die (Neu-)Bewertung relevanter Forschungsgegenstände (nicht allein) der Sozialwissenschaften:

- zum Verhältnis von Privatsphäre und Sicherheitsorganen aller Art,
- zu deren inhaltlicher und formaler Legitimation,
- zu den demokratiepolitischen Konsequenzen des „War on terror“, in dessen Namen und Licht massive Eingriffe rund um den Erdball genehmigt, durchgeführt und nachträglich begründet worden sind,
- zur Struktur der globalen Kooperation und zur Dynamik internationaler Beziehungen in einer durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien veränderten Weltgesellschaft.
- Auch der zeitgeschichtliche Wert ist kaum zu überschätzen.

Wendet man hier die wissenschaftsinternen Kriterien von Originalität, Relevanz und Anschlussfähigkeit von Daten an, handelt es sich um wichtiges und neues Material, das für die Analyse der Globalisierung und Weltgesellschaft bzw. des Internet von hohem Nutzen sein wird. Die Welt "nach Snowden" ist auch in der Wissenschafts-landschaft eine andere geworden.

3. Snowdens Material und Vorgehensweise sind, außer im Blick auf das Völkerrecht (Jurisprudenz) und die International Relations (IR) nicht zuletzt demokratiepolitisch und demokratietheoretisch ausgesprochen bedeutsam. In den vergangenen Jahren ist bereits deutlich geworden, in welchem Umfang private Unternehmen (wie Google und Facebook) in die Privatsphäre ihrer „Nutzer“ eingedrungen sind und diese als kostengünstige „freie Mitarbeiter“ nutzen. Es ist, zum Teil konsentiert, meistens ohne jede Zustimmung oder Einsicht in die Konsequenzen und in der Regel völlig intransparent ein „gläserner Konsument“ entstanden, der für Geschäftsinteressen durchleuchtet wird, aber auch in seiner Privatsphäre in einer Weise tangiert ist, die schon zur zynisch-sarkastischen Parole „Post-Privacy“ geführt hat. Als Politik- und Kulturwissenschaftler, der sich um die Analyse des Internet im politischen Raum seit über zwei Jahrzehnten bemüht, habe ich dazu geneigt, diese Ein- und Übergriffe für tendenziell bedeutsamer zu halten als die des „Sicherheitsstaates“ - und bin durch Snowden und die Folgen eines Besseren belehrt worden. Die vor keiner rechtlichen Grenze, vor keiner nationalen Souveränität und vor buchstäblich niemandem haltmachende Datenakkumulation der amerikanischen, britischen und deutschen Geheimdienste (von anderen hätte man es erwarten können) zeigt, wie stark die Privatsphäre - ein Eckpfeiler jedes demokratischen Rechtsstaates - erodiert ist und Bürgerfreiheiten schlicht außer Kraft gesetzt sind. Zum vermeintlichen Zweck der Beschaffung von Sicherheit (namentlich seit *Nine eleven*) wurde die Balance zum Gegenpol der Freiheit massiv verschoben, ohne dass die Sicherheitsrelevanz der Datensammlung auch nur rudimentär erkennbar und demonstriert wird. In Namen des Kampfes gegen Freiheitsbeschränkungen durch Terrorismus - eine von mir nachweislich sehr ernst genommene Bedrohung - werden Freiheiten in einem Maße beschränkt und geopfert, wie es terroristische Gruppen gleich welcher Provenienz nicht annähernd vermocht haben. Man darf nicht einmal die Hypothese zurückweisen, dass hier mitten in demokratischen Gesellschaften eine totalitäre Gewalt heranwächst, die sich von ihrem ursprünglichen Zweck, der Prävention und Bekämpfung von Sicherheitsdefiziten, löst und selbst zur

kaum noch präventiv zu mindernden Bekämpfung von Sicherheit *und* Freiheit mutiert.

In dieser Zusammenfassung wird nicht nur noch einmal Snowdens bürgerrechtliches Engagement sichtbar, hier wird auch die immense Bedeutung seiner Arbeit für die Wissenschaft klar, von der Informatik und ihren natur- und technikbezogenen Grundlagen über sämtliche Sozialwissenschaften bis zu vielen kultur- und geisteswissenschaftlichen Feldern. Dies gilt nicht zuletzt für den Schub, den Snowdens Erkenntnisse noch einmal für die Fragestellung „globaler Demokratie“ bieten. In besonderer Weise wird der Paradigmenwechsel, den Snowden bereits erkennbar ausgelöst hat, die Erforschung und Bewertung des Internets betreffen und neue Akzente setzen. Snowdens Ansatz unterscheidet sich von Wikileaks und analogen Projekten, dass er auf konventionelle Medien der Publikation zurückgreift, also nicht dem „Transparenztraum“ (Michael Schneider) anhängt, das Netz könne seine Schwächen aus sich selbst heraus kurieren. In der Internet-Gemeinde hat Snowdens Aktion eine heilsame Selbstreflexion ausgelöst, die zum einen das alltägliche Nutzerverhalten (nicht zuletzt von Universitätsangehörigen) verändern wird, zum anderen wiederum Stoff für eine wissenschaftliche Problembearbeitung bietet.

Nicht weniger bedeutsam war Snowdens Vorgehen für die Meta-Reflexion von Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftskommunikation. Wissenschaft gedeiht uneingeschränkt (bzw. auf der Grundlage *selbst* gesetzter Restriktionen ethischer und methodologischer Natur) nur in freien Gesellschaften. Das Internet hat diesbezüglich eine wichtige Innovation vorangetrieben, den offenen Zugang zu Quellen, Daten und Ergebnissen von (öffentlicher) Forschung. Eingriffe des durch Snowden beschriebenen Typs durchkreuzen diese Errungenschaft des *open access* massiv, genau wie die privat-kommerzielle Steuerung und Beeinflussung von Forschung. Übrigens ist ein wichtiger Aspekt der „Spähaffäre“ die auch in dieser zu Tage tretende Verschmelzung von sicherheitspolitischen und kommerziellen Sphären (etwa in der Wirtschaftsspionage, die immer auch Wissenschaftsspionage ist, sowie in der bisweilen intimen Beziehung zwischen Geheimdiensten und IT-Unternehmen).

4. *Whistleblowing* verstößt seiner Natur nach so gut wie immer gegen bestehendes Recht bzw. Arbeitsverträge und dergleichen. Darf eine Universität einen *Whistle-blower* nicht nur in Unterricht und Forschung würdigen, wie bis hier ausgeführt, sondern auch durch einen akademischen Grad würdigen? Die aus meiner Sicht honorigen Intentionen Snowdens habe ich bereits dargelegt, zur Frage des ihm vorgeworfenen Rechtsbruchs steht

aus meiner Sicht und der Kenntnis der Debatte gerade in den USA noch in Frage, ob Snowden tatsächlich amerikanisches Recht gebrochen hat. Man begäbe sich auf positivistisches Glatteis, würde man allein auf bestehende Gesetze in den USA rekurren; in die Waagschale zu werfen ist vielmehr, dass die mit einiger Sicherheit auch US-Recht brechenden Geheimdienstpraktiken, also Unrecht, nur durch Aufhebung der Geheimhaltung dieses Unrechts aufzudecken und (darf man das hoffen?) zu beseitigen ist. Es ist im Übrigen zweifelhaft, ob Snowden auf legalem Wege, etwa durch Information seiner Vorgesetzten, überhaupt hätte operieren können.

Unmittelbaren Schaden hat Snowden mit seiner Aktion niemandem zugefügt, so weit ich das zu erkennen vermag, aber der Nutzen seines Rechtsbruchs für die Reparatur des Rechtssystems ist unverkennbar. Zwischen US-amerikanischer und europäisch-deutscher politischer und Rechtskultur, die ich aus eigener langjähriger Erfahrung als Hochschullehrer in den USA kenne und im Bereich der Religionsfreiheit auch analysiert habe, bestehen Unterschiede, die es zu respektieren gilt. Die ganz überwiegende Zahl meiner US-Kolleginnen und Kollegen ist jedoch der Meinung, dass Snowden den Finger auf den Verstoß gegen ganz basale und universale Elemente des Verfassungs- und Völkerrechts bzw. demokratischer Grundfreiheiten gelegt hat, die allgemein geteilt werden und unstrittig sein müssten, wenn weiter von einer westlichen Wertegemeinschaft die Rede ist.

Die Verleihung einer Ehrendoktorwürde kann im Übrigen nicht davon abhängig gemacht werden, welche Meinung ein anderer Staat dazu hat bzw. ob sie „Interessen“ des eigenen Staates an der Zusammenarbeit mit einem anderen berühren. Zu hoffen ist vielmehr, dass der rational ausgetragene Snowden-Konflikt den USA und ihren Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland sehr nützlich sein wird.

3. Ist die Universität Rostock zusammenfassend gut beraten, Edward Snowden den Ehrendoktor anzutragen? Der einzige Einwand, der bleiben könnte, wäre der, dass Herr Snowden sich selbst nicht für geeignet erklärt. Er betrachtet laut Washington Post (24.12.2013) seine Mission als beendet, und für ihn nimmt wieder ein, wie unprätentiös und unpersönlich er deren Ziel und diesen Schlusstrich formuliert hat. Die moralische Dignität seiner Aktion, ihre Bedeutung für die Wissenschaften in fachlicher Hinsicht (Internet, Demokratie, Globalisierung), in Hinsicht auf die Lieferung von höchst relevanten Daten und für den Anstoß wissenschaftsethischer und -politischer Fragen ist kaum zu bestreiten. Wir können Snowden dankbar sein. Dass sich die „kleine“ Universität Rostock an einer so „großen“ Angelegenheit überheben könnte, ist kaum zu befürchten. Sie hat in der Reihe ihrer

Ehrendoktoren nicht nur berühmte Naturwissenschaftler, die selbstverständlich und engagiert in gesellschaftliche und politische Debatten eingegriffen haben, sondern auch den Bürgerrechtler und Bundespräsidenten Joachim Gauck, Ehrendoktor des Jahres 1998, der – ohne ihn damit für die hier verhandelte Frage instrumentalisiert zu wollen – Snowden ebenfalls großen Respekt bezeugt hat.

Jenseits solcher politisch-symbolischen Aspekte geben indessen die direkten und indirekten Verdienste von Edward Snowden für die Wissenschaft den Ausschlag, die Verleihung der Ehrendoktorwürde an ihn ohne jeden Einwand zu unterstützen und die Philosophische Fakultät für ihre Initiative zu beglückwünschen. Die Fakultät bekommt damit die Gelegenheit, es in Sachen Informationsfreiheit nicht bei einem einmaligen Festakt bewenden zu lassen, sondern „Snowden-Inhalte“ nachhaltig in Lehre und Forschung einzuführen.



Prof. Dr. Dr. h. c. Claus Leggewie

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Fachbereich Erziehungswissenschaften

Erziehungswissenschaften

Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft
 Grüneburgplatz 1
 D 60323 Frankfurt am Main
 Prof. Dr. Micha Brumlik

Bearbeiter/in: Gisela Kögler
 Aktenzeichen:

Telefon +49 (0)69-798 36238

E-Mail M.Brumlik@em.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/wc1/

Datum: 10...2.2014

Gutachten zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden, dzt.

Moskau

Nach altem universitärem Brauch kann der Titel eines „Doctor honoris causa“ entweder solchen Personen verliehen werden, die sich durch finanzielle Zuwendungen oder anderweitiges persönliches Engagement um das Bestehen und den weiteren Ausbau universitärer Institutionen verdient gemacht haben oder solchen Personen, die – ohne im engeren Sinne wissenschaftlich geforscht zu haben – durch ihre Tätigkeit weitreichende, ja bahnbrechende Erkenntnisse in Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften gewonnen und ggf. verbreitet haben. Der Vorschlag, Herrn Edward Snowden den Titel eines „Doctor h.c.“ der Universität Rostock zu verleihen, kann sich nur auf seine Erkenntnis fördernden Handlungen beziehen, nicht aber darum, sich um die Institution der Universität Rostock im engeren Sinne verdient gemacht zu haben. Im folgenden soll dieser Vorschlag aus einer erziehungs- und sozialwissenschaftlichen sowie einer bildungsphilosophischen Perspektive untermauert werden.

Zunächst: Herr Snowden sollte diese Würde – aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive – nicht (!) seines unbestreitbar großen Mutes sowie seiner unbezweifelbaren, auch die Bedrohung der eigenen Existenz in Kauf nehmenden Zivilcourage erhalten. Eine kritische Erziehungswissenschaft jedenfalls wird sich stets der von Th.W. Adorno vorgebrachten Argumente gegen „Leitbilder“ aller Art bewußt sein. Gemäß dieser Perspektive kann es nicht Aufgabe von Erziehungs- und Bildungsinstitutionen sein, künftigen Bürgerinnen und Bürgern Vorbilder, gelegentlich ist auch von Rollenmodellen die Rede, zu präsentieren, sondern nur, sie durch Konfrontation mit der Sache und deren innerer Widersprüchlichkeit zu eigenständigem Denken anzuregen und somit einen Beitrag zur Handlungsautonomie der Personen zu erbringen. Zu beidem: erstens zu einem Erkenntnisgewinn in der Sache und

damit zweitens zur Förderung der Handlungsautonomie von Personen hat der „Whistleblower“ Edward Snowden bedeutende Beiträge geliefert.

1. Zur Sache

Durch seine Offenbarungen über die umfassende Tätigkeit der us. amerikanischen Geheimdienstagentur NSA und ihres klandestinen Erfassens, Sammelns und Abschöpfens persönlicher Daten von Bürgern jenseits aller politischen Grenzen und rechtlichen Schranken hat Herr Snowden einen bisher unbekanntem – oder wenn annähernd bekannt, zu wenig reflektierten - Aspekt der „Digitalisierung“ der Gesellschaft der öffentlichen Debatte sowie weiterer theoretischer Reflexion und späterer empirischer Forschung zugänglich gemacht.

Zumal medientheoretisch informierten Bildungshistorikern ist spätestens seit den 1970er Jahren bewußt, daß die Prozesse maschineller Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung nach der vor mehr als viertausend Jahren erfolgten Erfindung der Schrift sowie der vor etwa fünfhundertfünfzig Jahren im Westen (der asiatische Buchdruck ist älter) erfolgten Erfindung des Buchdrucks eine dritte, nicht nur gesellschaftliche, sondern geradezu anthropologische Revolution darstellen; mit derzeit nicht absehbaren Folgen für das Selbstverständnis von Menschen als leiblich natürlicher, zugleich potentiell autonomer und einsichtsfähiger Akteure sowie ihres gesellschaftlichen Zusammenlebens unter rechtlichen Bedingungen gegenseitig garantierter Freiheit.

Herr Snowden konnte durch seine teilnehmende Beobachtung und seine Veröffentlichungen zeigen, daß das das, was eine kritische Sozialtheorie bisher nur vermuten konnte, nämlich die Existenz eines umfassenden, politischen „Macht-Wissens“komplexes, wie ihn etwa Michel Foucault theoretisch postuliert hat, tatsächlich – d.h. effektiv und allgegenwärtig - existiert. Daß damit die Voraussetzungen eines emanzipatorischen Bildungsverständnisses, wie es von einer Tradition der deutschsprachigen Bildungstheorie – sie reicht von Kant und Humboldt über Bernfeld zu Heydorn und Mollenhauer – in ihren Grundlagen erschüttert sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Bisher für sozialwissenschaftliche Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation selbstverständlich unterstellte Annahmen zur möglichen äußeren (rechtlichen) Freiheit und inneren (personalen) Autonomie heranwachsender Menschen und jener, die sie familial und institutionell bilden, werden mit der Existenz dieses „Macht-Wissenskomplexes“ fragwürdig. Ohne Kenntnis der von Edward Snowden offen gelegten, bisher klandestinen Strukturen eines bisher ungeahnten und jede personale Autonomie gefährdenden Macht-Wissenskomplexes aber wäre es Bildungsphilosophie und Erziehungswissenschaft kaum möglich, ihre Grundannahmen und Grundbegriffe der neuen

und nicht mehr rückholbaren anthropologischen Konstellation einer digitalisierten Gesellschaft anzupassen.

2. Zur Handlungsautonomie

Bildungsphilosophie und Aufklärung stehen seit ihren Anfängen bei Immanuel Kant in einer unauflösbaren Verbindung. Deren Prinzip aber sei, so Kant in seiner 1784 publizierten Schrift „Was ist Aufklärung“ der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Da es indes um eine selbstverschuldete Unmündigkeit geht, bedarf es für Kant einer alles andere als selbstverständlichen charakterlichen Haltung, des Mutes: „Sapere aude“ – wage zu wissen, sei der Wahlspruch der Aufklärung. Edward Snowden wagte nicht nur zu wissen, sondern auch, sein Wissen zu publizieren, so daß nun eine politische und wissenschaftliche Öffentlichkeit sich ihrer Grundannahmen zu personaler Autonomie und rechtlicher Freiheit unter bisher nicht entsprechend bedachten Bedingungen neu versichern kann.

Daher ist Edward Snowden eines „Doctor honoris causa“ der Universität Rostock würdig.



Edward Snowden's courageous and honorable actions have provided citizens with invaluable information about what their elected representatives have been doing in secret. In a free and democratic society, citizens have the right, and in fact responsibility, to monitor closely the actions of their representatives. That seems close to truism.

The pretext for secrecy of course is "security," but such pronouncements from governments have little credibility, for two reasons. The first is that they are predictable: whatever the circumstances, whatever the governments, they almost invariably plead "security" when some secret actions are exposed. Predictable responses carry no information. A second reason, more interesting and important, has to do with the actual historical record, past and present, of how concern for the security of the population ranks among government priorities. One of the many important consequences of Snowden's revelations is that they provide a powerful impetus for serious inquiry into this matter, which has received much less attention, even in academic work, than it deserves.

Beyond that, Snowden's revelations have, properly, brought to the center of public and scholarly attention quite critical questions about privacy in an age of technological sophistication, and about the rights of systems of power – state or private – to intrude into personal life by collecting massive information about citizens and of course using it for their own purposes. These are questions of enormous significance. Snowden should be greatly honored for having played such an important role in opening them to serious inquiry.

In my personal opinion, Edward Snowden merits great respect for his contributions to functioning democracy, and also for the critical role he has played in placing critical questions on the agenda of both public concern and scholarly investigation.

Noam Chomsky

Institute Professor (retired)

MIT, Cambridge MA USA

Edward Snowden hat der Bevölkerung durch seine mutigen und ehrenvollen Taten unbezahlbare Informationen darüber geliefert, was ihre gewählten Volksvertreter im Geheimen taten und tun. In einer freien und demokratischen Gesellschaft haben die Bürger nicht nur ein Recht darauf, die Aktivitäten ihrer Repräsentanten minutiös zu beobachten, es liegt sogar in ihrer Verantwortung, dies zu tun. Dies erscheint mir so offensichtlich, dass es sich dabei beinahe um eine Plattitüde handelt, die kaum der Rede wert ist.

Der Vorwand für die geheimen Aktivitäten der Regierung ist natürlich die „Sicherheit“. Doch aus zwei Gründen sind solche Verlautbarungen wenig glaubhaft. Erstens sind solche Argumentationen immer vorhersagbar: unabhängig von den Umständen und der jeweiligen Regierung wird in fast allen Fällen, in denen geheimes Regierungshandeln aufgedeckt wird, auf „Sicherheitsgründe“ verwiesen. Vorhersehbare Argumente enthalten aber keinerlei zusätzlichen Informationsgehalt. Ein zweiter Grund, interessanter und bedeutender als der erste, bezieht sich auf die Analyse des realen historischen und aktuellen Regierungshandelns, und zwar darauf, welchen Stellenwert die Sicherheit der Bevölkerung in der Prioritätenliste der Regierungen tatsächlich einnimmt und einnimmt. Eine der vielen wichtigen Konsequenzen, die aus Snowdens Enthüllungen resultieren, ist die, dass sie einen starken Anstoß liefern, diese Prioritäten der Regierung ernsthaft zu untersuchen. Eine Frage, die bisher viel zu wenig Aufmerksamkeit erfahren hat, insbesondere auch in akademischen Kreisen.

Ungeachtet dessen haben Snowdens Enthüllungen auch essentielle Fragen in den Fokus der Öffentlichkeit und der akademischen Welt gerückt: Fragen hinsichtlich der Privatsphäre in einem Zeitalter des technologischen Raffinement, Fragen nach der Berechtigung staatlicher oder privater Machtzentren, mit Hilfe umfassender Datensammlungen in das Privatleben der Bürger einzudringen und diese Daten für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Diese Fragen haben eine immense Bedeutung. Dafür, dass er es ermöglicht hat, dass diese Fragen ernsthaft untersucht werden, sollte Edward Snowden größte Ehren zuteilwerden.

Es ist meine persönliche Meinung, dass Edward Snowden größten Respekt verdient. Er hat sich um die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Demokratie verdient gemacht, und er ist maßgeblich verantwortlich dafür, dass die oben genannten zentralen Fragen sowohl Bestandteil der öffentlichen Debatte, als auch von wissenschaftlichen Untersuchungen geworden sind.

Noam Chomsky

Prof. emeritus

MIT, Cambridge Massachusetts USA

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Universität Rostock
 Philosophische Fakultät
 Prof. Dr. Gesa Mackenthun
 August-Bebel-Str. 28
 18055 Rostock

Holstenstraße 98
 24103 Kiel
 Tel.: 0431 988-1200
 Fax: 0431 988-1223
 Ansprechpartner/in:
 Herr Dr. Weichert
 Durchwahl: 988-1200
 Aktenzeichen:
 LD -11.09/05.036

Kiel, 17. Dezember 2013

Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edward Snowden
 Ihre Anfrage vom 05.12.2013

Sehr geehrte Frau Prof. Mackenthun,
 sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrer Bitte lege ich gerne dar, weshalb Edward Snowden aus datenschutzrechtlicher Sicht die Ehrendoktorwürde zusteht bzw. diese ihm angetragen werden sollte:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 15.12.1983 aus dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet und diesem Recht Grundrechtsstatus zugesprochen. Dieses Grundrecht wurde seitdem in dauernder Rechtsprechung konkretisiert; u. a. wurde klargestellt, dass dieses Grundrecht sowohl staatliche wie auch private Datenverarbeiter bindet und verpflichtet. Mit Urteil vom 27.02.2008 erfolgte durch das BVerfG eine weitere Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form eines „Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. Diese Rechte sind als Menschenrechte ausgestaltet, die nicht nur bestimmten, z. B. deutschen Staatsangehörigen zustehen. Ein entsprechendes Grundrecht auf Datenschutz wurde inzwischen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie vom Europäischen Gerichtshof u. a. aus Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention abgeleitet. Seit 2009 besteht in der gesamten Europäischen Union gemäß Art. 8 Europäische Grundrechtecharta ein solches Grundrecht.

Angesichts der Globalisierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, internationaler Datenflüsse und weltweiter Kommunikation kann dieser Grundrechtsschutz nicht regional begrenzt und muss global gewährleistet werden. Entsprechende Forderungen und Vorschläge für eine weltweite Anerkennung des Datenschutzes im Rahmen einer digitalen Menschen-

rechtskonvention werden inzwischen in Fachkreisen, in der Politik und in der behördlichen und unternehmerischen Datenschutzpraxis intensiv erörtert.

Edward Snowden hat mit der Veröffentlichung der Praktiken von Geheimdiensten, insbesondere der National Security Agency (NSA/USA) und des Government Communications Headquarters (GCHQ/GB), einen zentralen Beitrag zur Fortentwicklung des Rechtes auf Datenschutz hin zu einem globalen Menschenrecht geleistet, weshalb ihm die Ehrendoktorwürde gebührt.

Es ist in Europa inzwischen allgemein anerkannt, dass es sich bei dem Grundrecht auf Datenschutz angesichts der technologischen Entwicklung, insbesondere durch das Internet, um eine Grundvoraussetzung zur Sicherung einer freiheitlich-demokratischen Informationsgesellschaft handelt. Die verdachtslose Registrierung von Tätigkeiten kann dazu führen, dass Freiheitsrechte aus Angst vor daraus resultierenden Repressalien nicht wahrgenommen werden. Diese Erkenntnis hat sich in anderen Regionen unserer Welt und insbesondere in den technologisch die Internetdatenverarbeitung dominierenden USA bisher nicht durchgesetzt. Durch die Aufzeichnung der Geheimdienstaktivitäten, also der politischen und wirtschaftlichen Spionage sowie insbesondere der umfassenden Überwachung des Internetverkehrs der Bevölkerung, durch die Aufbereitung für die Presse und durch die öffentliche Präsentation hat Edward Snowden den bisher wohl wichtigsten Beitrag zur Verbreitung der Notwendigkeit des digitalen Grundrechtsschutzes geleistet.

Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass Snowden seine informationstechnischen Erkenntnisse, die dokumentierte Selbstdarstellung der Geheimdienstaktivitäten und deren menschenrechtliche Relevanz in einen konsistenten widerspruchsfreien Zusammenhang gebracht hat und dabei zentrale Aspekte eines herrschaftsfreien demokratischen und grundrechtsorientierten Diskurses beachtet: Herstellung größtmöglicher Transparenz – im Sinne informationeller Selbstbestimmung – und Vermeidung möglicher Schäden für Einzelpersonen und für die Allgemeinheit. Sein Vorgehen ist geprägt von Verhältnismäßigkeitserwägungen, indem er die Aufbereitung der Daten unterstützt und zugleich deren verantwortungsbewusste Präsentation durch grundrechtlich engagierte Journalisten sicherstellt. Snowden praktizierte und praktiziert insoweit eine verantwortungsbewusste Abwägung zwischen allgemeinem Grundrechtsschutz einerseits und möglichen Sicherheitsinteressen sowie dem individuellen Schutz involvierter Personen. Da die gesetzlichen Regelungen und die Geheimdienstpraxis insbesondere in den USA sowie in Großbritannien (GB) eine solche Abwägung nicht vorsehen, war und ist Snowden gezwungen, gegen nationale Vorschriften zu verstoßen, um internationalen Menschenrechtsschutz zur Geltung zu bringen.

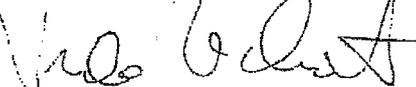
Seine Betätigung als Whistleblower hat in diesem Kontext globalen Vorbildcharakter. Er zeigt auf, wie staatliche Sicherheitsmaßnahmen der Informationsverarbeitung selbst in demokratisch verfassten modernen Gesellschaften eine kriminelle, ja totalitäre Dimension annehmen können. Er macht bisheriges Staatsversagen beim digitalen Grundrechtsschutz bewusst. Er zeigt zugleich auf, wie Informationen über gravierende Menschenrechtsverstöße verantwortungsbewusst öffentlich gemacht werden können. Hierbei begibt er sich persönlich in höchste

Gefahr. Er stellt er nicht sich, sondern seine Erkenntnisse und seine menschenrechtlich geprägten Werte in den Vordergrund.

Insofern steht er in der Tradition großer Aufklärer und kann als bisher wichtigster Aufklärer im globalen Informationszeitalter angesehen werden. Sein Vorgehen beschränkt sich nicht auf einen wissenschaftlichen Erkenntnisbeitrag, sondern ist zugleich Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Erkenntnis. Er hat mit seinen Veröffentlichungen weltweit wichtige Diskussionen in den Medien, in der Politik und in der Wirtschaft ausgelöst, und schon jetzt dazu beigetragen, dass Informationstechnik sicherer und vertraulicher gestaltet wird. Die Bedeutung der Ethik beim Einsatz von Informationstechnik wird seitdem intensiv erörtert, neue Regelungen stehen zur Debatte. Snowden unterscheidet sich insofern nicht von vielen Aufklärern seit dem 16. Jahrhundert. Während sich diese gegen religiöse Fehlvorstellungen unserer Welt durchsetzen mussten, kämpft Snowden gegen eine verfehlte technokratische Vorstellung von der Beherrschung moderner Risiken.

Die von Edward Snowden vermittelten Erkenntnisse betreffen drei fundamentale Menschenrechtsfragen in der globalen Informationsgesellschaft: Die Frage der Verletzlichkeit der genutzten technischen Infrastruktur (also insbesondere des Internet), die menschenrechtliche Rolle großer IT-Unternehmen sowie die von unkontrollierten und von im Geheimen operierenden Sicherheitsbehörden ausgehende Gefahr für die Demokratie wie für die individuellen Rechte. Das Vorgehen von Snowden ist zugleich ein Fall musterhaft praktizierter, Kultur- und Rechtskreise übergreifender, demokratischer Kommunikation. Damit ist sein Vorgehen als Experimentierfeld für die Entwicklung weltweiter gemeinsamer neuer Werte in der globalen Informationsgesellschaft anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Thilo Weichert



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

INSTITUT FÜR SOZIOLOGIE



Prof. Dr. Ulrich Beck

Telefon +49 (0)89 2180-3221
Telefax +49 (0)89 2180-6301

u.beck@lmu.de

Postanschrift:
Konradstr. 6
D-80801 München

München, 23.12.2013

Gutachten zum Ehrendoktorverfahren für Edward Snowden an der Universität Rostock

Wofür kann ein Ehrendoktor verliehen werden? Es ist wohl nicht möglich, Edward Snowden diese Würde auf der Grundlage ausgewiesener sozialwissenschaftlicher Leistungen zuzusprechen. Demgegenüber gibt es allerdings sehr gute Gründe, Edward Snowden den Ehrendoktor der Philosophie und der Sozialwissenschaften für seine tätige Verteidigung fundamentaler Werte wie Freiheit, Demokratie und Öffentlichkeit in einer Praxis mutiger, weitweiter Aufklärung zu verleihen. Ist es Snowden doch gelungen, nicht nur in einer sozialwissenschaftlichen Stellvertreterrolle die Welt über die Freiheitsgefahren im digitalen Zeitalter aufzuklären, Vielmehr hat er damit zugleich auch neue, originelle, theoretisch, empirisch und politisch zentrale Perspektiven für den Kernbereich sozialwissenschaftlicher Diagnostik und Theorie der Moderne aufgedeckt. Ich sehe heute schon die Gebirge von Doktorarbeiten, Habilitationsschriften, Forschungsprojekten, Zeitschriftenartikeln und professionellen Abhandlungen wachsen, die diese neue Landschaft ausleuchten und vermessen werden. In gewisser Weise ist Edward Snowden der Kolumbus des digitalen Zeitalters.

In meiner Theoriesprache hat der Prismen-Skandal ein neues Kapitel in der Weltrisikogesellschaft aufgeschlagen. Beim Kernkraftisiko haben die Reaktorunfälle in Tschernobyl und später in Fukushima weltöffentliche Diskussionen angestoßen. Beim globalen digitalen Freiheitsrisiko dagegen ist es nicht der Katastrophenfall, der die Weltöffentlichkeit weckt, denn die Katastrophe wäre ja die durchgesetzte Kontrollhegemonie auf globaler Ebene, also das Verschwinden des Freiheitsrisikos in der Totalkontrolle. Die mögliche Katastrophe, nämlich dass die Freiheitswerte gerade durch den Fortschritt der Informationstechnologien und ihrer kooperativen Verwendung in privater Weltwirtschaft und nationalstaatlicher Politik nachhaltig gefährdet werden, wurde nur dadurch überhaupt bewusst, dass Edward Snowden das tat, was, ins Heutige gewendet, Immanuel Kant im Jahre 1784 in seinem Aufklärungsimperativ fordert:

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Digitaltotalkontrolle. Diese digitale Unmündigkeit beruht auf dem Unvermögen, sich seines Verstandes gegen die Vorschrift anderer zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese digitale Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner gegen die Vorschrift anderer zu bedienen. *Sapere aude!* Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.

Dienstgebäude
Konradstr. 6, Raum 203
80801 München

Öffentliche Verkehrsmittel
Tramlinie 27 Nordendstraße
U-Bahn U3/U6 Universität

Bayerische Landesbank München
Kto. 24 868 BLZ 700 500 00
UST-IdNr. DE 811 205 325

Wer hätte am Beginn des 21. Jahrhunderts diesen Mut klarer bewiesen, diesen Wahlspruch sinnreicher mit Leben gefüllt und in seiner historischen Notwendigkeit für die gefährdete Welt eindrucksvoller und wirkungsvoller weltöffentlich zur Sprache gebracht als Edward Snowden! Er ist seinem eigenen Verstand gefolgt und hat durch seine mutige Tat mit den Mitteln der Informationskontrolle selbst das Freiheitsrisiko derselben weltöffentlich sichtbar gemacht.

Alle globalen Risiken haben einige Merkmale gemeinsam. Alle machen auf die eine oder andere Weise die globale Interdependenz alltäglich erfahrbar. Alle sind in einem besonderen Sinne global, das heißt, sie beruhen nicht auf räumlich, zeitlich und sozial begrenzten Unfällen, sondern auf räumlich, zeitlich und sozial entgrenzten Katastrophen. Und alle sind Nebenfolgen der Erfolge der Modernisierung, die rückwirkend die bisherigen Institutionen der Modernisierung in Frage stellen. Im Falle des digitalen Freiheitsrisikos also die nationalstaatlichen Kontrollmöglichkeiten der Demokratie, in den anderen Fällen die Wahrscheinlichkeitsrechnung, den Versicherungsschutz usw. Außerdem haben alle diese Risiken gemeinsam, dass sie in verschiedenen Winkeln der Welt sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Es entsteht ein „clash of risk cultures“, um den Begriff von Huntington zu variieren.

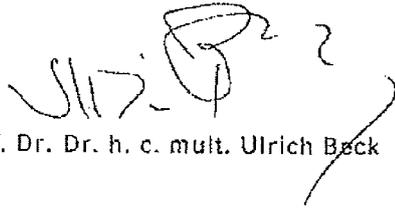
Auch haben wir es mit einer Inflation drohender Katastrophen zu tun, wobei die eine Katastrophe der anderen den Rang abzulaufen droht: Das Finanzrisiko sticht das Klimarisiko. Das Terrorrisiko sticht das digitale Freiheitsrisiko. Was Snowden nun durch die Tat aufgedeckt hat, ist das Folgende: Selbst das politische System, von dem man annahm, es sei dagegen gefeit - die Demokratie, ist durch diese Totalüberwachung gefährdet.

Wenn man überlegt, welcher machtvolle Akteur eigentlich ein Interesse daran hat, dieses Freiheitsrisiko weltöffentlich aufzudecken und bewusst zu halten, dann würde einem als Erstes der demokratische Staat einfallen. Wie aber das Beispiel Snowdens lehrt, der die amerikanische Idee der Demokratie gegen den Yes-we-can-Präsidenten Obama verteidigt, macht man auf diese Weise den Bock zum Gärtner. Gerade der Staat - und wie wir jetzt ja erkennen müssen: ausgerechnet auch der demokratische Staat - ist derjenige, der den Wahlspruch der Aufklärung in sein spionagetechnisches Gegenteil gewendet hat, um sein Interesse an nationaler Sicherheit zu optimieren. In einer anderen Theorieperspektive gesprochen (und diese erhält damit eigenen Realitätsgehalt) eröffnet das digitale Zeitalter auf diese Weise einen historischen Schritt weg vom Nationalstaatenpluralismus hin zu einem digitalen Weltstaat, der sich aller demokratischen Kontrollen entledigt hat.

Angesichts dieser Dynamik geraten die Sozialwissenschaften sogar in Begriffsbildungsschwierigkeiten. Wir reden immer davon, dass ein neues „digitales Imperium“ entsteht. Aber keines der historischen Imperien, die wir kennen, das der Griechen, der Perser oder der Römer, hatte die Eigenschaften, die das heutige digitale Imperium kennzeichnen. Dieses digitale Imperium beruht auf Merkmalen in der Moderne, die wir noch gar nicht richtig durchdacht haben. Es beruht weder auf militärischer Gewalt, noch besitzt es die Kapazität für eine politisch-kulturelle Integration über Entfernungen hinweg. Es verfügt aber über die extensiven und intensiven Kontrollmöglichkeiten in einer Breite und Tiefe, die letztlich alle individuellen Präferenzen und Schwächen offenlegen - wir alle werden gläsern, durchsichtig. Diese Kontrollmöglichkeiten werden mit dem bisherigen Begriff des Imperiums aber gar nicht angesprochen. Und es kommt jetzt diese wesentliche Ambivalenz dazu. Wir haben riesige Kontrollmöglichkeiten, aber gleichzeitig eine unvorstellbare Verletzlichkeit dieser digitalen Totalkontrolle. Keine Militärmacht, kein Aufstand, keine Revolution, kein Krieg gefährdet das Kontrollimperium, sondern - das zeigt die Aufklärungstat von Edward Snowden - ein einziges, mutiges Individuum, ein dreißigjähriger Geheimdienstexperte bringt es ins Wanken, und zwar indem er das Informationssystem gegen sich selbst wendet. Die Unvorstellbarkeit der Kontrolle und die Unvorstellbarkeit der Verletzbarkeit derselben sind die zwei Seiten desselben.

Es gibt also in diesem scheinbar hyperperfekten System der Kontrolle eine Widerstandsmöglichkeit des Einzelnen - bislang jedenfalls noch. Diese gab es zuvor in keinem anderen Imperium. Das zeigt die Gegenmacht, die die Tat mutiger Aufklärer entfalten kann, wenn sie ihrem Beruf Widerstand leisten.

Für seinen Mut, erfolgreich und sehr folgenreich über die Freiheitsgefahren der totalen Überwachung aufzuklären, hat Edward Snowden den Friedensnobelpreis im Jahre 2014 verdient. Die Vergabe des *Doktor honoris causa* an ihn würde nicht nur ihn ehren. Es wäre zugleich auch eine Auszeichnung für die Universität Rostock, die in diesen Zeiten der Verwirrung einerseits exemplarisch für die Werte der Aufklärung eintritt, andererseits für die Unabhängigkeit der Universität gegenüber Staat und Politik, einer Politik, die aus kleinmütigem Opportunismus das auf der Handliegende verweigert, nämlich dem in seiner Freiheit und Existenz bedrohten Verteidiger der Demokratie gemäß dem Geist des deutschen Grundgesetzes politisches Asyl zu gewähren.



Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ulrich Beck

1.12.2013 HR (V)

Freiheitsschutz in den globalen Kommunikationsinfrastrukturen

Wolfgang Hoffmann-Riem, Hamburg

Kommunikation gilt als wichtige, wenn nicht wichtigste, Produktivkraft der Moderne. Die Informations- und Dienstleistungsgesellschaft ist ohne funktionsfähige Infrastrukturen der Kommunikation nicht arbeitsfähig. Der Schutz der Kommunikationsfreiheit ist ein wesentliches Element rechtsstaatlicher Demokratien. Zugleich gibt es erhebliche Risiken für den Freiheitsschutz bei der Nutzung dieser Infrastrukturen. Der Beitrag beschreibt aus aktuellem Anlass das Gefährdungspotential und prüft, wieweit der traditionell territorial gebundene Freiheitsschutz zur Bewältigung der Probleme taugt und durch einen globalisierten Freiheitsschutz ergänzt werden kann und muss.

A Aktuelle Freiheitsgefährdungen in der globalisierten Kommunikationsordnung

I Edward Snowden's Enthüllungen über Spähaktionen

Die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden im Jahre 2013¹ haben gezeigt, wie anfällig die technischen und sozialen IuK-Infrastrukturen für Spähaktionen und andere Eingriffe – etwa im Zuge der Programme PRISM und Tempora² – sind. Gegenständlich können sämtliche über IuK-Infrastrukturen abgewickelten Kommunikationsvorgänge – also auch E-Mails, Chats, Foren, soziale Netzwerke, Videokonferenzen, Videos, Fotos oder die VoIP-Kommunikation – Objekt von Überwachungsmaßnahmen sein. Die Annahme, die Kommunikation in den globalen Kommunikationsinfrastrukturen sei durch Qualitäten wie Vertraulichkeit und Integrität und hinreichende Möglichkeiten des Freiheitsschutzes gekennzeichnet, hat sich spätestens infolge solcher Erkenntnisse als Illusion erwiesen.

Auch wenn nunmehr Einzelheiten der Spähaktionen amerikanischer, britischer, kanadischer, deutscher u. a. staatlicher Organe verfügbar sind, dürften nur kleine Ausschnitte der bestehenden Risiken aufgedeckt sein. Zum einen ist höchstwahrscheinlich, dass auch andere Staaten, genannt werden immer wieder China und Russland, ähnliche Maßnahmen nutzen. Eingriffe in die Kommunikation dürften auch keineswegs nur – wie meist behauptet wird – zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit, etwa terroristischer Art,

¹ Vgl. etwa *Leisegang*, *Schöne neue Überwachungswelt*, *Blätter für deutsche und internationale Politik*, (2013), Nr. 8.; *Wolf*, *Der rechtliche Herbel der deutsch-amerikanischen „NSA-Abhöraffaire“*, *Juristenzeitung* 2013, S. 1039 ff.

² Zu PRISM und anderen Überwachungsprogrammen s. etwa *Landau*, *Making Sense from Snowden: What's significant in the NSA Surveillance Revelations*, *IEEE Security & Privacy*, July/August 2013, p. 54 et seq. .

durchgeführt werden, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu anderen Zwecken, so denen der Wirtschaftsspionage.³ Vermutlich gibt es auch Wirtschaftsunternehmen, die zu solchen Maßnahmen greifen.

2. Datennutzung als unternehmerisches Geschäftsmodell

Dass bei Spähaktionen privatwirtschaftliche IT-Unternehmen sogar mit staatlichen Stellen – wie den Geheimdiensten der USA und Großbritanniens – kooperieren und Teile der bei Ihnen verfügbaren Datensätze (erzwingen oder freiwillig) staatlichen Organen zugänglich machen und zum Teil die von ihnen genutzte Software auf die Erleichterung des staatlichen Zugriffs abstimmen, verweist auf weitere Risikosphären. Dies ergibt eine neue Dimension von Freiheitsgefährdungen. Gefährdungen sind ohnehin damit verbunden, dass die auf den verschiedenen Ebenen der IuK-Wertschöpfungsketten als Anbieter von Diensten und Produkten tätigen Wirtschaftsunternehmen – wie Facebook, Google, Microsoft oder Apple – einen fast ungehinderten Zugriff auf Daten auf die in ihrem Verantwortungsbereich durchgeführten Kommunikationsvorgänge und -inhalte haben und im Rahmen diverser Geschäftsmodelle auswerten sowie gegen Entgelt zur Weiternutzung an andere "verkaufen".

Wer die IuK-Infrastrukturen nutzt und etwa auf die vielen Dienste des Internet zugreift, begibt sich in ein hochkomplexes, weitgehend privat gestaltetes, von ihm praktisch nicht zu beeinflussendes Regelungsgefüge. Die Nutzer büßen die Autonomie über die Modalitäten der technischen Abwicklung der Kommunikationsvorgänge und des Umgangs mit den anfallenden Daten in vielerlei Hinsicht ein⁴. Um Zugang zu den Dienstleistungen zu erhalten, müssen sie sich den von den Dienstleistern aufgestellten Regelwerken, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterwerfen.⁵ Das Institut der Einwilligung – Prototyp eines Instruments der Selbstbestimmung – wendet sich im Ergebnis gegen die Idee der Selbstbestimmung. Zwar sagen die AGBs einiges darüber, für was die Unternehmen eine Einwilligung fordern. Die Informationen aber sind regelmäßig lückenhaft; auch werden die Bedingungen häufig ohne hinreichende Information der Nutzer geändert oder neue Zusatzfunktionen ohne erneute Einwilligung bereitgestellt⁶. Wo anonyme Algorithmen die

³ Siehe – statt vieler – Beiträge vor allem in Zeitungen, etwa *Wernicke*, US-Spionage empört Frankreich, *Süddeutsche Zeitung* Nr. 244 vom 22.10.2013, S. 1.

⁴ S. etwa *Hoffmann-Riem*, Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme, *JZ* 2008, S. 1009, 1011 f.

⁵ Zu den begrenzten Möglichkeiten, die Einwilligung einzuschränken, s. *Rogosch*, Die Einwilligung im Datenschutzrecht, 2013, S. 70 ff.; siehe auch *Kamp/Rost*, Kritik an der Einwilligung - Ein Zwischenruf zu einer fiktiven Rechtsgrundlage in asymmetrischen Machtverhältnissen, *DuD* 2013, 80-84; *Bäcker*, Grundrechtlicher Informationsschutz gegen Private, *Der Staat* 2012, 91, 105 ff. m.w. Hinw.

⁶ Aus der reichhaltigen Literatur dazu s. statt vieler *Oermann*, Das „Kommunikationspanoptikum“ als Herausforderung für die Datenschutzregulierung von inkludierenden Onlinekommunikationsdiensten, in: Taeger

Erfassung und Verarbeitung der Daten steuern, wo Transparenz über das konkrete weitere Schicksal der gesammelten Informationen weitgehend verwehrt wird und wo es vielen Nutzern an technologischem und inhaltlichem Know-how fehlt, verbleibende Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Reichweite der Einwilligung und auf die technischen Einstellungen des Datenvorgangs praktisch zu nutzen, wird Selbstbestimmung weitgehend zur leeren Hülse⁷.

3. Schutzmöglichkeiten

Selbstverständlich gibt es Möglichkeiten von Selbstschutz durch Verzicht auf die persönliche IT-Nutzung. Dies – gewissermaßen die Entscheidung für das Leben als antidigitaler Robinson – ist angesichts der Wichtigkeit der IuK-Infrastrukturen für zentrale Lebensbereiche aber eine unrealistische Alternative.

Eine andere Möglichkeit wäre es, Schutz gar nicht für erforderlich zu halten. Das ist die Lösung der Anhänger des Post-Privacy-Ansatzes.⁸ Sie gehen davon aus, dass die Einzelnen (freiwillig) immer mehr von sich preis zu geben bereit sind, und ziehen hieraus den Schluss, dass das hergebrachte Konzept von Privatheit und Persönlichkeitsschutz als normativer Maßstab jedenfalls für den Umgang mit Daten im Internet nicht mehr tragfähig sei. Das soziale Miteinander sei darauf einzustellen und der Versuch aufzugeben, die Rechtsordnung als Bollwerk gegen Eingriffe einzusetzen. Den Einzelnen ist es selbstverständlich unbenommen, grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz nicht zu begehren. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Kraft des Faktischen irgendwann dazu führt, dass der Post-Privacy-Ansatz ins Normative gehoben wird. Gegenwärtig aber gibt es keine Legitimation dafür, generell – also als grundlegenden normativen Ausgangsmaßstab – von dem grundrechtlichen Schutzkonzept abzugehen.

Es gibt auch Möglichkeiten für kommunikationsbezogene Schutzvorkehrungen, etwa als Systemschutz, als Schutz durch Technik oder durch die Verschlüsselung von Informationen. Nur auf letztere, insbesondere deren Ambivalenz, sei hier eingegangen. Verschlüsselung ist zwar grundsätzlich möglich und empfehlenswert. Sie kann aber mit Nachteilen gekoppelt sein, etwa einer Verzögerung der Kommunikationsvorgänge. Auch ist sie mit dem Risiko doch erfolgreicher Entschlüsselung verbunden, denn auch Entschlüsselungstechniken und –

(Hrsg.), *Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter* (2013), S. 53 ff., DSRI Tagungsband 2013

⁷ Dazu vgl. auch *Acquisti/John/Loewenstein*, *What is privacy worth?* 2009, abrufbar unter: <<http://www.futureofprivacy.org/wp-content/uploads/2010/07/privacy-worth-acquisti-PPF.pdf>>

⁸ Siehe dazu *Heller*, *Post Privacy: Prima leben ohne Privatsphäre* (2011). Kritisch zu einer solchen Position *Schaar*, *Das Ende der Privatsphäre: Der Weg in die Überwachungsgesellschaft* (2007).

methoden machen Fortschritte.⁹ Moderne Techniken kapitulieren nicht einmal vor sehr großen Datenmengen. Sie erlauben die schnelle Entschlüsselung der Datenübertragungen über die globalen Glasfasernetze selbst beim Einsatz komplexer Verschlüsselungsmethoden (sog. Brute-Force-Entschlüsselungen). Im Übrigen könnte gerade der Umstand der Verschlüsselung von Überwachungsinstanzen als Indikator einer besonderen Relevanz der übermittelten Inhalte gedeutet und verschlüsselte Kommunikation könnte in der Folge gezielt einer Kontrolle unterzogen werden.

An der Notwendigkeit von rechtlichen Vorkehrungen zur Stärkung der Sicherung von Kommunikationsvorgängen und zur Gewährleistung von Freiheit dürfte daher trotz vereinzelter anderer Möglichkeiten der „Gegenwehr“ kein Weg vorbeigehen. Welche Möglichkeiten aber bestehen?

B Schutz durch nationales Recht

I Reichweite deutschen Rechts

1 Spähaktionen ausländischer Stellen

Spähaktionen der jetzt bekannt gewordenen Art beeinträchtigen Freiheitsrechte, vor denen die deutsche Rechtsordnung schützt. Erfolgt der Zugriff auf Verkehrs- und Verbindungsdaten – diese werden auch als Metadaten bezeichnet – und/oder auf die Inhalte der Kommunikation über Anlagen im territorialen Gebiet Deutschlands oder werden sie dort ausgewertet, handelt es sich zweifellos um Vorgänge im Geltungsbereich deutschen Rechts, einerlei, wo die Kommunikationsteilnehmer sich aufhalten¹⁰ (Deutschlandbezug). Von derartigen Eingriffen schützt die deutsche allgemeine Rechtsordnung (etwa im Strafrecht, Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht) ungeachtet der Frage, welche Staatsangehörigkeit der individuell von den Maßnahmen Betroffene hat. Die Frage, wie weit auch extraterritorial durchgeführte Spähaktionen an deutschem Recht zu messen sind, wird unter II gesondert behandelt.

Träger ausländischer Staatsgewalt unterliegen bei Tätigkeiten im deutschen Territorium grundsätzlich den deutschen Gesetzen, also etwa beim "Anzapfen" von Leitungen oder dem

⁹ Zu Ver- und Entschlüsselung allgemein s. etwa *Polenz*, in Kilian/Heussen, Computerrecht, Teil 13 - Datenschutz / Systemdatenschutz (2011), Rn. 16 f., *Gercke*, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien (2. Aufl. 2011), 10. Teil / Vorbemerkung, Rn. 8-10. Zu den technischen Möglichkeiten der Entschlüsselung s.

http://www.schneier.com/blog/archives/2013/09/the_nsas_crypto_1.html

¹⁰ Dazu vgl. *Hermes*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Bd. I (3. Aufl. 2013), Rn. 43 zu Art. 10.

Speichern erhobener Daten in Deutschland.¹¹ Soweit die Akteure nicht – etwa durch das NATO-Truppenstatut – von Bindungen an deutsches Recht freigestellt sind, müssen sie deutsche Gesetze beachten und sind der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen.¹² Es gelten die allgemeinen Schädigungs- bzw. Eingriffsverbote. Die für Überwachungsmaßnahmen deutscher Behörden geschaffenen Ermächtigungen – etwa im BND-Gesetz, BKA-Gesetz oder G-10G u. a. – räumen Trägern auswärtiger Hoheitsgewalt keine Eingriffsbefugnisse ein.

Ob sich Träger auswärtiger Staatsgewalt an die Grenzen deutschen Rechts halten, ist für die Bürger allerdings schwer überprüfbar. Rechtsschutz gegen Eingriffe wird selbst, wenn er grundsätzlich möglich sein sollte¹³, praktisch dadurch erschwert, dass solche Eingriffe heimlich erfolgen und dass regelmäßig für die Nutzer nicht erkennbar ist, wie die Kommunikationsvorgänge verlaufen und welche Instanzen auf welche Art und Weise Informationen abschöpfen und auswerten können.

2. Rechtliche Grenzen für Spähaktionen durch den Bundesnachrichtendienst

Eingriffe in den Kommunikationsverkehr gehen auch von deutschen Stellen aus. Soweit diese – dies sei hier am Beispiel des Bundesnachrichtendienstes behandelt¹⁴ – gesetzlich zu Eingriffen in Grundrechte berechtigt sind, stellt das für sie maßgebende Recht – hier das BND-Gesetz – strenge Anforderungen an die Datenerhebung und -verwendung. Ziel darf nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG nur die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland sein, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind. Das Gesetz normiert in § 1 – auch ausweislich der Überschrift – eine (bloße) Aufgabenumschreibung, keine Ermächtigung zu Grundrechtseingriffen zwecks Auslandsaufklärung. § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG verweist darüber hinaus auf die Befugnisnorm des § 2 BNDG, die restriktive Vorgaben umschreibt. Diese werden gegenständlich auf Daten begrenzt, die "im

¹¹ Eine davon zu trennende Frage ist, ob und wie weit die Grundrechte, auch die objektiv-rechtlich begründeten Schutzaufträge, Schutz für Grundrechtsgebrauch in extraterritorialen Gebieten umfassen. Dazu siehe unten B II, VII.

¹² Geheime Spionagetätigkeit unterfällt nicht dem Schutz der völkerrechtlichen Staatenimmunität, dazu ausführlich *Frowein*, Völkerrechtliche Fragen der Strafbarkeit von Spionen aus der ehemaligen DDR: Gutachten erstatter im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, 1995, S. 18 ff; siehe auch *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht 3. Auflage 1984 (Neudruck 2010), § 1177; eine – sachlich weitergehende – diplomatische Immunität der handelnden Personen käme nur in Betracht, wenn sie Inhaber diplomatischer Vorrechte wären; auch dann müssten sich die Handelnden aber nach Art. 41 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen an das in Deutschland geltende Recht halten.

¹³ Ausländer haben beispielsweise in den USA zur Zeit keine direkten Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Abhörmaßnahmen nach dem Foreign Intelligence Surveillance Act, s. US Supreme Court, *Clapper v. Amnesty* (v. 26.2.2013, No 11-1025).

¹⁴ Zu den Rechtsfragen der Datengenerierung durch den BND siehe *Kmentl*, Grenzüberschreitendes Verwaltungshandeln (2010), S. 718 ff.

Geltungsbereich dieses Gesetzes erhoben" werden.¹⁵ § 1 Abs. 2 S. 1 BNDG erlaubt nicht den Schluss, dass eine Erhebung oder Auswertung durch den BND mit Hilfe von Einrichtungen, die nicht im deutschen Hoheitsgebiet gelegen sind, keinen rechtlichen Restriktionen nach deutschem Recht unterliegen. Dies wäre mit Art. 10 GG nicht vereinbar¹⁶ Der Schutz durch Grundrechte richtet sich nämlich weder danach, an welchem Ort der Eingriff durch die deutschen Staatsorgane erfolgt, noch, wer Eingriffsobjekt ist, sondern danach, ob ein dem deutschen Recht unterworfenen Hoheitsträger in ein Schutzgut eines nach deutschem Recht geschützten Trägers eingreift.

Der hier maßgebende Schutz vor staatlichen Eingriffen gilt dem Kommunikationsinhalt und den Begleitumständen der Kommunikation. Würde der BND als deutscher Hoheitsträger z. B. einen in Deutschland oder von oder nach Deutschland erfolgenden Kommunikationsverkehr durch Anzapfen eines im extraterritorialen Gebiet verlegten Glasfaserkabels, eines dort stationierten Servers oder unter Inanspruchnahme eines dort tätigen Providers abhören, wäre dies ein Eingriff in Art. 10 GG. Eine solche Maßnahme wäre vom BNDG grundsätzlich nicht gedeckt und jedenfalls schon insoweit rechtswidrig, als sie nicht der "Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland" diene (Art. 1 Abs. 2 S. 1 BNDG) und weil sie – soweit es sich um personenbezogene Daten handelt – nicht den Anforderungen des Art. 1 Abs. 2 S. 2 BNDG entspräche.

3. Grenzen der Weitergabe von Daten aus Spähaktionen¹⁷

Derartige Daten dürften in der Folge auch nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Ohnehin unterliegt die Weitergabe von Daten durch den BND strengen Anforderungen. Ihm ist es – und dann auch nur mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes - nur unter engen Voraussetzungen erlaubt, die von ihm zulässigerweise erhobenen Daten an ausländische Stellen zu übermitteln. Vorausgesetzt ist, dass dies zur Wahrung außen- oder sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist (§ 9 Abs. 2, Satz 1 BNDG).

¹⁵ Möglicherweise entspricht es internationaler Übung, dass nationale Staatsorgane sich beim Handeln im Ausland nicht durch die für sie maßgebenden nationalen Gesetze gebunden fühlen. Eine solche Sicht muss jedenfalls für das Handeln deutscher Staatsorgane ausscheiden, da das Grundgesetz keine entsprechende Öffnung vorsieht.

¹⁶ S. dazu *Hermes*, in: Dreier, Grundgesetz (2013) Rn. 43 zu Art 10; *Baldus*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Rn. 21 zu Art. 10; *Huber*, Die strategische Rasterfahndung des Bundesnachrichtendienstes – Eingriffsbefugnisse und Regelungsdefizite, NJW 2013, S. 2572, 2575.

¹⁷ Zur Datenübermittlung ins Ausland allgemein siehe *Kmentt* (Fn. 14), S. 686 ff.

Es gibt noch weitere Normen über die Weitergabe von Daten. So erlaubt Art. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Vertrag die Weitergabe, soweit die Sicherheit von NATO-Truppen in Deutschland betroffen ist. Ferner dürfen bei gemeinsamen Truppeneinsätzen – wie sie etwa in Afghanistan erfolgt sind – Daten übermittelt und es dürfen Daten, die von verschiedenen Diensten erhoben wurden, unter bestimmten Voraussetzungen verbunden werden, so etwa mit dem Ziel, ein Bild über die Lage in bestimmten Gegenden der militärischen Einsatzgebiete zu erstellen. Solche Ermächtigungen aber sind begrenzt. So erlauben sie nicht die pauschale Übermittlung von (Roh-)Daten, auch nicht von Daten, bei denen der Bezug auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Datenübermittlung noch gar nicht festgestellt worden ist oder bei denen der Zweck ihrer Auswertung die Weitergabe nicht rechtfertigt. Die Rechtsbindungen der Weitergabe entfallen für den BND, der ohnehin nur Auslandsaufklärung betreiben darf, auch nicht etwa dann, wenn keine Daten deutscher Staatsbürger betroffen sind. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es für die Beurteilung der Datenerhebung und -weitergabe durch den BND nicht an.

II. Insbesondere: Extraterritoriale Reichweite des Grundrechtsschutzes

Die globale Ausweitung der IuK-Infrastrukturen hat dazu geführt, dass selbst ein Eingriff in Kommunikationsvorgänge, die zwischen Teilnehmern in Deutschland ablaufen, nicht zwingend auf ein Handeln im Territorialbereich Deutschlands angewiesen ist. Da es (jedenfalls) für die übliche Kommunikation mit Hilfe der IuK-Infrastrukturen keine national abgegrenzten physischen Leitungen gibt¹⁸, müssen die internationalen (regelmäßig globalen) Kommunikationsnetze mitgenutzt werden. Die über sie verbreiteten Daten werden regelmäßig in Datenpakete eingebunden und unter Nutzung von Software versandt, die es ermöglicht, je nach Datenanfall und Kostengünstigkeit unterschiedliche Wege zu nutzen; am Empfangsort werden sie wieder "zusammengesetzt". Ob bei dem Transportvorgang nur Knotenpunkte in Deutschland passiert werden, ist offen, jedenfalls für den Nutzer nicht vorhersehbar.

Da es in der globalen Kommunikation vielfach vom Zufall bzw. von den den konkreten Übertragungsweg steuernden Übertragungsprotokollen und Algorithmen abhängt, wie weit es bei der Spähmaßnahme einen Auslandsbezug gibt, ist bedeutsam, wie weit es beim Grundrechtsschutz oder der Klärung des Vorliegens eines Eingriffs auf territoriale Bezüge (rechtlich) überhaupt ankommt.

¹⁸ Begrenzte Ausnahmen gibt es in Deutschland zum Beispiel für Kommunikation zwischen Behörden.

Das Fernmeldegeheimnis ist in Anlehnung an das Postgeheimnis entwickelt worden. Für beide war der territoriale Bezug sowohl bei der Bestimmung des Schutzbereichs als auch bei der Prüfung eines Eingriffs naheliegend. Die Beförderung von Briefen oder Paketen sowie die Nutzung physischer Telekommunikationsleitungen waren territorial gebunden.

Transportmöglichkeiten auf dem Luftweg – Brieftauben oder Flugzeuge – bildeten zwar Ausnahmen, schufen aber offensichtlich keinen Bedarf für andere Betrachtungen, da die Absende- und Empfangsorte territorial gebunden waren und zur rechtlichen Anknüpfung ausreichend erschienen. Bei dem nicht leitungsgebundenen Telekommunikationsverkehr – etwa über Satelliten – aber ergaben sich erste Schwierigkeiten¹⁹. Angesichts der Realität heutiger Kommunikationsvorgänge bei der Nutzung von IuK-Infrastrukturen zeigt sich, dass ein Denken vorrangig in Kategorien räumlicher Berührung den tatsächlichen Bedingungen internationaler/globaler Kommunikationsinfrastrukturen grundsätzlich nicht mehr gerecht wird²⁰, also die globale Realität den Freiheitsschutz einholt.

Freiheitsschutz läuft zumindest teilweise leer, wenn er davon abhängt, ob ein Kommunikationsvorgang mehr oder minder unvorhersehbar/zufällig über Leitungen in deutschen oder in nichtdeutschen Gebieten abgewickelt wird. Bei nicht leitungsgebundener Kommunikation – etwa der über Satelliten – hat dies auch das BVerfG anerkannt. Hier hat es für die Klärung, ob ein Eingriff vorliegt, ausreichen lassen, dass die Erfassung und Auswertung des Telekommunikationsverkehrs mithilfe der auf deutschem Boden stationierten Empfangsanlagen erfolgte und dass die Auswertung auf deutschem Boden stattfand.²¹ Ob der Schutz darüber hinausgeht, hat es ausdrücklich offen gelassen.²² Die Feststellung der Modalitäten eines Eingriffsaktes war zur Bejahung der Prüfungskompetenz des BVerfG erforderlich. Die grundsätzliche Maßgeblichkeit der deutschen Grundrechte, hier des Art. 10 GG, als Prüfungsmaßstab hatte es als selbstverständlich nicht näher thematisiert, soweit die "Erfassung und Auswertung im Inland hinreichend mit inländischem staatlichen Handeln verknüpft ist" (Deutschlandbezug).

Selbstverständlich fallen nicht alle weltweiten Kommunikationsvorgänge in den Schutzbereich deutscher Grundrechtsnormen. Bei einem außerterritorial durchgeführten Eingriff muss ein Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit deutschen Rechts bestehen.

¹⁹ Sie veranlassten das BVerfG im Jahre 1999, nach einem territorialen Bezug (etwa dem Ort der Auswertung der Daten) zu suchen, siehe BVerfGE 100, 313, 358 ff.

²⁰ Vgl. Richter, Recht in interaktiven Umgebungen, in: Bleher/Leggewie (Hrsg.), Grenzen der Interaktivität, (2004), S. 240, 248ff.

²¹ BVerfGE 100, 313, 363 f.

²² BVerfGE 100, 313, 364.

Dieser ist gegeben, wenn die an dem Kommunikationsvorgang Beteiligten (Kommunikatoren und/oder Rezipienten) im deutschen Rechtsraum handeln und schon deshalb auf den Schutz vor Eingriffen durch deutsche Grundrechte und die diese konkretisierenden Gesetze rechnen dürfen. Das ist der Fall, wenn sie mit Rezipienten in Deutschland oder im Ausland kommunizieren oder wenn ein Kommunikationsinhalt, der aus dem Ausland stammt, in Deutschland empfangen werden soll. Denn Grundrechtsschutz als Schutz der Entfaltungsfreiheit knüpft an das Verhalten von Grundrechtsträgern an. Danach – und nicht nach den Zufälligkeiten eines, insbesondere eines von Dritten ohne Einwirkung der Kommunikatoren bestimmten, Transportwegs – richtet sich der Schutz durch Kommunikationsgrundrechte. Grundrechtsschutz besteht im Übrigen auch unabhängig vom Aufenthaltsort des Betroffenen, wenn auch nur im Wirkungsbereich der deutschen Staatsgewalt: "Die Grundrechte binden in ihrem sachlichen Geltungsumfang die deutsche öffentliche Gewalt auch, soweit Wirkungen ihrer Betätigung außerhalb des Hoheitsbereichs der Bundesrepublik Deutschland eintreten."²³ Der Grundrechtsschutz gilt beim Handeln deutscher Hoheitsträger grundsätzlich²⁴ auch zugunsten von Ausländern, die sich im Ausland aufhalten.²⁵

Soweit nicht direkt Grundrechtsverpflichtete, so private Dritte oder staatliche auswärtige Stellen, grundrechtliche Freiheiten beeinträchtigen, ist entscheidend, ob der Grundrechtsschutz rechtlich – also als Folge der objektivrechtlichen Grundrechtsgehalte, etwa im Zuge der sog. mittelbaren Grundrechtswirkung - durch Normen wie denen des Datenschutz- oder allgemeinen Zivil- und Strafrechts - so konkretisiert worden ist, dass er gegen Dritte wirkt und ein Deutschlandbezug der betroffenen Kommunikation die Anwendung der Normen ermöglicht.

III. Insbesondere: Schutzaufträge als Folge objektiv-rechtlicher Grundrechtsgehalte
Angesichts der existenziellen Bedeutung von Information und Kommunikation für die gegenwärtige Gesellschaft ist der Schutz individueller Grundrechtsträger ein wichtiges Mittel auch zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kommunikationsordnung insgesamt. Die Abhängigkeit fast aller Bereiche der Produktion und der Dienstleistungen, der Wissensgenerierung, aber auch der persönlichen Entfaltung sowie der Wirkungsweise einer

²³ So BVerfGE 57, 9, 23 unter Berufung auf BVerfGE 6, 290, 295. Siehe auch *Kmentt* (Fn. 14), S. 183. Siehe ferner *Yousif*, Die extraterritoriale Geltung der Grundrechte bei der Ausübung deutscher Staatsgewalt im Ausland (2007), S. 70 ff.

²⁴ Allerdings soll das Schutzniveau der Grundrechte bei faktischen Eingriffen gegen im Ausland ansässige Ausländer abgeschwächt sein, siehe *Kmentt* (Fn. 14), S. 183 f. m. Hinw. in Fn. 133.

²⁵ So *Kmentt* (Fn. 14), S. 183 mit weiteren – auch gegenläufigen – Hinw. in Fn. 130.

Demokratie von einer funktionsfähigen, vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen geschützten Kommunikationsinfrastruktur verdeutlicht aber, dass es einen Bedarf nach einem Schutz der Funktionsfähigkeit der Kommunikationsordnung insgesamt gibt. Dieser Schutz muss Gefährdungen durch die globale Dimension der IuK-Infrastrukturen einbeziehen..

1. Objektiv-rechtlicher Grundrechtsschutz

Einen rechtlichen Zugriff erlaubt die Aktivierung des objektiv-rechtlichen Schutzgehalts der Grundrechte. Insbesondere den Gesetzgeber trifft der Auftrag zur Umsetzung dieser Vorgabe. Der Auftrag kann sogar zu Schutzpflichten kondensiert sein²⁶. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Schutzaufträge und -pflichten auch in den internationalen/globalen Raum hineinwirken und sich auch gegen Eingriffe durch Träger anderer Staatsgewalten aktivieren lassen. Die Nichtwahrnehmung der staatlichen Schutzaufgaben (also ein staatliches Unterlassen) kann gegebenenfalls, wenn auch nur mit erheblichen Hürden, unter Nutzung subjektiver Rechte der Bürger gerichtlich geahndet werden. Die Verletzung der Schutzaufgabe kann aber auch nur andere Sanktionen nach sich ziehen. so durch das Parlament, etwa im Rahmen einer Organklage (Art. 93 Nr. 1 GG), gegebenenfalls auch der abstrakten Normenkontrolle (Art. 93 Nr. 2 GG) oder in Form von Entschließungen oder politischen Sanktionen durch das Parlament.

Die im Kommunikationsbereich einschlägigen Grundrechtsnormen enthalten durchgängig neben der Verbürgung subjektiver Rechte objektiv-rechtliche Schutzaufträge. Dies gilt für die Kommunikationsfreiheiten (Art. 5 GG)²⁷, das Telekommunikationsgrundrecht (Art. 10 GG)²⁸, das Wohnungsgrundrecht (Art. 13 GG)²⁹, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung³⁰, aber auch weitere eventueü betroffene Grundrechte wie Art. 12 und 14 GG³¹.

2. Insbesondere: Die Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der eigenen informationstechnischen Systeme als objektiv-rechtlicher Grundrechtsschutz

Auch für das im Jahre 2008 vom BVerfG als subjektives Recht konkretisierte Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der eigenen informationstechnischen

²⁶ Allgemein zu ihnen s. *Stern*, Die Schutzpflichtenfunktion der Grundrechte. Eine juristische Entdeckung, DÖV 2010, S. 241 ff m.w.Hinw.

²⁷ Siehe BVerfGE 57, 295, 319; 73, 118, 152 f.; 90, 60, 94; 114, 371, 387; 119, 181, 214

²⁸ Siehe *Hermes*, in: Dreier, Grundgesetz (2013), Rn. 92 zu Art. 10 m. w. Hinw. in Fn. 402.

²⁹ Siehe *Hermes*, in: Dreier, Grundgesetz (2013), Rn. 120 ff zu Art. 13.; *Papier*, in: Handbuch der Grundrechte, Bd. IV (2011), § 91 Rn. 5. Siehe auch BVerfGE 89, 1, 11.

³⁰ *Dreier*, in: Dreier, Grundgesetz (2013), Rn. 94 ff zu Art. 2 I.

³¹ Dazu siehe allgemein *Wieland*, in: Dreier, Grundgesetz (2013), Art. 12 Rn. 142 ff.; Art. 14 Rn. 195 ff. (+)

Systeme³² muss der objektiv-rechtliche Schutz bejaht werden. Dieses Grundrecht ist im vorliegenden Zusammenhang besonders wichtig, da es auf den Schutz bestimmter, für die Funktionsfähigkeit wichtiger, Eigenschaften informationstechnischer Systeme zielt.

Angesichts der grundsätzlichen Anerkennung objektiv-rechtlicher Gewährleistungsaufträge in Grundrechtsnormen folgt deren Maßgeblichkeit für die neue Grundrechtskonkretisierung angesichts ihrer Ableitung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schon daraus, dass diese Grundrechtsnormen objektiv-rechtliche Schutzaufträgen umfassen.³³ Das Potential für einen objektiv-rechtlichen Gehalt wird vom Bundesverfassungsgericht auch dadurch anerkannt, dass es zur Kennzeichnung der neu herausgearbeiteten Grundrechtsausprägung den Begriff „Gewährleistung“ gewählt hat. Dieser findet sich z. B. auch in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und verweist dort auf die objektiv-rechtliche Dimension.³⁴

Die objektiv-rechtliche Reichweite dieser Grundrechtskonstruktion wird ferner dadurch nahegelegt, dass das BVerfG als gegenständliches Schutzobjekt die „informationstechnischen Systeme“ benennt. Insbesondere sollen deren Integrität und Vertraulichkeit unangetastet bleiben³⁵. Auch wenn dieser Schutz um der Freiheit des individuellen Kommunikationsverhaltens willen gewährleistet ist, wird er als Schutz wichtiger infrastruktureller Bedingungen moderner Telekommunikationstechniken, die Voraussetzung der Ausübung von Kommunikationsfreiheiten sind, konkretisiert. Erst im Hinblick auf sie – also auch auf die mit ihnen verbundenen Gefährdungspotentiale – lässt sich die Bedeutung des Vertraulichkeits- und Integritätsschutzes ermessen. Er ist auch eine wichtige Grundlage für ein Vertrauen der Bürger in die informationstechnischen Systeme, das zugleich Voraussetzung ihrer Akzeptanz und damit ihrer sozialen Funktionsfähigkeit ist.³⁶ Diese wiederum ist Voraussetzung dafür, dass die Bürger unbefangen kommunizieren können.

Das Gericht hat seine Ausführungen im konkreten Fall – gemäß dem Verfahrensgegenstand der Individualverfassungsbeschwerde – allerdings auf den Schutz der einzelnen Nutzer als Grundrechtsträger begrenzt und zwar auf den Schutz der „eigenen“ (d.h. der vom Grundrechtsträger „eigengenutzten“) informationstechnischen Systeme. Der Einzelne mag zwar Eigentümer der von ihm genutzten Computer sein, er ist allerdings nicht Eigentümer,

³² BVerfGE 120, 274, 313 ff.

³³ Aus der (im Hinblick auf das hier behandelte Grundrecht allerdings noch kontroversen) Literatur vgl. etwa *Roßnagel/Schnabel*, Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und sein Einfluss auf das Privatrecht, NJW 2008, 3534, 3535 ff.

³⁴ Dazu siehe oben Fn. 30 sowie etwa *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz (2013) Rn. 232 ff zu Art. 5 Abs. 1, 2 GG (mit weiteren Hinweisen).

³⁵ BVerfGE 120, 274, 313 ff.

³⁶ Vgl. dazu *Hoffmann-Riem*, JZ 2008, S. 1012.

sondern lediglich Nutzer der informationstechnischen Netze und des zu deren Nutzbarkeit geschaffenen Ensembles aus Hardware und Software. Ohne solche Netze wäre der persönliche Computer zur Nutzung mit Dritten untauglich. Die "Eigennutzung" teilt der Nutzer mit den vielen anderen, die auf das informationstechnische System, das regelmäßig in die globale IuK-Infrastruktur eingebunden ist, zugreifen. Angesichts der Auslagerung wichtiger Teilleistungen – auch der zunehmenden Deponierung der Daten auf fremden Computern (etwa im Rahmen der Nutzung sog. "cloud"-Angebote) – geht es bei dem Begriff "eigen" nicht um einen Bezug auf Eigentum, sondern auf die Art der Verfügungsbefugnis: Der Einzelne ist zur Nutzung der grundsätzlich allen offenstehenden, in der Verfügungsgewalt anderer befindlichen Netze und Systeme zu eigenbestimmten Zwecken befugt und wird insoweit, als er sie persönlich nutzt, vom Grundrecht geschützt.³⁷

Die – regelmäßig durch privatrechtliche Verträge mit Unternehmen wie den Access-, Content- und Service-Providern u. a. geschaffene - Nutzungsbefugnis wäre allerdings erheblich beeinträchtigt, wenn der dem Bürger zustehende Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht auch gegen solche Unternehmen aktivierbar wäre. Gehört zum Grundrechtsschutz die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der informationstechnischen Systeme, so hat dies auch Auswirkungen auf die die Nutzung solcher Systeme regelnden privatrechtliche Beziehungen. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Schutzverantwortung auch dem Anliegen des Schutzes von Vertraulichkeit und Integrität gegenüber solchen Unternehmen Rechnung zu tragen. Da dieser Schutzauftrag sich auf alle Bürger als Grundrechtsträger bezieht und da fast alle Bürger die informationstechnischen Infrastrukturen nutzen, hat die objektiv-rechtliche Schutzdimension reflexhaft Auswirkungen auf die den Bürgern zur Nutzung offenstehenden informationstechnischen Systeme insgesamt (praktisch "überschießende" Reichweite).

IV. Schutzaufträge aus weiteren Verfassungsnormen

Schutzaufgaben sowie Schutzaufträge können sich auch aus anderen Normen als Grundrechtsverbürgungen ergeben. Speziell auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der IuK-Infrastrukturen – und damit auf Systemschutz, nicht auf Persönlichkeitsschutz – sind (wenn auch nur in begrenztem Umfang) Art. 87f GG und Art. 91c GG bezogen.

³⁷ Als Selbstverständlichkeit sei hinzugefügt, dass die in den Grundrechtsnormen enthaltenen Beschränkungsvorbehalte die Reichweite dieses Schutzes einengen (siehe dazu etwa BVerfGE 120, 274, 315 ff.).

1. Gewährleistung angemessener und ausreichender Kommunikationsdienstleistungen (Art. 87f GG)

Art. 87f GG verpflichtet den Bund, die flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen der Telekommunikation zu gewährleisten. Diese Norm ist ursprünglich aus Sorge vor dem Risiko einer nach erfolgter Liberalisierung nicht mehr flächendeckend gesicherten oder unangemessen teuren Versorgung mit in das Grundgesetz aufgenommen worden.³⁸ Diese Sorge tritt dank neuer Verbreitungstechnologien zunehmend in den Hintergrund. Art. 87f GG beschränkt den Gewährleistungsauftrag aber schon dem Wortlaut nach nicht auf diese historisch bedingte Problemlage. Durch die Zielvorgabe der Erbringung „angemessener und ausreichender“ Dienstleistungen wird deutlich, dass es dem Verfassungsgeber um die Sicherung einer hinreichenden Qualität der Kommunikationsinfrastruktur ging. Zu einer angemessenen Qualität aber gehört auch ein Schutz vor Ausspähung, Manipulation oder sonstigen durch die Telekommunikation ermöglichten Beeinträchtigungen. Zur inhaltlichen Konkretisierung des Gewährleistungsauftrags ist im Zuge systematischer Interpretation auch der Freiheitsschutz durch die einschlägigen Grundrechte einzubeziehen.

Die Verpflichtungen aus der Wahrnehmung der Gewährleistungsaufgabe des Art. 87f GG werden in Abs. 2 ausdrücklich auf sämtliche private Anbieter (nicht nur den früheren Monopolisten, die Telekom) bezogen. Soweit solche der deutschen Hoheitsgewalt unterworfenen Anbieter sich für die Erbringung der Leistungen internationaler Netze bedienen, die von ausländischen Unternehmen betrieben werden, ändert dies nichts an ihrer grundsätzlichen Pflicht, unter Beachtung auch der Regelungen des TKG für die Bereitstellung angemessener Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland zu sorgen. Gelingt ihnen das nicht bei Nutzung im Ausland stationierter Server bzw. bei der Einbindung ihrer Netze in die globale IuK-Infrastruktur, müssen sie für Alternativen sorgen. Gegebenenfalls muss daher in Wahrnehmung des Gewährleistungsauftrags gesichert werden, dass die in Deutschland tätigen Anbieter eigene, von den globalen Kommunikationsnetzen abgeschottete (etwa kontinentaleuropäische, z.B. auf den Schengenraum bezogene und begrenzte) Telekommunikationsnetze einrichten und den Nutzern als Alternative zur Kommunikation über die globalen Infrastrukturen anbieten³⁹.

³⁸ Zur Entstehungsgeschichte *Cornils*, in: Beck'scher TKG-Kommentar (4. Auf. 2013), Einleitung A. Rn. 13.

³⁹ Dies gewährt allerdings keinen Schutz, soweit die Nutzer auf global verfügbare Dienstleistungen, wie die von Google, Facebook oder Youtube, zugreifen.

Gefährdungen des jetzt sichtbar gewordenen Ausmaßes waren zur Zeit der Schaffung des Art. 87f GG – in der „Vor-Internet-Zeit“ - noch nicht absehbar und waren deshalb nicht Regelungsanlass. Insofern haben sich die empirischen Prämissen der Norm zwischenzeitlich aber verändert. Die Berücksichtigung neuartiger Gefährdungsdimensionen bei der Verfassungsinterpretation und –anwendung ist im deutschen Rechtsstaat Standard.

2. Schaffung von Sicherheitsanforderungen an informationstechnische Systeme (Art. 91c GG)

Eine weitere (auch) auf die Funktionsfähigkeit von IuK-Infrastrukturen bezogene Verfassungsnorm jüngeren Datums ist Art. 91c GG. Abs. 1 regelt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb informationstechnischer Systeme, die für deren Aufgabenerfüllung benötigt werden⁴⁰. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern soll insbesondere die Interoperabilität und Sicherheit der Infrastrukturen ermöglichen⁴¹, so im Hinblick auf Standards und Sicherheitsanforderungen (Art. 91c Abs. 2 S. 1 GG). Diese Koordinationsaufgabe steht auch im Kontext der über die Kooperation in nationalen Bereichen hinausreichenden Verwaltungskooperation mit der Europäischen Union.⁴²

Art. 91c GG verdeutlicht, dass die allgemeinen Aufgaben von Bund und Ländern in der Informationsgesellschaft auch – gleichsam als weitere Staatsaufgabe – die Übernahme von Verantwortung für die Interoperationalität solcher informationstechnischer Systeme bedingen, die Bund und Länder für die Aufgabenerfüllung benötigen. Ziel ist die verbesserte Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik bei der Gestaltung von Verwaltungsverfahren, der Verwaltungsorganisation sowie der internen Arbeitsprozesse⁴³. Da Bund und Länder nur ausnahmsweise eigene, physisch von den allgemeinen Kommunikationsinfrastrukturen getrennte Teilnetze betreiben⁴⁴, bezieht sich die Koordinationsaufgabe auch auf die Nutzung der allgemeinen Netze für die staatliche Aufgabenerfüllung, so auch, soweit sie die Bürgerkommunikation einbezieht, etwa im E-

⁴⁰ S. dazu *Schliesky*, Art. 91c GG als archimedischer Punkt staatlicher Informationsverarbeitung und Wissensgenerierung im Bundesstaat, ZSE 2013, S. 281 ff

⁴¹ Vgl. BT Drucks. 16/12410, S. 8. Siehe auch den (Staats-)Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG – vom 20.11.2009.

⁴² Siehe *Mager*, in v. Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar (12. Aufl. 2012), Rn. 4 zu Art. 91c GG.

⁴³ S. *Schliesky* (Fn. 40), S. 289

⁴⁴ Dazu – allerdings begrenzt auf die Freie und Hansestadt Hamburg – siehe etwa die Antwort des Senats auf die kleine Anfrage der Abgeordneten *Krischok* vom 13.08.2013, BüDrS 20/8855.

Government⁴⁵. Der Auftrag an Bund und Länder zur Zusammenarbeit erstreckt sich dabei auch auf die Art der Nutzung der durch in- und ausländische private Telekommunikationsunternehmen betriebenen und für Dienstleistungen genutzten Netze, soweit sie bei der Aufgabenerfüllung einbezogen werden.

Art. 91c GG regelt die Übernahme einer Verantwortung für die Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme allerdings nicht allgemein, sondern nur im Hinblick auf die Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben von Bund und Ländern, soweit diese dafür informationstechnische Systeme planen, einrichten und betreiben. Art. 91c GG steht in einem Abschnitt über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Verwaltung, betrifft aber auch die Zusammenarbeit zwischen den Ländern, so bei dem "gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme" (Abs. 3). Die Sicherheitsanforderungen an solche Systeme betreffen bei deren Verknüpfung mit den globalen Infrastrukturen Vorkehrungen auch dafür, dass ihre Sicherheit, also ein wesentliches Element ihrer Nutzbarkeit, vor Eingriffen durch Dritte – darunter auch vor Ausspähungen – geschützt wird. Dementsprechend ist Art. 91c GG dahingehend auszulegen, dass er Bund und Länder berechtigt und – soweit erforderlich – verpflichtet, beim Schutz der Systeme auch in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten. Soweit effektiver Schutz ein Hineinwirken in den trans- und internationalen Bereich fordert, erstreckt sich Art. 91c GG auch darauf. Betroffen ist insbesondere ein Auftrag an den Bund zur Nutzung seiner internationalen Befugnisse und Möglichkeiten auch im Kontext der von Art. 91c GG geforderten Zusammenarbeit mit den Ländern.

Soweit die informationstechnischen Systeme – wie es vielfältig, so bei vielen Diensten des E-Government, der Fall ist – auch für die Kommunikation mit den Bürgern einsetzbar sind, werden die Bürger durch Sicherheitsanforderungen an die Funktionsfähigkeit der Systeme durch Art. 91c GG reflexartig mitgeschützt. Das ist zusätzlich bedeutsam, weil diese Schutzaufgabe inhaltlich nicht durch die grundrechtliche Verknüpfung mit dem Persönlichkeitsschutz geprägt (eingengt) ist.

V Übergreifende Gewährleistungsaufgabe als Folge systematischer Interpretation der Verfassungsnormen

⁴⁵ Siehe zu dessen Einbeziehung den Anhang "Gemeinsames Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung" zu dem in Fn. 6 erwähnten Staatsvertrag. Zu den Aufgaben des IT-Planungsrats gehört insbesondere die "Steuerung von E-Government-Projekten".

Die technischen Infrastrukturen und die für ihren Betrieb erforderlichen Dienstleistungen bauen auf einem in sich verschränkten Ensemble von hard- und software auf. Sie werden für höchst unterschiedliche Kommunikationszwecke genutzt, die je für sich durch unterschiedliche Verfassungsnormen mit je unterschiedlicher Rechtsqualität erfasst werden können (Grundrechte, Infrastrukturaufträge, Staatszielbestimmungen u.a.). Es ist praktisch ausgeschlossen, bei der Wahrnehmung der verschiedenen Gewährleistungsaufgaben je nach Rechtsgrund der Gewährleistung je unterschiedliche Regeln für die Infrastruktur zu erlassen und deren Wirksamkeit zu sichern: Die Funktionsfähigkeit der TK-Infrastrukturen und insbes. des Internet sperren sich wegen der Vielfältigkeit und Verschränktheit der Dienstleistungen gegen solche Differenzierungen. Angesichts der vielen Facetten der Bedeutung der IuK-Infrastrukturen für Staat und Gesellschaft und die individuellen Bürger und angesichts unterschiedlicher Gefährdungslagen muss der Gewährleistungsauftrag daher als Gesamtkomplex verstanden werden. Individualrechtsschutz und Systemschutz gehören zusammen. Ohne ausreichenden Systemschutz droht die Möglichkeit effektiven Individualschutzes oder die Nutzung der TK-Infrastrukturen zur staatlichen Aufgabenerfüllung leer zu laufen. Die verschiedenen Grundrechtsnormen (Art. 2 Abs. I, 1 Abs. I, 10 GG), die infrastrukturellen Gewährleistungsaufträge (87f, 91c GG) sowie die allgemeinen Staatszielbestimmungen (Demokratie, Sozial- und Rechtsstaatlichkeit, Art. 20 GG) führen zu einer normenübergreifenden Gewährleistungsaufgabe des Staates im Hinblick auf den Schutz der Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme.

Verschiedene normative Bausteine ergänzen sich in dem Gewährleistungsauftrag. Es mag zwar für einzelne Rechtsfolgen, nicht aber für die Aufgabe selbst von Bedeutung sein, in welchen rechtlichen Kontext die einzelnen Bausteine je für sich geordnet sind. Die so umschriebene verfassungsrechtliche Aufgabe als solche hängt nicht davon ab, ob und wer ihre Verletzung auf welchem Wege rügen kann (etwa ob und wieweit es Individualrechtsschutz gibt) und welche Sanktionen verfügbar sind. Die Maßgeblichkeit normativer Aufgaben ist nicht zwingend an eine oder gar an eine bestimmte rechtliche Sanktionierbarkeit von Fehlverhalten gekoppelt. Entscheidend ist die Rechtspflicht der zuständigen Staatsorgane, sich der Aufgabe anzunehmen. Ob und auf welchem Wege – ob mit Hilfe der Gerichte oder nur mit Hilfe politischer Sanktionen – Staatsorgane gegebenenfalls zur Erfüllung der Pflichten angehalten werden können, ist zwar für die Effektivität nicht unwichtig, aber für die normative Maßgeblichkeit der Aufgabe selbst nicht entscheidend.

VI Schutzrichtungen

1. Maßgeblichkeit (auch) deutschen Rechts bei der Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen im deutschen Hoheitsgebiet

Auch soweit ausländische Unternehmen Kommunikationsdienstleistungen im deutschen Hoheitsgebiet erbringen, können sie Objekt von Maßnahmen zur Umsetzung staatlicher Schutzaufträge sein, selbstverständlich auch, soweit sie für ihre Dienstleistungen weltweite IuK-Infrastrukturen nutzen (wie Facebook oder Google).⁴⁶ Sie müssen deutsches Recht (wie das Verbraucher- und Datenschutzrecht) beachten.⁴⁷ Vom Schutzauftrag ist auch die Vorsorge für den effektiven Vollzug der Rechtsbindungen umfasst.

Die IuK-Unternehmen haben ihre Unternehmensformen und –sitze sowie die für Dienstleistungen eingesetzten AGBs allerdings meist so gestaltet, dass nationarechtlichen Vorgaben möglichst weitgehend ausgewichen wird. In der Folge konterkarieren sie beispielsweise teilweise die (etwa im deutschen) Datenschutzrecht fundierten Grundsätze der Datensicherheit und –sparsamkeit und das Verbot der Zweckentfremdung. Auch verweigern sie in großem Maße Transparenz über den Umgang mit den ihnen verfügbaren Daten.

Zum staatlichen Schutzauftrag gehört die Prüfung, wieweit Schutz auch vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch die Art der Auswertung und Weitergabe von Daten geboten ist, die solche Unternehmen erheben und speichern. Gegebenenfalls muss neues Schutzrecht geschaffen werden. Dass diese Unternehmen auch dem Recht anderer Staaten, in denen sie tätig werden, unterliegen können und dass die verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Anforderungen normieren, bedingt zweifellos Umsetzungsschwierigkeiten. Diese sind jedoch keine Rechtfertigung für die Unternehmen, sich nicht um die Einhaltung der je nationalen Rechtsordnung beim Verhalten in deren Geltungsbereich zu kümmern. Da die Globalisierung der Kommunikation für alle Beteiligten Vorteile haben kann und hat, ist es allerdings sinnvoll, auf internationale Vorkehrungen zur Harmonisierung der an solche Unternehmen gerichteten Anforderungen hinzuwirken.

2. Schutz gegen Ausspähaktionen

Die objektiv-rechtlichen Schutzaufträge deutschen Rechts beziehen sich auch auf Schutz gegen direkte Eingriffe fremder Hoheitsträger in die IuK-Infrastrukturen, soweit dadurch Kommunikationsvorgänge in Deutschland, aus Deutschland oder nach Deutschland betroffen sind (siehe oben A I). Erfasst sind etwa das "Anzapfen" von Netzleitungen oder die

⁴⁶ Zu den damit verbundenen Schwierigkeiten siehe etwa *Kutscha/Thomé*, Grundrechtsschutz im Internet? (2013), S. 118 ff.

⁴⁷ Soweit das deutsche Recht durch Europarecht beeinflusst wird, muss dies selbstverständlich hier und in anderen Feldern der Anwendung deutschen Rechts berücksichtigt werden.

Infiltration informationstechnischer Systeme und Manipulation an ihnen, Dass die Verwirklichung des Schutzauftrags gegenüber Vertretern auswärtiger Hoheitsgewalt und/der zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Kommunikationsverkehrs durch Zugriff auf Kommunikationsnetze im extraterritorialen Bereich schwierig ist, beseitigt den Gewährleistungsauftrag nicht.⁴⁸

Dass die ausländischen Akteure sich – wie die NSA nach dem amerikanischen Patriot Act und Foreign Intelligence Surveillance Act⁴⁹ – nach ihrem nationalen Recht zur Ausspähung des Verhaltens der Bürger anderer Staaten durch Eingriffe in die IuK-Infrastrukturen berechtigt sehen, ändert nichts daran, dass deutsche Staatsorgane auf Schutz vor Beeinträchtigungen der grundsätzlich durch deutsches Recht geschützten Rechtsträger hinzuwirken haben. Soweit dafür – so bei Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die in extraterritorialen Gebieten durchgeführt werden – Vereinbarungen getroffen werden müssen, gibt der Gewährleistungsauftrag den deutschen Hoheitsträgern rechtsnormative Orientierungen für ihr Verhalten in den trans- und internationalen Handlungsarenen. Ziel muss es sein, auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards, auf die die Bürger dieser Staaten sonst vertrauen dürfen, auch bei Eingriffen durch ausländische Stellen hinzuwirken.

Der verfassungsrechtlich begründete Schutzauftrag richtet sich nicht nur gegen direkte Ausspähaktionen ausländischer Behörden. Erfasst können auch Lagen sein, bei denen private Unternehmen von Diensten anderer Staaten (wie etwa der NSA) verpflichtet werden oder freiwillig dazu beitragen, die bei ihnen verfügbaren Daten über die Kommunikation der Bürger, die deutscher Hoheitsgewalt unterliegen, fremden Hoheitsträgern zugänglich zu machen. Deren Bestände an Meta- und Inhaltsdaten sind erheblich komplexer als die, die durch das Anzapfen von Übertragungsleitungen oder Servern generiert werden können. Auch nutzen manche Unternehmen Auswertungstechnologien, die es erlauben, die verfügbaren Informationen zu klassifizieren und sie so mit anderen zu vernetzen und auszuwerten, dass sogar Äquivalente für menschliche Bedeutungszuschreibungen (Sinndeutungen) entstehen⁵⁰. Sollten Geheimdienste – ob dies schon geschieht, ist nicht bekannt – auch auf den Vorrat an derartigen komplexen Auswertungen von Daten in Privatunternehmen und deren

⁴⁸ Einen „Vorbehalt des Möglichen“ kennt die deutsche Rechtsordnung auch in anderen Kontexten. S. etwa *Mehde*, Grundrechte unter dem Vorbehalt des Möglichen (2000), dort auch S. 80

⁴⁹ In den unter <http://icontherecord.tumblr.com/post/58944252298/dni-declassifies-intelligence-community-documents> von der US-Regierung. Einen „Vorbehalt des Möglichen“ kennt die deutsche Rechtsordnung auch sonst, s etwa *Mehde*, Grundrechte veröffentlichten Dokumenten werden section 215 des Patriot Act sowie section 702 des Foreign Intelligence Surveillance Act immer wieder als Rechtsgrundlagen für die Auslandsüberwachung genannt.

⁵⁰ Vgl. *Brunz*, Die stille Revolution (2012), S. 26 ff.

Kombination mit Befunden aus anderen ihnen zugänglich Datenschätzen zugreifen, käme eine neue Dimension der Grundrechtsgefährdung in den Blick.

Da die meisten großen Unternehmen im IuK-Bereich ihren (Haupt-)Sitz in den USA haben und da diese daran interessiert sein dürften, bei ihren weltweiten Aktivitäten von der amerikanischen Regierung und Gesetzgebung geschützt zu werden, gibt es für sie sogar einen Anreiz, mit den amerikanischen Behörden zu kooperieren⁵¹. Der politische Einfluss der Weltmacht USA und die technologische, infrastrukturelle und kommunikative Macht der großen amerikanischen IT-Unternehmen ergänzen sich wechselseitig. Hier droht in einem kommerziell/politisch/militärischen Verbund eine hegemoniale Struktur in der Kommunikationswelt etabliert zu werden.

Für amerikanische Unternehmen ist selbstverständlich in erster Linie die Rechtsordnung ihres Landes maßgebend, allerdings nicht für Handeln im Ausland. Soweit durch die (auch eine freiwillige) Kooperation mit Geheimdiensten, insbesondere durch die Weitergabe von Daten, die Ausübung von Freiheit in anderen Staaten beeinträchtigt wird, sind die dort über Hoheitsgewalt verfügenden Staatsorgane berechtigt und verpflichtet, in Erfüllung der nach ihrem (hier also nationalen) Recht für sie begründeten Kompetenzen und Schutzaufträge auf die Wahrung auch der nationalen Interessen hinzuwirken, soweit die Rechtsordnung dafür Anknüpfungspunkte enthält. Das ist grundsätzlich der Fall, soweit die auswärtigen Unternehmen in Deutschland geschäftlich tätig sind und deshalb auch der deutschen Jurisdiktion unterliegen. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass die praktische Umsetzung in international verflochtenen Aktivitätsfeldern schwierig ist.

V. Insbesondere: Extraterritoriale Reichweite von Schutzaufträgen

Diese Überlegungen beruhen auf der Annahme, dass die aus nationalen Verfassungsnormen abgeleiteten Schutz- und Gewährleistungsaufträge auch eine extraterritoriale Schutzrichtung entfalten können (s. allg. schon B II). Eine solche Frage ist in Rechtsprechung und Literatur in anderen Zusammenhängen vielfach behandelt worden, bisher allerdings nicht speziell für die hier vorliegende Problemlage.

⁵¹ Sie riskieren dadurch allerdings, das Vertrauen der Nutzer zu verspielen und gefährden dadurch den Erfolg ihrer Geschäftsmodelle.

In Rechtsprechung und Literatur⁵² überwiegt die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der objektiv-rechtlichen Schutzfunktion von Grundrechten verpflichtet sein kann, "sich fordernd und schützend auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets für seine Staatsangehörigen einzusetzen und ausländischen Gefahrenquellen entgegenzuwirken".⁵³ Schutzpflichten bestehen jedenfalls im Hinblick auf Gefährdungen von Grundrechten, die von fremden Staaten oder internationalen Organisationen ausgehen.⁵⁴

Speziell mit Blick auf Art. 10 GG hat das BVerfG im Jahre 1999 festgestellt, dass dessen räumlicher Schutzzumfang sich nicht auf das Inland begrenzt⁵⁵. Dies hatte es allerdings im konkreten Fall nur für Eingriffe deutscher Staatsorgane in den im Ausland stattfindenden Fernmeldeverkehr zu behandeln, bei dem die Auswertung der Daten in Deutschland erfolgte.⁵⁶ Darüber hinaus gehende Ausführungen waren für die damalige Entscheidung entbehrlich. Ihr Fehlen bedeutet daher nicht, dass das BVerfG grundsätzlich von einer solchen Begrenzung des Schutzauftrags ausging. Heute sind auch die durch neue Kommunikationstechnologien bedingten neuen Qualitäten von Gefährdungen bei der Konkretisierung des Schutzauftrags zu berücksichtigen.

C Schutzaufträge im Rahmen der EU

Angesichts der Globalisierung der Kommunikationsordnung ist allerdings kein nationaler Gesetzgeber in der Lage, die Schutzaufgabe allein zu bewältigen. Daher kommen auch andere nationale sowie internationale Akteure ins Spiel. Das sei hier begrenzt auf die EU behandelt. Deren Schutz- und Gewährleistungsaufträge ergänzen die nach nationalem Recht und sind im vorliegenden Zusammenhang auch deshalb wichtig, weil das Recht der EU die Wirkungskraft nationaler Gewährleistungsaufträge teilweise eingeengt hat.

Den im Bereich der Europäischen Union geltenden Schutznormen werden – zumindest zum Teil – auch objektiv-rechtliche Gehalte entnommen.⁵⁷ Ergänzend (s. Art 6 Abs. 2,3 EUV) sind

⁵² Dazu siehe BVerfGE 77, 170, 214 ff.; 92, 26, 47 sowie die Nachweise bei *Giegerich*, Verfassungsgerichtliche Kontrolle (1997), S. 550 f. und *Kment* (Fn. 17), S. 177 f.

⁵³ So *Ress*, Grund- und Menschenrechte (2009), Rn. 92.

⁵⁴ Vgl. *Isensee*, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd IX (2011), Rn. 208 f., der dafür allerdings keine umfassende grundrechtliche Schutzpflicht bemüht, aber in Rn. 210 ff. fünf Typen von Anwendungsfällen benennt. Siehe ferner *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten (2. Aufl. 2005), S. 120 ff.; *Szcekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht (2002), S. 437 ff.; *Jaekel*, Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht (2001), S. 81 ff.

⁵⁵ BVerfGE 100, 313, Leitsatz 2 und S. 362.

⁵⁶ Siehe BVerfGE 100, 313, 363.

⁵⁷ Für Literatur dazu siehe auch Hinweise oben Fn. 60 sowie *Calliess*, Schutzpflichten, in: Handbuch der Grundrechte, Bd II (2006), § 44, Rn. 17.

die Garantien der EMRK heranzuziehen.⁵⁸ Im Unionsrecht sind insbesondere Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 AEUV sowie Art. 1, 6, 7, 8 und 11 der EU-Grundrechtecharta, aber auch die unionsrechtlichen Grundfreiheiten (insbesondere Art. 26 - 66 AEUV), sowie die Spezialregelungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 67 - 89 AEUV) zu erwähnen.⁵⁹ Auch diesen Normen sind Schutz- und Gewährleistungsaufträge zu entnehmen, die Handeln ermöglichen und gegebenenfalls dazu verpflichten.⁶⁰ Angesichts der Bedeutung für die Verwirklichung der Grundrechte und -freiheiten in der EU sowie der Aufgabe der Förderung der europäischen Integration wirken sie auch hinein in die Umsetzung allgemeiner Rechtsgrundsätze des EU-Rechts, beeinflussen aber auch die Erfüllung des Auftrags zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netzwerke der Telekommunikation (Art. 170 ff AEUV).

Soweit Schutz nur durch dessen rechtliche Verortung außerhalb des EU-Rechts möglich ist, also etwa durch internationale Abkommen, ist auch das Bemühen um solcher Abmachungen von den Schutzaufträgen des Unionsrechts umfasst. Insoweit sei ferner auf Art. 4 Abs. 3 AEUV hingewiesen. Diese Norm steht im Kontext des "Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit" und sieht eine wechselseitige Unterstützung von europäischer Union und Mitgliedsstaaten bei der Erfüllung von Aufgaben vor, die sich aus den Verträgen ergeben. Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben in trans- und internationalen Bezügen erfolgt, erstreckt sich die Pflicht zur Zusammenarbeit notwendig auch auf dieses Feld.

Angesichts der Bedeutung der EU für viele Lebensbereiche, auch für den Schutz existenzwichtiger Infrastrukturen, wird die EU sich als Gemeinschaft zur Gewährleistung von Freiheitsrechten nicht nur der Unternehmen, sondern auch der einzelnen Bürger verstehen müssen (als „Gewährleistungsunion“). Anderenfalls würden auch Integrationschancen vereitelt. Die Union muss sich der Aufgabe stellen, für die Funktionsfähigkeit von existenzwichtigen Infrastrukturen - wie denen der Information und Kommunikation - zu sorgen. Dies wird auch über den Bereich der schon weithin harmonisierten Telekommunikations- und Datenschutzregulierung⁶¹ hinaus erforderlich werden. Es betrifft die Tätigkeit der internationalen Dienstleistungsunternehmen des IT-Sektors, wird aber auch Maßnahmen gegen Spähaktionen innerhalb der EU sowie von Staaten außerhalb der EU mit

⁵⁸ Zu den dort verankerten Gewährleistungspflichten s. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2012., S. 138 ff.

⁵⁹ Dazu *Papier*, Drittwirkung, in: Handbuch der Grundrechte, Bd. II (2006), Rn. 49 ff.

⁶⁰ Zu den grundsätzlichen Fragestellungen (insbesondere zur EMRK und zur Grundrechtecharta) vgl. auch *Seifert*, Die horizontale Wirkung von Grundrechten (2011), S. 698 ff.

⁶¹ Zu den aktuellen Reformüberlegungen siehe statt vieler *Gola/Schultz*, Der Entwurf für eine EU-Datenschutz-Grundverordnung – eine Zwischenbilanz, RDV 2013, 1.

Auswirkung auf die EU-Bürger erfassen müssen. Dabei wird es nicht ausreichen, für Schutz gegen territorial im Bereich der Europäischen Union zu verortende Eingriffe zu sorgen. Angesichts der globalen Vernetzung der Infrastrukturen muss die EU im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Schutz auch im Hinblick auf trans- und internationale Gefährdungen des Kommunikationsverkehrs sorgen, die Kommunikation innerhalb der EU, aus der EU oder in die EU betreffen.

Da insoweit auch internationale Machtverhältnisse betroffen sind und der „Hauptgegenseiter“ - die USA – seine globale Machtposition als Position der Stärke zu nutzen pflegt, wird die EU sich nicht allein auf Argumente verlassen können, sondern auch politisch-wirtschaftliche Gegenmachtpotentiale aufbauen müssen, die es ihr politisch erleichtern, entsprechende internationale Vereinbarungen durchzusetzen. So kann beispielsweise die ohnehin wirkungsschwache, sehr löchrige Safe-Harbor-Vereinbarung zwischen der EU und den USA⁶² gekündigt⁶³ und neu verhandelt werden. Gleiches gilt für das zwischen den USA und der EU vereinbarte Swift-Abkommen zur Weitergabe von Finanzdaten⁶⁴. Auch kann die Zustimmung zu dem zwischen den USA und der Europäischen Union geplanten Freihandelsabkommen davon abhängig gemacht werden, dass strenge Anforderungen an die Datensicherheit geschaffen werden, nicht zuletzt auch mit dem Ziel der Unterbindung von Wirtschaftsspionage, aber auch dem der Sicherung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes der in den Handelsverkehr einbezogenen EU-Bürger.

D Völkerrechtliche Schutzaufträge

Auch im Völkerrecht sind Schutzpflichten (jedenfalls grundsätzlich) anerkannt.⁶⁵ Ausgeprägt ist insbesondere der sogenannte diplomatische (vor allem konsularische) Schutz, etwa bei

⁶² Zu ihr siehe *Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*, Safe Harbor, s.

<http://www.bfdi.bund.de/DE/EuropaUndInternationales/Art29Gruppe/Artikel/SafeHarbor.html?nn=409532>

⁶³ Sollte die Datenschutzverordnung der EU grundsätzlich wie geplant in Kraft treten, büßt das Safe-Harbor-Abkommen allerdings an Bedeutung ein. Die in der EU tätigen Unternehmen müssen dann den Standard der Datenschutzverordnung beachten und einen Repräsentanten benennen, der für dessen Einhaltung verantwortlich ist. Vorgesehen ist auch eine Zertifizierung des Sitzlandes von ausländischen Unternehmen, in das Daten aus der EU übermittelt werden sollen. Zu den Vorschlägen s. Art. 25 und 41 ff der „Inofficial Consolidated Version of the draft of the“ General Data Protection Regulation“ v. 22.10.2013

⁶⁴ Zu ihm s. Neues Swift-Abkommen, MMR Aktuell 2010, 306030; *Ambrock*, Die Übermittlung von S.W.I.F.T.-Daten an die Terrorismusaufklärung der USA, 2013 Am 23. 10 2013 hat das Europaparlament als Reaktion auf die amerikanischen Ausspähaktionen die Aussetzung des Abkommens gefordert, die EU-Kommission hat dies aber abgelehnt.

⁶⁵ Siehe statt vieler *Seibert-Fohr*, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten: Bedarf nach Neuorientierung? ZaöRV 2013, S. 43 ff., 49 ff., 55 ff.; *Scheidler*, Der Schutz deutscher Staatsangehöriger gegenüber der Hoheitsgewalt ausländischer Staaten, DÖV 2006, S. 417 ff; *Koenen*, Wirtschaft und Menschenrechte. Staatliche Schutzpflichten auf der Basis regionaler und internationaler Menschenrechtsverträge (2012), S. 201 ff und passim.

Strafverfolgung oder der Beschlagnahme privaten Eigentums.⁶⁶ Der diplomatische Schutz hat eine lange Tradition und wird u. a. auch grundrechtlich begründet.⁶⁷ Die normativen Prämissen dieses Schutzes können auch auf die hier behandelte Gefährdungslage erstreckt werden. Es bedarf aber weiterer Klärung, wieweit sich dieses anerkannte Rechtsinstitut im Zuge der Rechtsfortbildung so weiter entwickeln lässt, dass Schutz über die bisher erfassten Anwendungsfälle hinaus sich auch gegen Eingriffe in Kommunikationsvorgänge realisieren lässt, die auf fremdem oder extraterritorialem Gebiet erfolgen.

Einschlägig sind auch die internationalen Menschenrechtspakte⁶⁸ – so Art. 17 IPbPR⁶⁹ (Recht auf Privatleben und Freiheit der Korrespondenz) und Art. 9 I IPbPR (Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit). Den Bürgerrechtspakten werden objektiv-rechtliche Dimensionen zugeschrieben.⁷⁰ Allerdings gibt es Schwierigkeiten der Durchsetzung⁷¹, die jedoch nichts an der Maßgeblichkeit der Vorgaben einschließlich der Anerkennung von Schutzaufgaben ändern. Die UN-Menschenrechtskommission hat die völkerrechtlichen Schutzaufträge schon auf elektronische Kommunikation und die auf sie gerichteten Spähmaßnahmen hin konkretisiert.⁷² Ihre weitere Konkretisierung auf sämtliche nunmehr aufgeworfenen Fragen steht allerdings noch aus.

In der Vergangenheit wurden Schutzaufträge des hier behandelten Typs jeweils inhaltlich weiterentwickelt, wenn sich neuartige Gefährdungen für die je eigenen Staatsbürger ergaben. Dieses seit jeher anerkannte Potential zur Ausdehnung bedarf einer Aktualisierung für den hier behandelten Bereich von Information und Kommunikation.

⁶⁶ Dazu siehe etwa *Kimentt* (Fn. 14), S. 177 m. Nachw. in Fn. 93 f.

⁶⁷ Siehe *Kimentt* (Fn. 14), S. 177, Fn. 94. Im Einzelnen ist hier vieles umstritten, vgl. etwa *Katzarov*, Hat der Bürger ein Recht auf diplomatischen Schutz? *ÖZöR NF* 8 (1957/8), S. 434, 443 ff.; umfassend *Stahl*, *Obligations to protect in International Law*, 2012.

⁶⁸ Zu der Reichweite dieser Pakte siehe *Vedder*, Die allgemeinen UN-Menschenrechtspakte und ihre Verfahren, in: *Handbuch der Grundrechte*, Bd VI/2 (2009), § 174.

⁶⁹ Die Datenerhebung ist ein Eingriff in Art. 17 I IPbPR, siehe etwa den Bericht des Sonderberichterstatters für Meinungsfreiheit, *F. Larue* (2011): Danach wird der Schutz von Kommunikation über das Internet vom Recht auf Privatheit und Korrespondenzfreiheit erfasst.

⁷⁰ Siehe etwa *Ziemele*, International Protection of the Right to Privacy, *Max Planck Encyclopedia of International Law* (2009), Nr. 4. S. auch *Nowak*, *U.N. Covenant on Civil and Political Rights*, 2. ed. 2005, S. 379 ff., 448 f.

⁷¹ So ist eine Staatenbeschwerde zum Menschenrechtsausschuss gegen die USA oder Großbritannien zwar theoretisch denkbar; dieses Mittel wird aber praktisch nicht genutzt. Eine Individualbeschwerde nach dem Ersten Zusatzprotokoll scheitert daran, dass die USA und Großbritannien sich ihm nicht unterworfen haben. Auch haben sich die USA dem IGH nicht unterworfen; nicht unwichtig erscheint im hier besprochenen Kontext auch, dass die USA dem IPbPR wohl nur Vorgaben für ihr innerstaatliches Handeln entnehmen möchten und eine Geltung bei extraterritorialem Handeln ablehnen, siehe *Koenen* (Fn. 71), S. 153.

⁷² Siehe UN-Menschenrechtskommission, General Comment 16 zu Art. 17 IPbPR, wonach in den Schutzbereich von Art. 17 IPbPR auch "surveillance, whether electronic or otherwise, interceptions of telephonic, telegraphic and other forms of communication, wire-tapping and recording of conversation" fallen.

E Gestaltungsspielräume für die Erfüllung von Schutzaufträgen

Die Staaten als Völkerrechtssubjekte, die EU-Organe und die nationalen Staatsorgane verfügen bei der Umsetzung von Schutzaufgaben allerdings über einen Gestaltungsspielraum.⁷³ Schutzaufträge enthalten meist Finalprogramme, für Kollisionsfälle gekoppelt mit Optimierungsaufträgen, und sie geben regelmäßig nicht bestimmte Handlungen vor. Je nach den Umständen kann sich die Gestaltungsfreiheit aber in einer Weise verengen, dass die Schutzaufgabe nur durch bestimmte Maßnahmen erfüllt werden kann.⁷⁴ Allerdings kommt bei außenpolitischem Handeln noch ein weiterer, speziell auf die Besonderheiten dieses Handlungsfelds abgestimmter Gestaltungsspielraum hinzu.⁷⁵ Solche Gestaltungsspielräume beseitigen aber nicht die rechtliche Qualität der Schutzaufgabe und sind deshalb kein Freibrief für Nichtstun oder Beliebigkeit. Auf die nähere Bestimmung seiner Reichweite für die EU-Organe und die deutschen Staatsorgane können auch die objektiv-rechtlichen Grundrechtsvorgaben und anderweitig abgeleiteten Schutzaufträge einwirken.

Angesichts der großen Bedeutung der Freiheit der Kommunikation und der Nutzung von IuK-Infrastrukturen dürfen die deutschen und europäischen Organe nicht schon die Frage des "Ob" von Schutzvorkehrungen verneinen. Bestehen bei einem Untätigbleiben erhebliche Risiken für den Grundrechtsschutz und allgemein für die Funktionsfähigkeit der informationstechnischen Systeme, kommt eine Reduzierung des politischen Gestaltungsermessens dahingehend in Betracht, dass die jeweils zuständigen Staatsorgane bzw. die EU-Organe verpflichtet sein können, in Umsetzung des Gewährleistungsauftrags im trans- und internationalen Bereich tätig zu werden. Das "Wie" allerdings ist aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums grundsätzlich ihnen überlassen, ohne dass dies sie von der Pflicht zu zielführenden Maßnahmen entbindet. Die Maßnahmen müssen effektiv zur Erfüllung des Gewährleistungsauftrags beitragen. Zur Effektivitätssicherung kann es gehören, fortlaufend zu überprüfen, ob Schutzerfolge erreicht werden und – wenn nein – die ergriffenen Maßnahmen zu korrigieren, gegebenenfalls zu verschärfen sind.

F Zur Notwendigkeit der Neukonzeption von Freiheitsschutz in der globalen Dimension

⁷³ Vgl. BVerfGE 77, 84, 106; BVerfGE 110, 141, 157 f.; BVerfGE 117, 163, 183; BVerfGE 121, 317, 350; BVerfG NJW 2012, 1062, 1063. Siehe auch Powell and Rayner v. the United Kingdom A/172(1990) 12 E.H.R.R. 355,369, para.45; ausführlich zur margin of appreciation und zu Schutzpflichten aus der EMRK siehe Klatt, Positive Obligations under the European Convention on Human Rights, ZaöRV 2011, 691, 711 ff.

⁷⁴ Vgl. BVerfGE 77, 170, 215; Ress (Fn. 60) (2009), Rn. 32.

⁷⁵ Dazu siehe etwa Scheidler, DÖV 2006, S. 420 ff

In einer global vernetzten Welt kann effektiver Schutz zwar auch im nationalen Bereich, zu einem erheblichen Teil aber nur auf globaler Ebene oder zumindest in global vernetzter Weise, gewährleistet werden. Die Staaten stehen vor einer globalen Aufgabe, die darauf zielt, auch den je einzelnen (Welt-)Bürgern angesichts neuer Bedrohungen Schutz zu gewähren. Dafür reicht nicht eine bloße Addition der vielen Bürgerrechte der vielen Nutzer in den je einzelnen Staaten. Es bedarf einer Neukonzeption von Freiheitsschutz in globalen Dimensionen.

Dies kann einen Paradigmenwechsel, ein weiteres Überwinden territorialer Einengungen im Freiheitsschutz, bedingen. Ausgangspunkt, nicht aber Endpunkt für die Arbeit an einer Neukonzeption können die verschiedenen nationalen und internationalen Verbürgungen von Schutzaufträgen sein, die ungeachtet ihrer je spezifischen Rechtsform in Gesamtbetrachtung ergeben, dass in verschiedenen Rechtsschichten ein Bedarf anerkannt ist, Schutz bei Freiheitsgefährdungen auch losgelöst von territorialen Anknüpfungen zu gewähren. Da der IuK-Bereich stark und mit zunehmender Tendenz durch privat gesetztes soft law gestaltet wird⁷⁶, wird es auch um eine die Freiheitsinteressen aller Betroffenen berücksichtigende Zuordnung von hard law und soft law gehen müssen. Zu wahren sind dabei rechtsstaatliche Standards, wie sie von vielen Staaten anerkannt und in völkerrechtlichen Dokumenten als Vorgaben festgehalten worden sind. Sie bedürfen allerdings weiterer bereichsbezogener Konkretisierung, etwa hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, Persönlichkeitsschutz oder Rechtsschutzvorkehrungen. Die rechtlichen Orte solcher Konkretisierung können das nationale Recht, das Unionsrecht und internationale Abkommen sein – mit der Folge, dass die dort jeweils maßgebenden Regeln über Kompetenzen, Sanktionierbarkeit u.a. folgenreich werden. Anzustreben ist, dass das zu erwartende „Regelungsmosaik“ ein den Anforderungen eines globalisierten Freiheitsschutzes genügendes kohärentes Schutzsystem ergibt.

Einzubinden in Entscheidungsprozesse und die Regelungssysteme sind nach Möglichkeit auch die relevanten privaten Akteure, welche die Infrastrukturen und Dienste bereitstellen und dadurch nicht nur auf die globale Kommunikationsordnung, sondern auch auf die Bedingungen der Freiheitsverwirklichung in den verschiedenen Gesellschaften einwirken. Der Aufbau und die Ausübung ihrer Kommunikationsmacht ist weitgehend außerhalb hoheitlicher Regelungsregime erfolgt und die Unternehmen unterliegen bisher fast keinen rechtlichen Anforderungen an Transparenz, Rechenschaft oder gar zur Rechtfertigung gegenüber demokratisch legitimierten Handlungsträgern. Auch der ökonomische Markt schafft – nicht

⁷⁶ Angaben und Verweise dazu bei *Hoffmann-Riem*, *Regelungsstrukturen für öffentliche Kommunikation im Internet*, AöR 2012, S. 509 ff.

zuletzt aufgrund der oligopolistischen Vermachtung weiter Teile der globalen IT-Kommunikation – keine Vorkehrungen, die Machtasymmetrien entgegenwirken und die kompensieren, dass die Nutzer über keine hinreichende Organisationsmöglichkeiten und Gegenmacht verfügen, um eine gerechte Ordnung selbstregulativ durchzusetzen.⁷⁷

Die Unternehmen und die von ihnen bereit gestellten Infrastrukturen sind allerdings auch vor staatlichen Eingriffen zu schützen, so vor direkten Späheingriffen, aber auch vor einem rechtsstaatlich nicht hinreichend fundierten Verlangen nach Herausgabe von Daten aus Kommunikationsvorgängen, die im Geltungsbereich anderer Rechtsordnungen geschützt sind.

Die Erarbeitung von Konzepten dafür und deren Umsetzung in Rechtsform bedeutet eine Herausforderung vergleichbar der, die im Umweltbereich entstand (und immer noch besteht), als der globale Klimawandel und seine Folgen erkennbar wurden. Abkommen wie das Kyoto-Protokoll oder die Rio-Deklaration und darüber hinausgehende Verpflichtungen von Staaten und Staatengemeinschaften zur Reduktion von klimaschädlichen Emissionen zeigen erste Regelungsansätze. Deren Umsetzung stieß und stößt zwar auf viel Widerstand. Die Aufgabe als solche entfällt aber nicht dadurch, dass ihre Erfüllung durch Interessengegensätze erschwert wird und in vielem noch Desiderat ist.

Die Funktionsfähigkeit der globalen Kommunikationsinfrastrukturen und damit der freien Kommunikation und der Nutzung der Produktivkraft Kommunikation hat für die Weltbevölkerung insgesamt, aber auch für die einzelnen Bürger eine vergleichbare Bedeutung wie die Sicherung solcher klimatischer Verhältnisse, die eine hinreichende Ernährung und angemessene Lebensbedingungen der Menschen ermöglichen. Die Verwirklichung von Chancen und die Abwehr von Risiken, die mit der Kommunikationsordnung verknüpft sind, bedürfen ebenso wie im Umweltbereich in Ergänzung der nationalen oder regional begrenzten Vorkehrungen internationaler Lösungen.

Auch in diesem Feld gibt es Interessengegensätze und damit Widerstand gegen Neuregelungen. Es geht um politischen Einfluss, um militärische Schlagkraft, um das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit, aber auch um Zugang zu Informationen, die für den wirtschaftlichen Wettbewerb der Unternehmen und Staaten untereinander bedeutsam sind. Insofern sind hier Machtfragen auf andere Weise relevant als im Bereich des Umweltschutzes, bei dessen Konkretisierung etwa um Fragen der Art und Menge des zukünftigen Ressourcenverbrauchs und über die Notwendigkeit von Investitionen in den Umweltschutz gestritten wird.

⁷⁷ Vgl. *Hoffmann-Riem*, AöR 2012, S. 533ff, 538 ff.

Angesichts der vielen Interessengegensätze ist zu erwarten, dass die politisch zuständigen Entscheidungsträger sich – wenn überhaupt – nur zögerlich der Aufgabe einer effektiven Gewährleistung der Freiheitsbelange stellen werden. Das zeigt sich gegenwärtig an den nur zaghaften Protesten gegen viele der geheimdienstlichen Aktivitäten – wie etwa gegen das langjährige Abhören hoher Politiker.⁷⁸ Allem Anschein nach gibt es unter politischen Entscheidungsträgern Wissen über geheimdienstliche Aktivitäten von hoher Brisanz, das sie davon abhält, das Ausmaß der Tätigkeiten und der Zusammenarbeit der verschiedenen Geheimdienste offenzulegen⁷⁹ und für Änderungen zu sorgen. Auch zeigt sich, dass – wie schon in den vergangenen Jahren – dem Zielwert der Sicherheit (etwa als Vorsorge vor terroristischen Anschlägen) im Zweifel Vorrang vor dem Zielwert Freiheit eingeräumt wird. Das aber führt zu dem Risiko, dass die konkreten Maßnahmen zur Verfolgung des (durchaus legitimen, auch verfassungsrechtlichen) Zielwerts Sicherheit das Ziel gefährden, um dessentwillen die Staaten für Sicherheit zu sorgen haben: den Erhalt von Freiheit⁸⁰.

Dies zeigt, dass die Aufgabe einer Neukonzeption keineswegs nur den Politikern anvertraut werden kann. Auch die Wissenschaft ist gefordert, sich des Themas anzunehmen und Konzepte globaler Governance und darauf ausgerichteter Rechtsstrukturen zu entwickeln. Politisch erforderlich ist auch, dass die Zivilgesellschaft sich massiv einschaltet – so wie sie es auch für den Bereich des Umweltschutzes getan hat. Ein einzelner – Edward Snowden – hat unter hohem persönlichen Risiko geholfen, ein globales Risiko aufzudecken. Maßnahmen zur Eindämmung oder gar Abwehr des Risikos können und müssen in verschiedenen Arenen diskutiert und umgesetzt werden. Unverzichtbar für die Zukunft sind Vorkehrungen zur Globalisierung von Freiheitsschutz bei der Nutzung der globalen IuK-Infrastrukturen.

⁷⁸ Siehe dazu etwa *Klüver*, Das kalte Herz des besten Freundes, *Süddeutsche Zeitung* v. 25.10. 2013, Nr. 247, S. 2.

⁷⁹ Angaben und Mutmaßungen dazu etwa in mehreren Artikeln der *Süddeutschen Zeitung* v. 31.10/1. 11. 2013, Nr. 252, S. 7

⁸⁰ Vgl. *Masing*, Die Ambivalenz von Freiheit und Sicherheit, *Juristenzeitung* 2011, S. 753 ff.

